

ENTWURF



Landkreis Kusel



**Fortschreibung des
Abfallwirtschaftskonzeptes**

2025 – 2029

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kusel
Trierer Straße 49-51
66869 Kusel

Verantwortlich für den Inhalt:

Otto Rubly
Landrat

Ansprechpartnerin:

Carolin Kreutz
Sachbearbeiterin
Kreisverwaltung Kusel, Abteilung 5 – Umwelt, Planung und Bauen, Referat 51 – Abfallwirtschaft

Telefon: 06381- 424 237
Telefax: 06381- 424 50 237
Email: carolin.kreutz@kv-kus.de

Inhalt

1	EINLEITUNG	9
2	GRUNDLAGEN UND SPEZIFISCHE ABFALLRECHTLICHE VORGABEN	11
2.1	Vorgaben auf europäischer Ebene	12
2.2	Vorgaben auf Bundesebene	12
2.2.1	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	12
2.2.2	Verpackungsgesetz (VerpackG)	13
2.2.3.	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	14
2.2.4.	Bioabfallverordnung (BioAbfV)	17
2.2.5.	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	17
2.3	Vorgaben auf Landesebene	18
2.3.1.	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)	18
2.3.2.	Abfallwirtschaftsplan des Landes Rheinland-Pfalz 2022	19
2.4	Vorgaben auf kommunaler Ebene	20
2.4.1.	Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Kusel	20
2.4.2.	Satzungen des Landkreises	21
3	BESCHREIBUNG DER ABFALLWIRTSCHAFTLICHEN STRUKTUREN	21
3.1	Gebiets- und Bevölkerungsstruktur	22
3.2	Organisation und Struktur der Abfallwirtschaft im Landkreis Kusel	23
3.3	Abfallerfassungssysteme und Entsorgungswege im Landkreis Kusel	25
3.3.1	Eigene oder vom Landkreis beauftragte Abfall-Annahmestellen	27
3.3.1.1	Annahmestellen für Grünschnitt	27
3.3.1.2	Elektro-Altgeräte-Annahmestellen	28
3.3.1.3	Annahmestellen für Papier	29
3.3.1.4	Abgabemöglichkeit von Problemabfällen am Umweltmobil	29
3.3.1.5	Kreismülldeponie Schneeweiderhof	29
3.3.2	Abfall-Annahmestellen privater Entsorgungsunternehmen und Containerdienste im Landkreis Kusel	30
3.3.2.1	Kurt Preis e.K. Ver- und Entsorgung	30
3.3.2.2	Zahn Entsorgungsfachbetrieb GmbH	31
3.3.2.3	RANKER Baustoffe GmbH	31
3.3.2.4	Containerdienst Engert, Wolfstein	32
3.3.2.5	Containerdienst Cappel, Bedesbach	32
3.3.2.6	AVR GmbH	32

3.3.2.7	Melaphyr Steinbruch GmbH.....	32
3.3.2.8	NATRA Gesellschaft für Natursteinverarbeitung mbH und Co. KG	33
3.3.2.9	BASALT AG.....	33
3.3.2.10	Gihl GmbH, Recyclingwerk Pfeffelbach	33
3.4	Bodenbezogene Absatzwege für Abfälle.....	33
3.5	Sonstige Absatz- und Behandlungswege für Abfälle.....	33
3.6	Gebietskörperschaften als Erzeuger und Verwerter	33
3.7	Sammlungsstruktur und Gebührensituation.....	34
3.7.1	Sammlungen im Bringsystem	34
3.7.2	Sammlungen im Holsystem	34
3.7.3	Gebühren- und Kostensituation	35
3.7.4	Privathaushalte – Veranlagungsgrundlagen.....	36
3.7.5	Gewerbe – Veranlagungsgrundlagen	38
3.7.6	Biotonne – Veranlagungsgrundlagen	40
3.6.4	Windelsacktour/ Abfallsäcke.....	40
4	STATUS QUO – DATEN VORHANDENER ABFALLSTRÖME.....	41
4.1	Masse und Entwicklung der verwerteten Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle).....	41
4.1.1	Hausabfall (Restabfall) inklusive der hausmüllähnlichen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Behältern bis 1.100 Litern	42
4.1.1.1	Erfassungsstrukturen und Verwertungswege	42
4.1.1.2	Mengenentwicklung.....	44
4.1.2	Sperrige Abfälle	44
4.1.2.1	Erfassungsstrukturen und Verwertungswege	44
4.1.2.2	Mengenentwicklung – Sperrige Abfälle (Sperrabfälle als Mischfraktion, Altholz, Altmetall)46	
4.1.2.3	Mengenentwicklung – Sperrabfälle als Mischfraktion (Restsperrmüll).....	47
4.1.2.4	Mengenentwicklung – Altholz.....	48
4.1.2.5	Mengenentwicklung – Altmetall	49
4.1.3	Bioabfälle.....	50
4.1.3.1	Mengenentwicklung.....	50
4.1.3.2	Biotonnenabfall	51
4.1.3.2.1	Erfassungsstrukturen.....	51
4.1.3.2.2	Mengenentwicklung.....	52
4.1.3.3	Gartenabfall.....	53
4.1.3.3.1	Erfassungsstrukturen.....	53
4.1.3.3.2	Mengenentwicklung.....	53
4.1.4	Papier, Pappe, Kartonage (PPK).....	54

4.1.4.1	Erfassungsstrukturen und Verwertungswege	54
4.1.4.2	Mengenentwicklung.....	55
4.1.5	Leichtverpackungen (LVP)	56
4.1.5.1	Erfassungsstrukturen und Verwertungswege	56
4.1.5.2	Mengenentwicklung.....	56
4.1.6	Glas	57
4.1.6.1	Erfassungsstrukturen und Verwertungswege	57
4.1.6.2	Mengenentwicklung.....	58
4.1.7	Problemabfälle zur Verwertung	58
4.1.7.1	Erfassungsstrukturen und Verwertungswege	58
4.1.7.2	Mengenentwicklung.....	59
4.1.8	Sonstige Wertstoffe.....	60
4.1.8.1	Erfassungsstrukturen und Verwertungswege	60
4.2	Masse und Entwicklung der beseitigten Abfälle aus Haushalten	61
4.2.1	Problemabfälle zur Beseitigung.....	61
4.2.1.1	Erfassungsstrukturen und Verwertungswege	61
4.2.1.2	Mengenentwicklung.....	62
4.2.3	Sonstige Abfälle	62
4.3	Masse an Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen und deren Verwertung oder Beseitigung	63
4.3.1	überlassungspflichtige Abfälle (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall).....	63
4.3.2	nicht überlassungspflichtige Abfälle.....	64
4.3.3	Krankenhausabfälle und Infrastrukturabfälle	64
4.3.4	Mineralische Bau- und Abbruchabfälle	65
4.4	Darstellung und Bewertung des Stands der Entsorgung.....	65
4.4.1	Darstellung der Wege der Stoffe bzw. Stoffströme	65
4.4.2	Getrennsammlung (Bring- und Holsysteme), Wertstoffhöfe	65
4.4.3	Prüfungsergebnis zur Möglichkeit der Einführung einer haushaltsnahen Wertstofftonne..	66
4.4.4	Deponien als Ressourcenlager	69
4.4.5	nicht überlassungspflichtige Abfälle.....	70
4.4.6	Vernetzung der Akteure untereinander	70
5	MAßNAHMEN ZUR ERREICHUNG DER ABFALLWIRTSCHAFTLICHEN ZIELE	70
5.1	Umsetzung des Leitbildes „Kreislaufwirtschaftsland Rheinland-Pfalz“ – Herausforderung für die öffentliche Hand.....	71
5.1.1	Zentrale konkrete Anforderungen	71
5.1.1.1	Stärkung der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung für Klima- und Ressourcenschutz.....	71
5.1.1.2	Absenkung recyclingfähiger Bestandteile in vermischt anfallenden Abfallfraktionen	72

5.1.1.3	Qualitätssicherung des Recyclings	72
5.1.1.4	Begrenzung des Litterings	72
5.1.1.5	Getrennte Sammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen.....	73
5.1.2	Übergreifende Anforderungen und Handlungsbereiche	73
5.1.2.1	Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	73
5.1.2.2	Abfallvermeidung im öffentlichen Beschaffungswesen.....	73
5.1.2.3	Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Stoffstrommanager	73
5.1.2.4	Verursachergerechte Gebührensysteme	74
5.1.2.5	Umfassende Abfallberatung.....	74
5.1.2.6	Optimale Vernetzung der Kreisläufe durch alle beteiligten Akteure	75
5.2	Maßnahmen und Prüfaufträge.....	75
A)	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Siedlungsabfälle (ohne mineralische Bauabfälle)...	75
5.2.1	Übergeordnete Aufgaben und Prüfaufträge	75
5.2.1.1	Überprüfung und Nachweis über die Einhaltung der Zielwerte des Landesabfallwirtschaftsplanes	75
5.2.1.2	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.....	76
5.2.2	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Abfallvermeidung und Wiederverwendung	77
5.2.3	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Wertstoffeffassung und Recycling	77
5.2.3.1	Erfassung und Verwertung von Bioabfällen (Biotonnenabfälle).....	77
5.2.3.2	Erfassung und Verwertung von Bioabfällen (Gartenabfälle).....	79
5.2.3.3	Trockene Wertstoffe	79
5.2.4	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Sicherstellung von Entsorgungssicherheit im Rahmen der Abfallbehandlung.....	80
5.2.5	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich anderer nicht gefährlicher Siedlungsabfälle	80
5.2.6	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Problemabfälle aus Haushaltungen.....	80
B)	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der mineralischen Bauabfälle	80
5.2.7	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Abfallvermeidung und Wiederverwendung	81
5.2.7.1	Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	81
5.2.7.2	Kommunen als Bauherr	81
5.2.7.3	Kommunen – Stadtplanung.....	81
5.2.8	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Wertstoffeffassung und Recycling	81
5.2.8.1	Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	81
5.2.8.2	Kommunen als Bauherr	81
5.2.8.3	Kommunen – Stadtplanung.....	81
5.2.9	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich sonstige Verwertung	82
5.2.9.1	Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	82
5.2.9.2	Kommunen als Bauherr	82

5.2.9.3	Kommunen – Stadtplanung.....	82
5.2.10	Maßnahmen und Prüfaufträge zum Einsatz von Baustoffen aus dem Materialkreislauf	82
5.2.10.1	Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	82
5.2.10.2	Kommunen als Bauherr	82
5.2.11	Maßnahmen und Prüfaufträge Bereitstellung von Abfällen ab Baustelle	82
5.2.11.1	Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	82
5.2.11.2	Kommunen als Bauherr	82
5.2.11.3	Kommunen – Bauaufsicht und Stadtplanung – Überwachung	83
C)	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Sicherstellung von Deponiekapazitäten	83
5.2.12	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Beseitigung und Deponien	83
5.2.13	Maßnahmen und Prüfaufträge zur Entsorgungssicherheit für mineralische Bauabfälle	83
5.2.14	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Sicherstellung von Entsorgungssicherheit im Rahmen der Reststoffdeponierung	83
D)	Maßnahmen im Bereich der Notfallplanung in Krisensituationen.....	84
5.2.15	Maßnahmen zur Identifikation möglicher Risiken im Hinblick auf zukünftige Abfallnotlagen (Naturkatastrophen, Seuchen, Atomunfall usw.).....	84
5.2.16	Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz bei möglichen Abfallnotlagen	84
6	BEWERTUNG UND SCHWACHSTELLENANALYSE	84
6.1	Datenblatt Landkreis Kusel.....	84
6.2	Untersuchungen, Analysen und Bewertungen	84
6.2.1	Restabfall.....	85
6.2.1.1	Bewertung Erfassungsmenge Restabfall	85
6.2.1.2	Zielwertvorgaben zum Anteil an verwertbaren Stoffen im häuslichen Restabfall	85
6.2.1.2.1	Zielwertvorgaben zum Anteil an verwertbaren Bioabfällen im häuslichen Restabfall ..	85
6.2.1.2.2	Zielwertvorgaben zum Anteil an recyclingfähigen Wertstoffen im häuslichen Restabfall	86
6.2.1.3	Sortieranalyse für Restabfall	86
6.2.1.4	Bewertung Sortieranalyse für Restabfall.....	89
6.2.2	Bioabfall.....	90
6.2.2.1	Bewertung Erfassungsmenge Bioabfall	90
6.2.2.1.1	Biotonnenabfälle	90
6.2.2.1.2	Gartenabfälle.....	90
6.2.2.2	Chargenanalyse für Biotonnenabfall.....	91
6.2.2.3	Bewertung Chargenanalyse für Bioabfall	92
6.2.2.4	Zielvorgaben zur Verwertung des Bioabfalls.....	93
7	ZUSAMMENFASSUNG DER GEPLANTEN MAßNAMHEN.....	94
7.1	Allgemeine Ziele	94

7.2	Maßnahmen im Bereich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	94
7.3	Maßnahmen zur Stärkung der Abfallvermeidung.....	95
7.4	Maßnahmen zur Optimierung der Erfassungs-, Sammel- und Verwertungsstrukturen	97
Anlage – Datenblatt Landkreis Kusel		110

1 EINLEITUNG

Die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) haben nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle. Darüber hinaus sind in den Abfallwirtschaftskonzepten die getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung darzustellen. Weitere Vorgaben zu den Abfallwirtschaftskonzepten werden durch Landesrecht geregelt.

So gibt das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vor, dass Abfallwirtschaftskonzepte von den örE immer dann fortgeschrieben werden müssen, wenn dies zur Erreichung der Zielvorgaben des Abfallwirtschaftsplanes erforderlich ist oder sich sonst wesentliche Änderungen ergeben – spätestens aber zum 31. Dezember 2024 und danach alle fünf Jahre. Die Abfallwirtschaftskonzepte sind der oberen Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.

Das Abfallwirtschaftskonzept als internes Planungsinstrument soll dabei die bereits umgesetzten Maßnahmen, den derzeitigen Stand und künftige Vorhaben zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung im Landkreis Kusel dokumentieren.



Abb.: Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Kusel, Fortschreibung 2016

Zuletzt wurde das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Kusel im Jahr 2016 fortgeschrieben. Seitdem haben sich insbesondere auf Landesebene viele Änderungen ergeben – sowohl bei den rechtlichen Rahmenbedingungen als auch durch die Zielvorgaben des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Rheinland-Pfalz. Mit der nun vorliegenden Fassung des Abfallwirtschaftskonzeptes soll den Vorgaben des novellierten LKrWG Rechnung getragen werden.

Dementsprechend haben die örE ihre Abfallwirtschaftskonzepte inhaltlich unter Beachtung des rheinland-pfälzischen Abfallwirtschaftsplanes zu erstellen. Grundlage der Abfallwirtschaftsplanung ist also die **Umsetzung des Leitbildes „Kreislaufwirtschaftsland Rheinland-Pfalz“**, dessen oberste Maxime der Klimaschutz ist. Wesentliches Ziel der Erstellung und des Umsetzens eines Abfallwirtschaftskonzeptes ist es, brachliegende Ressourcen und Potentiale von Gütern und Abfällen, die bei den Bürgern, in den Unternehmen und der Verwaltung anfallen, zu entdecken und diese möglichst optimal zu nutzen und zu steuern. Durch aktives kommunales Stoffstrommanagement, also durch das Sammeln und Bewerten von

Daten und Informationen zu Stoffströmen, die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur gezielten Beeinflussung von Stoffströmen sowie die Vernetzung der handelnden öffentlich rechtlichen und privaten Akteure, soll sich die kommunale Abfallwirtschaft stetig zu einer nachhaltigen Rohstoff- und Kreislaufwirtschaft weiterentwickeln.

Dabei gibt die **fünfstufige Abfallhierarchie** einen allgemeinen und grundsätzlichen Rahmen für den Umgang mit Abfällen vor, indem sie die möglichen Maßnahmen in eine feste Rangfolge setzt. Die Hierarchie dient dazu, diejenigen Optionen zur Abfallbewirtschaftung besonders zu fördern, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Oberste Priorität hat nach dieser Hierarchie die Vermeidung von Abfällen, etwa durch die Wiederverwendung von Stoffen oder Gegenständen. Auf der zweiten Stufe steht die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung, z.B. durch Reinigung oder Reparatur. Erst wenn diese beiden Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollen Abfälle dem Recycling zugeführt werden. An vierter Stelle der Abfallhierarchie folgt die weitere Verwertung von Abfällen, wobei hier vor allem die energetische Verwertung umzusetzen ist. Erst als letzte Option sollen Abfälle komplett beseitigt werden.

Da Abfallwirtschaftskonzepte auch auf bereits umgesetzte kreislaufwirtschaftliche Maßnahmen zurückblicken und damit die Entscheidungsgrundlage für künftige Schritte zur Erreichung kreislaufwirtschaftlicher Ziele bilden, wird im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept folgendes thematisiert und konkretisiert:

- die Ziele der Kreislaufwirtschaft und des kommunalen Stoffstrommanagements,
- die getroffenen und geplanten Maßnahmen zum kommunalen Stoffstrommanagement, insbesondere zur Identifikation von Stoffstrompotentialen auf örtlicher und überörtlicher Ebene sowie zur Schaffung und Vernetzung von Erfassungs- und Verwertungsstrukturen und der handelnden Akteure,
- die getroffenen und geplanten Maßnahmen der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen in ihrer zeitlichen Abfolge und unter Bewertung ihrer Umweltverträglichkeit,
- die Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 7 Abs. 4 KrWG genannten Gründen,
- die Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege sowie Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung und ihrer zeitlichen Abfolge,
- die Kostenschätzung der geplanten Maßnahmen.

Die Entscheidung, welche konkreten Maßnahmen im Betrachtungszeitraum den gewünschten Erfolg bringen sollen, leitet sich somit neben einer Vergangenheits- und Gegenwartsbetrachtung vor allem durch einen in die Zukunft gerichteten Blick ab.

So sollen nun mit dieser Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises insbesondere Entwicklungen hin zu einer Kreislaufwirtschaft unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung im Vordergrund stehen. Eine Kreislaufwirtschaft strebt die längst mögliche Nutzung

von Produkten an. Praktisch heißt das, dass Abfälle durch Wiederverwendung und Reparatur bestehender Produkte vermieden werden. Ist das nicht möglich, werden sie wieder in ihre Ausgangsstoffe, also Rohstoffe, zerlegt und diese wiederverwertet. Abfallvermeidung und Wiederverwendung stehen dabei – wie es auch die fünfstufige Abfallhierarchie vorgibt – immer vor dem Recycling. Unter einer Kreislaufwirtschaft versteht man also ein regeneratives System, in dem Ressourceneinsatz und Abfallproduktion, Emissionen und Energieverschwendung durch das Verlangsamen, Verringern und Schließen von Energie- und Materialkreisläufen auf ein Minimum reduziert werden. Abfälle bzw. Wertstoffe sollen noch effizienter erfasst und als Ressource bzw. Energielieferant genutzt werden.

Die Wege zur Erreichung einer umweltgerechten Kreislaufwirtschaft sind vielfältig. Gesetze und Verordnungen stellen dabei die Rahmenbedingungen; die Ausgestaltung und der Vollzug obliegen dagegen den Städten oder Landkreisen.

2 GRUNDLAGEN UND SPEZIFISCHE ABFALLRECHTLICHE VORGABEN

Die Anforderungen an den Inhalt von Abfallwirtschaftskonzepten bzw. die Organisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Kusel basieren auf Europa-, Bundes- und Landesrecht. Die wesentlichen Normen der verschiedenen Rechtsebenen sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

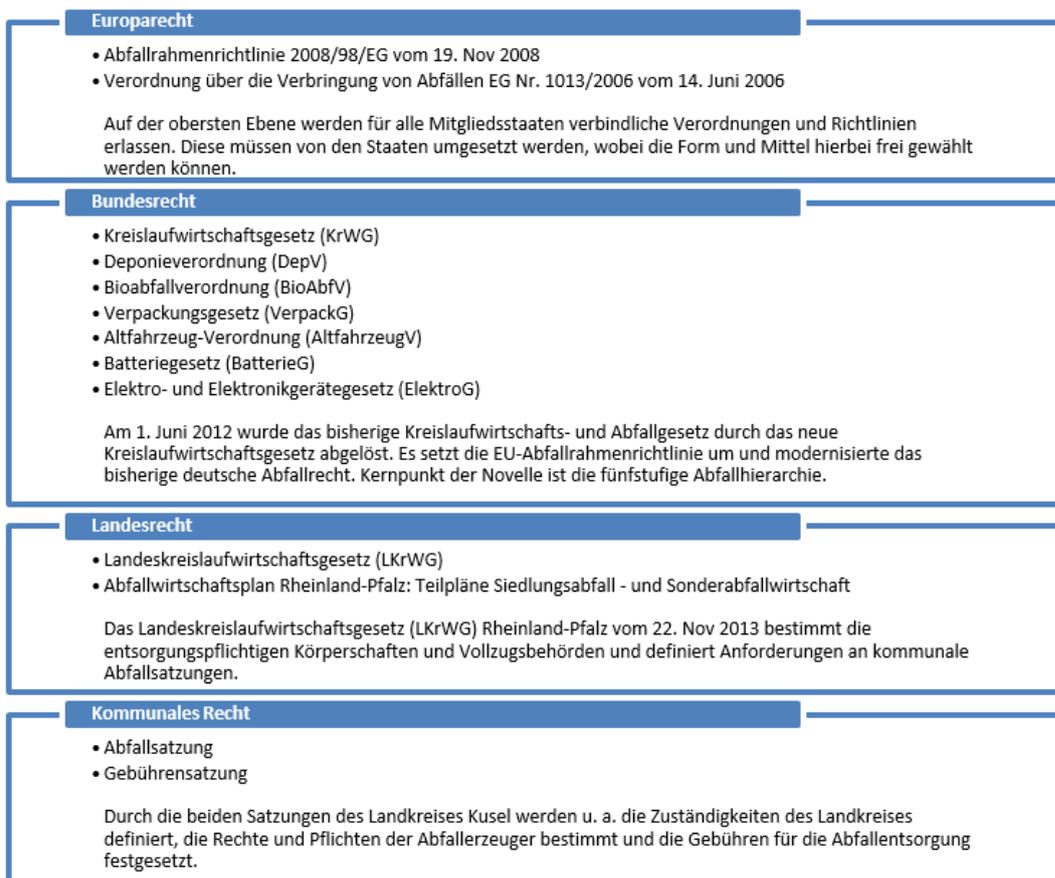


Abb.: Rechtsrahmen und Aufzählung der wichtigsten rechtlichen Vorgaben

2.1 Vorgaben auf europäischer Ebene

Auf dieser obersten Ebene werden Verordnungen erlassen, deren Rechtssätze allgemein gültig und für alle Mitgliedsstaaten verbindlich sind. Form und Mittel der Umsetzung werden den Mitgliedsstaaten überlassen. Mit der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 wurde ein neues rechtliches Regelwerk für die Abfallwirtschaft auf europäischer Ebene verabschiedet. Diese so genannte Abfallrahmenrichtlinie definiert wesentliche abfallbezogene Begrifflichkeiten und legt unter anderem die fünfstufige Abfallhierarchie fest. Am 4. Juli 2018 ist das EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft in Kraft getreten, welches Novellierungen der wesentlichen abfallrechtlichen Regelungen zum Gegenstand hat.

2.2 Vorgaben auf Bundesebene

2.2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

In Deutschland wurde 1972 mit dem Gesetz über die Beseitigung von Abfall (Abfallbeseitigungsgesetz, AbfG) die erste bundeseinheitliche Regelung des Abfallrechts geschaffen. Heute bildet das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) die Kernregelung abfallrechtlicher Vorschriften. Das KrWG behält als Nachfolgeregelung die wesentlichen Strukturelemente des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) bei. Mit der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Oktober 2020 wurden die sich aus der Abfallrahmenrichtlinie der EU ergebenden Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt.

Grundgedanke des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist, möglichst viele Abfälle im Kreislauf zu halten. Vermeiden geht vor Verwerten, Verwerten vor Beseitigen. Hierzu wurde die fünfstufige Abfallhierarchie aus der europäischen Abfallrahmenrichtlinie in das nationale Recht übernommen.



Abb.: Abfallhierarchie

Ausgehend von dieser Rangfolge soll gemäß § 6 Abs. 2 KrWG diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Menschen und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Bei dieser Betrachtung ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zu Grunde zu legen, insbesondere hinsichtlich Emissionen, Ressourcen- und Energierelevanz sowie Schadstoffgehalt. Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind dabei zu beachten. Gemäß § 21 KrWG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung – insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings – und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte werden im jeweiligen Landesrecht konkretisiert.

Die Regelungen des KrWG sollen den öffentlich-rechtlichen Entscheidungsträgern für die Gestaltung ihrer Abfallwirtschaft eine höhere abfall- und betriebswirtschaftliche Planungssicherheit ermöglichen.

Das KrWG wird durch eine Vielzahl von Rechtsverordnungen ergänzt und konkretisiert. So bestimmt beispielsweise die Abfallverzeichnis-Verordnung, welche Abfälle gefährlich sind. Sie gestaltet somit die Überwachungsvorschriften der §§ 47 ff. KrWG näher aus. Eine ganze Reihe weiterer Verordnungen und Anleitungen – das so genannte „untergesetzliche Regelwerk“ – regeln den Umgang für spezifische Produktabfälle, wodurch ein flächendeckendes Erfassungs- und Verwertungssystem garantiert wird.

2.2.2 Verpackungsgesetz (VerpackG)

Nachdem eine Einigung mit den Ländern auf das ursprünglich geplante Wertstoffgesetz nicht möglich war, hat das Bundesumweltministerium am 10. August 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen veröffentlicht (aktualisiert 10.11.2016) und den beteiligten Kreisen zur Anhörung zugeleitet.

Das Hauptziel des ersten Entwurfes des neuen Verpackungsgesetzes war die Steigerung des Recyclings von Abfällen aus privaten Haushalten und sieht vor, dass Kommunen zukünftig selber entscheiden können, ob sie Verpackungsabfälle und andere Wertstoffe (Kunststoff und Metall) in einer Wertstofftonne sammeln. Die von den Koalitionsfraktionen und dem Bundesumweltministerium ursprünglich vorgesehene Erweiterung der Produktverantwortung auf die sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen wie Spielzeuge, Bratpfannen oder andere Haushaltswaren, war jedoch nicht konsensfähig. Nach dem Verpackungsgesetz kann nunmehr die Kommune entscheiden, ob sie mit den dualen Systemen vereinbart, diese Abfälle mit zu erfassen. Die Durchführung der Sammlung vor Ort bestimmen die Kommunen.

Zudem sieht das Gesetz deutlich höhere Recyclingquoten für Verpackungen vor, die in den dualen Systemen lizenziert und erfasst werden. Außerdem soll die Recyclingfähigkeit bei den Lizenzentgelten stärker berücksichtigt werden. Zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbes und eines konsequenten Vollzuges wird eine zentrale Stelle als Registrierungs- und Standardisierungsstelle eingerichtet, die die produktverantwortlichen Hersteller und Vertreiber finanzieren.

Das BMBU gab danach einen erneuten Entwurf zum Verpackungsgesetz (Nov. 2016) in die Ressortabstimmung.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2019 löste dann das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) die bisherige Verpackungsverordnung ab. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden die höheren Ziele der Recyclingquoten bis in das Jahr 2021 gestreckt, was einem Stufenplan zur Erfüllung der Verwertungsziele entsprach. Außerdem erhielt der Handel einen Sitz im Kuratorium der Zentralen Stelle. Weiterhin sollten zukünftig die Dualen Systeme gemeinsam mit den kommunalen Abfallberatungen und Verbraucherschutzorganisationen die Verbraucher über Sinn und Zweck der getrennten Sammlung informieren. Die dafür entstehenden Kosten sollten über die Marktanteile der Systembetreiber getragen werden.

Seit seinem Inkrafttreten ist das Verpackungsgesetz bereits recht umfangreich novelliert worden. Eine wesentliche Änderung trat am 3. Juli 2021 in Kraft. Ziel: Abfallvermeidung und mehr Recycling. So wurden bestimmte Einwegkunststoffprodukte verboten, die besonders oft in der Umwelt landen. Die Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen wurde ausgeweitet. Im To-Go-Bereich mussten Mehrwegverpackungen angeboten werden. Und: Service- und Versandverpackungen wurden besser eingebunden.

Allgemeines Ziel der Novelle des Verpackungsgesetzes aus dem Jahr 2021 war vor allem die lückenlose Einhaltung der Verpackungsvorschriften durch neue Kontroll- und erweiterte Registrierungspflichten sicherzustellen. Verschärfungen erfuhren daneben insbesondere auch die Vorgaben für nicht systembeteiligungspflichtige (=nicht lizenzierungspflichtige) sogenannte Transportverpackungen.

Zum 1. Juli 2022 sind weitere umfangreiche Änderungen des Verpackungsgesetzes in Kraft getreten. Diese betreffen:

- Neue Kontrollpflichten für sogenannte Fulfillment-Dienstleister hinsichtlich der Einhaltung der Registrierungs- und Lizenzierungspflichten ihrer Auftraggeber, die auch – und nicht nur unerhebliche - Auswirkungen auf Händler haben
- Eine Registrierungspflicht nun auch für sogenannte Serviceverpackungen
- Eine allgemeine Registrierungspflicht für sämtliche Arten von Verpackungen
- Neue Kontrollpflichten für Online-Marktplätze hinsichtlich der Einhaltung der Registrierungs- und Lizenzierungspflichten

Händler und sonstige Akteure, die gegen die neuen Pflichten des Verpackungsrechts verstoßen, riskieren teils erhebliche Nachteile, etwa die Sperrung ihres Verkaufskontos bei Online-Marktplätzen wie Amazon Marketplace, Ebay oder Etsy oder existenzgefährdende Geldbußen.

2.2.3. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Das ElektroG soll die abfallrechtliche Produktverantwortung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten umsetzen. Es dient unter anderem den Zielen

- Gesundheit und Umwelt vor schädlichen Substanzen aus Elektro- und Elektronikgeräten zu schützen,
- Die ordnungsgemäße Sammlung und Rücknahme von Altgeräten sicherzustellen sowie
- Abfälle zu vermeiden und die Abfallmengen durch Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Verwertung (Recycling) zu verringern.

Das ElektroG regelt unter anderem die verschiedenen Rechte und Pflichten von Herstellern, Vertreibern (Händlern), öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Kommunen), Betreibern von Erstbehandlungsanlagen sowie von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Gegenüber der ersten Fassung des ElektroG vom 16.03.2005 und der letzten großen Gesetzesänderung vom 20.10.2015 sind die Hersteller – neben Produzenten auch Importeure und Exporteure sowie Vertreter – von Elektro- und Elektronikgeräten nun deutlich stärker für den gesamten Lebensweg der Geräte verantwortlich.

Mit dem ElektroG wird die europäische Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte in nationales Recht umgesetzt.

Seit dem 15.08.2018 fallen sämtliche Elektrogeräte in den Anwendungsbereich des ElektroG (sogenannter offener Anwendungsbereich oder Open Scope) – es sei denn, sie sind explizit durch einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand ausgenommen.

Jedes Elektrogerät, das in den Anwendungsbereich fällt, wird einer der 6 Kategorien zugeordnet. Die Kategorien sind maßgeblich für die zu erreichenden Verwertungsquoten (§ 22 Absatz 1 ElektroG). Sie stehen in einem „Spezialitätsverhältnis“ zueinander, das heißt, dass bei der Einordnung der Elektrogeräte ggf. alle Kategorien betrachtet werden müssen.

- Kategorie 1: Wärmeüberträger
Wärmeüberträger (jeglicher Größe) sind Elektrogeräte mit integrierten Kreisläufen, bei denen andere Substanzen als Wasser – z.B. Gase, Öle, Kühl- und Kältemittel oder Sekundärstoffe – zum Zweck der Kühlung/Heizung oder Entfeuchtung benutzt werden.
- Kategorie 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
Bildschirm(gerät)e und Monitore (jeglicher Größe) sind Elektrogeräte zur Darstellung von Bildern und Informationen auf einem elektronischen Bildschirm, unabhängig von der Größe des Bildschirms.

Daneben fallen auch Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten, in diese Kategorie. Dies sind allerdings nur solche Elektrogeräte deren Hauptzweck das Darstellen von Bildern und Informationen auf ihrem Bildschirm ist.

- Kategorie 3: Lampen
Lampen (jeglicher Größe) sind Einrichtungen zur Erzeugung von Licht (§ 3 Nummer 14 ElektroG). Darunter fallen Lampen* (Leuchtmittel) als austauschbare Elektrogeräte, die zumeist für den

Einsatz in Leuchten vorgesehen sind. Lampen bestehen in der Regel aus Keramik, Metall und Glas oder Kunststoff und besitzen einen genormten Sockel, z.B. mit Schraubgewinde, zwei Metallstiften, zwei Metallkappen oder Bajonett (vgl. CEI/IEC/DIN 60061-1), um den werkzeuglosen Austausch der Lampe zu ermöglichen.

*Als Lampen gelten auch Lampen mit Zusatzfunktionen, z.B. Lampen, die einen Lautsprecher, eine Kamera, einen Parfümspender oder ein Insektenschutzmittel enthalten.

- Kategorie 4: Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)
Elektrogeräte, bei denen mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt, die aber nicht bereits von Kategorien 1-3 erfasst sind, da diese Kategorien jeweils spezieller sind.
- Kategorie 5: Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)
Elektrogeräte, bei denen die größte äußere Abmessung kleiner oder gleich 50 cm beträgt, die aber nicht von den Kategorien 1-4 oder 6 erfasst werden, da diese Kategorien jeweils spezieller sind.
- Kategorie 6: Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt
Elektrogeräte, deren Nutzungszweck das Sammeln, Übertragen, Bearbeiten, Speichern und Darstellen von Informationen ist (Geräte der Informationstechnik) und Elektrogeräte zum elektronischen Übertragen von Signalen – Sprache, Video und Daten – über räumliche Distanzen hinweg (Geräte der Telekommunikationstechnik), bei denen jeweils die größte äußere Abmessung kleiner oder gleich 50 cm beträgt, die aber nicht bereits von den Kategorien 1-4 erfasst werden, da diese Kategorien jeweils spezieller sind.

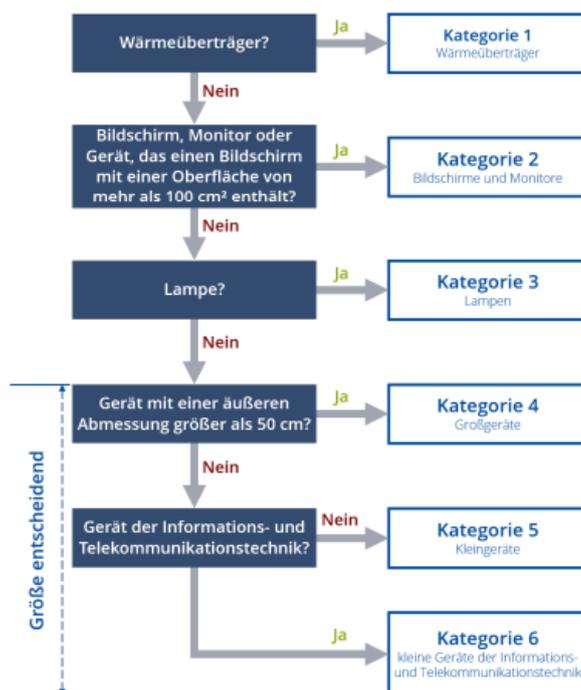


Abb.: Entscheidungsbaum, Abgrenzung der Kategorien, Quelle: EAR Stiftung Altgeräte-Register

2.2.4. Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) regelt unter welchen Bedingungen Kompost und Gärreste aus Bioabfällen in land- und forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzten Böden verwertet werden dürfen.

Mit der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen, die am 05. Mai 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 700) verkündet worden ist, wurde u.a. die Bioabfallverordnung (Artikel 1) geändert. Die Änderungen der BioAbfV nehmen den größten Teil dieser Artikelverordnung ein. Sie dienen vor allem der Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt durch die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen. Hierfür wird der Anwendungsbereich der BioAbfV auf nunmehr jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen erweitert, unabhängig von der Art der Aufbringungsfläche und des Verwendungszwecks. Daneben soll mit dem neuen § 2a gewährleistet werden, Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, von vornherein aus den Bioabfall-Behandlungsprozessen, wie Vergärung und Kompostierung, und aus der Gemischherstellung herauszuhalten, soweit keine entsprechend sortenreinen Bioabfälle bei den Anlagen angeliefert werden. Hierzu werden erstmals Vorgaben und Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung von Bioabfällen vor der Zuführung zur Behandlung geregelt. Es wird unter anderem ein Input-Kontrollwert für den Gehalt an Gesamtkunststoff der für die Behandlung bestimmten Bioabfälle festgelegt. Dabei müssen gewerbliche verpackte Bioabfälle, wie verpackte Lebensmittelabfälle, getrennt von anderen Bioabfällen von der Verpackung entfrachtet (entpackt) werden, bevor sie mit anderen Bioabfällen vermischt und der biologischen Behandlung zugeführt werden. Zudem werden die verschärften Grenzwerte für Kunststoffe und andere Fremdstoffe in fertigen Komposten und anderen bioabfallhaltigen Materialien von der geänderten Düngemittelverordnung in die BioAbfV übernommen. Ein neues Schadstoff- und Fremdstoffminimierungsgebot soll zu einer weiteren Reduzierung von Kunststoffen bei der getrennten Sammlung von Bioabfällen führen. Schließlich werden die bereits in der geltenden BioAbfV bestehenden Vorgaben an Bioabfallsammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen weiter konkretisiert und verschärft.

Die Änderungen der BioAbfV sind bereits bzw. werden gestuft wie folgt in Kraft treten:

- am 1. Mai 2023 (allgemeines Inkrafttreten),
- am 1. November 2023 (neuer Anhang 5 Vorgaben zur Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln aus der getrennten Sammlung von Bioabfällen) und
- am 1. Mai 2025 (neuer Paragraph 2a – Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung).

Mit den Änderungen wird die Position der Anlagenbetreiber gegenüber den Anlieferern gestärkt. Da u.a. auch Regelungen zur Kostenstaffelung nach Qualität bis hin zur Abweisung getroffen werden können, werden Verfahren zur Qualitätsbewertung an Bedeutung gewinnen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Behandlungskosten steigen.

2.2.5. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die Novelle der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) ist in den maßgeblichen Teilen am 1. August 2017 bzw. hinsichtlich der Regelungen des Paragraph 4 Absatz 2 sowie des Paragraph 6 Absatz 1 und Absatz 3 bis 6 der Verordnung am 01. Januar 2019 in Kraft getreten.

Mit der Novelle der GewAbfV wurde die bisherige Gleichheit von stofflicher und energetischer Verwertung an die fünfstufige Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dahingehend angepasst, dass eine thermische Verwertung nur noch in Ausnahmefällen zulässig ist. Durch den Vorrang der stofflichen Verwertung wurde somit auch das Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne des Ressourcenschutzes deutlich verbessert.

Die Novelle regelt im Einzelnen die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen dergestalt, dass diese zukünftig nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zuzuführen sind. Für den Fall, dass ein Erzeuger 90 Prozent seiner gewerblichen Abfälle getrennt erfasst und dem Recycling zuführt, können die verbleibenden zehn Prozent ohne weitere Vorbehandlung thermisch verwertet oder beseitigt werden. Ansonsten müssen nicht getrennt gehaltene Abfallgemische einer Vorbehandlung zugeführt werden, bei der eine Sortierquote von 85 Prozent und eine Recyclingquote von 30 Prozent erreicht werden muss. Die Sortieranlagen müssen dafür über vorgeschriebene Anlagenkomponenten verfügen oder in Kombination mit anderen Sortieranlagen betrieben werden, so dass insgesamt die geforderte Anlagentechnik vorhanden ist. Mineralische Abfälle sind einer Aufbereitung zuzuführen, um auch für diese Abfälle eine möglichst hochwertige Verwertung sicherzustellen.

Die GewAbfV wurde letztmalig im Jahr 2022 geändert. Die Änderungen sind zum größten Teil am 06. Mai 2022 in Kraft getreten, der neue § 4a – Umgang mit verpackten Bioabfällen – am 01. Mai 2023.

2.3 Vorgaben auf Landesebene

2.3.1. Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)

Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) enthält unter anderem organisatorische Regelungen zur kommunalen Abfallwirtschaft, die auch die Implementierung eines kommunalen Stoffstrommanagements einschließt. Ebenso gibt das LKrWG die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte vor. Diese werden in § 6 LKrWG detailliert beschrieben. Gemäß § 6 Abs. 1 LKrWG beraten die jeweils zuständige obere Abfallbehörde (SGD) und das Landesamt für Umwelt (LfU) die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Umsetzung eines effizienten Stoffstrommanagements und bei der überörtlichen Vernetzung kommunaler Konzepte.

Im Abfallwirtschaftskonzept sind die vorgesehenen Entsorgungswege, Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie eine Kostenschätzung der geplanten Maßnahmen darzustellen. In diesem Rahmen sind die Maßnahmen der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen in ihrer zeitlichen Abfolge und unter Bewertung ihrer Umweltverträglichkeit zu erläutern. Dabei ist gemäß § 7 Abs. 4 KrWG die Abfallbeseitigung explizit zu begründen.

Vor der Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes oder dessen Fortschreibung sind gemäß § 6 Abs. 2 LKrWG die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu hören, die im Bereich des jeweiligen öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträgers tätig sind. Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist zudem in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedürfen Abfallwirtschaftskonzepte einer strategischen Umweltprüfung, wenn diese einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß § 14 b Abs. 3 UVPG setzen. Dies ist dann der Fall, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

Die Abfallwirtschaftskonzepte sind gemäß § 6 Abs. 4 LKrWG bei wesentlichen Änderungen – spätestens jedoch alle fünf Jahre – fortzuschreiben und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Mit Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes im Januar 2014 wurde der Begriff „kommunales Stoffstrommanagement“ in das Landesrecht aufgenommen. Neben der Erfüllung der bisherigen Anforderungen haben somit alle Abfallwirtschaftskonzepte auch konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung eines effizienten Stoffstrommanagements zu enthalten. Das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität beschreibt das kommunale Stoffstrommanagement als „Instrument, um die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu realisieren“. Die Idee ist, den Umgang mit Abfällen dem Stoffkreislauf der Natur nachzuempfinden, um Rohstoffe möglichst sparsam, lange und ökologisch sinnvoll zu nutzen. Die gemeinsame Betrachtung aller Abfallströme kann dazu führen, bislang ungenutzte Ressourcen (z. B. Grünschnitt) zur Wertschöpfung heranzuziehen und neue, effizientere Verwertungs- und Entsorgungswege zu finden. Ein nachhaltiges Stoffstrommanagement zeichnet sich dadurch aus, dass

- der Verbrauch von Rohstoffen reduziert wird,
- eigene Potenziale an Rohstoffen erschlossen werden,
- Rohstoffe mehrfach genutzt werden,
- Abfälle als Sekundärrohstoffe genutzt werden,
- erneuerbare Energien eingesetzt werden,
- die Energieeffizienz verbessert wird,
- die Energieversorgung dezentralisiert wird.

Die Weiterentwicklung der klassischen Abfallwirtschaft hin zu einer Rohstoffwirtschaft ist die logische Folge einer konsequenten Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgedankens.

2.3.2. Abfallwirtschaftsplan des Landes Rheinland-Pfalz 2022

Nach §§ 30 ff KrWG in Verbindung mit § 12 LKrWG stellen die Bundesländer für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne auf, die alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben sind.

Vor diesem Hintergrund wurde der bestehende Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle, im Jahr 2022 fortgeschrieben und am 18. Januar 2023 vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität veröffentlicht.

Der aktuelle Abfallwirtschaftsplan wurde auf der Grundlage der Stoffströme der Jahre 2011 bis 2018 nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erstellt und berücksichtigt einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2035. Er stellt die gegenwärtige und zukünftige abfallwirtschaftliche Situation des Landes dar und trägt der geänderten Gesetzeslage Rechnung. Im Hinblick auf die zu gewährleistende Entsorgungssicherheit werden das voraussichtliche Siedlungsabfallaufkommen für das Jahr 2025 prognostiziert und nach einer Neuerfassung des Bestandes an verfügbaren Entsorgungsanlagen in Rheinland-Pfalz der Handlungsbedarf bezüglich der Vorhaltung von ausreichenden Anlagenkapazitäten zur Entsorgung von Siedlungsabfällen in Rheinland-Pfalz dokumentiert. Eine Ausweisung von neuen Flächen für Entsorgungsanlagen erfolgt dagegen nicht. In standardisierten Abfallwirtschaftsprofilen der einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird das jeweilige Aufkommen wesentlicher Abfallströme den Zielgrößen des Landes für 2025 gegenübergestellt und daraus Prüfhinweise für einen möglichen Handlungsbedarf hergeleitet. Der Abfallwirtschaftsplan trägt dabei den Charakter einer Konzeption zur Sicherstellung einer gemeinwohlverträglichen Entsorgung von Abfällen.

Ziel des Plans ist die Weiterentwicklung der klassischen Abfallwirtschaft hin zu einer nachhaltigen Rohstoffwirtschaft, in der Abfälle aufbereitet und als Sekundärrohstoffe in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. Mittel zur Umsetzung dieses Kreislaufwirtschaftsansatzes ist das Stoffstrommanagement, das für den kommunalen Bereich in § 6 Abs.1 LKrWG normiert ist. Priorität hat die Vermeidung von Abfällen, gefolgt von der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung, z.B. energetische Verwertung, und der Beseitigung.

Der Abfallwirtschaftsplan verfolgt den Grundgedanken, dass durch eine konsequente Getrennsammlung einerseits recyclingfähige Wertstoffe separiert werden und andererseits das Restabfallaufkommen verringert wird. Als Indikator und Nachweis für die Wirksamkeit der Getrennsammlung wird die Zusammensetzung des Restabfalls angesehen: Sind im Restabfall nur noch wenige bis gar keine recyclingfähigen Wertstoffe enthalten, so hat die geforderte, sich an hohen Qualitätsstandards orientierende Getrennsammlung, gut funktioniert. Damit alle Kommunen in Rheinland-Pfalz bei der Analyse ihres Restabfalls nach gleichen Grundsätzen vorgehen und die Ergebnisse so im Anschluss miteinander verglichen werden können, hat das Landesamt für Umwelt ergänzend zum Abfallwirtschaftsplan eine Sortierrichtlinie erarbeitet, die die Rahmenbedingungen für die Analyse vorgibt. Die Untersuchungen des Restabfalls sollen nach § 6 Abs. 2 LKrWG spätestens alle fünf Jahre erfolgen und jeweils die Grundlage bilden für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepte.

2.4 Vorgaben auf kommunaler Ebene

2.4.1. Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Kusel

Gemäß § 6 Absatz 2 LKrWG haben die Landkreise und die kreisfreien Städte als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des aktuellen rheinland-pfälzischen

Abfallwirtschaftsplans und unter Berücksichtigung von Restabfallanalysen zu erstellen. Die Abfallwirtschaftskonzepte haben gemäß § 6 Abs. 1 LKrWG neben den dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassenen Abfällen das Stoffstrommanagement des gesamten Landkreises bzw. der gesamten kreisfreien Stadt zum Gegenstand. Insoweit zielt das Konzept über die seitens der Abfallwirtschaftsbetriebe bewirtschafteten Stoffströme hinaus und beinhaltet auch die seitens der Privatwirtschaft zu verantwortenden Stoffströme.

Das Abfallwirtschaftskonzept als internes Planungsinstrument dokumentiert dabei die bereits umgesetzten Maßnahmen, den derzeitigen Stand und künftige Vorhaben zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung im Landkreis Kusel.

2.4.2. Satzungen des Landkreises

In der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel (**Abfallsatzung**) vom 22.11.2023 werden im Wesentlichen Zuständigkeiten des Landkreises definiert, Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger bestimmt, das Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfälle geregelt, Vorgaben zur Trennung und Bereitstellung der Abfälle gemacht sowie der Anschluss- und Benutzungszwang an das System des Landkreises Kusel festgeschrieben.

Die abfallproduzierenden Einwohner des Landkreises Kusel unterliegen einem Anschlusszwang für alle Grundstücke an das Abfallentsorgungsnetz und der Pflicht der Abfalltrennung, sodass die Abfälle nach Reststoffgruppen getrennt dem jeweiligen Entsorger überlassen werden müssen. Hierfür werden den anschlusspflichtigen Personengruppen entsprechende Bring- und Holsysteme bereitgestellt. Außerdem wird die Vorgehensweise bei Sammlung und Transport, Abfuhr sperriger Abfälle und getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen festgesetzt.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (**Gebührensatzung**) vom 22.11.2023 regelt weiterführend alle rechtlichen Belange im Bezug zu den Gebühren der Abfallentsorgung. Es werden die Höhe der Gebühren, der Maßstab und das Verhältnis zwischen Gebührenschuldner und Empfänger geregelt.

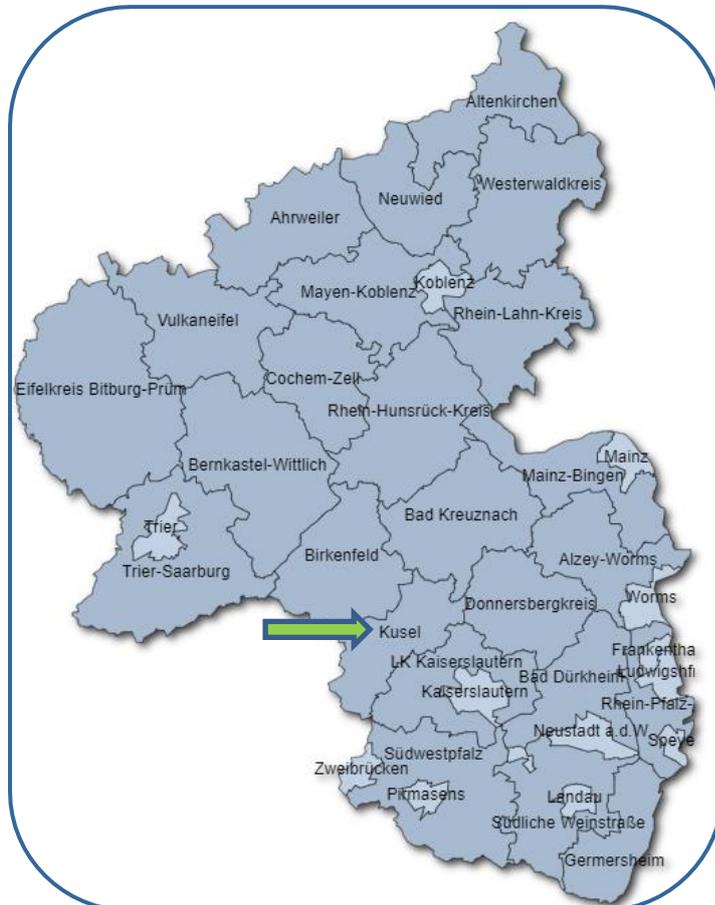
3 BESCHREIBUNG DER ABFALLWIRTSCHAFTLICHEN STRUKTUREN

Aufgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes ist es, unter Beachtung des Landesabfallwirtschaftsplanes Rheinland-Pfalz, die in § 6 Abs. 2 und 3 LKrWG beschriebenen Ziele, Darstellungen und Abschätzungen zusammenzuführen.

Ein wesentlicher Teilaspekt im Rahmen dieser Zusammenführung ist die Beschreibung der **abfallwirtschaftlichen Strukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**.

3.1 Gebiets- und Bevölkerungsstruktur

Der Landkreis Kusel liegt im Südwesten von Rheinland-Pfalz. Dort grenzt er nordwestlich an den Landkreis Birkenfeld, im Norden an den Landkreis Bad Kreuznach, nordöstlich an den Donnersbergkreis und im Süden und Südosten an den Landkreis Kaiserslautern. Im Süden und an südwestlicher Seite grenzt er an die drei saarländischen Landkreise St. Wendel, Neunkirchen und den Saarpfalz-Kreis.



Insgesamt umfasst der Landkreis Kusel eine Fläche von insgesamt 573,61 km². Davon werden ca. 48,7 % landwirtschaftlich genutzt, ca. 35,4 % bestehen aus Waldflächen, während auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche ca. 7,4 % entfallen.¹

73.848 Menschen leben im Landkreis Kusel.² Bezogen auf die Gesamtfläche des Landkreises, ergibt sich damit eine Einwohnerdichte von rund 129 Einwohner/km², die deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 213 Einwohner/km² liegt.³

Der Landkreis Kusel ist nach dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Rheinland-Pfalz somit dem Cluster 1 (< 150 Einwohner/km²) zuzuordnen.

Abb. Landkreise und kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz⁴

Der Landkreis Kusel besteht aus 98 Gemeinden, die sich auf drei Verbandsgemeinden verteilen: VG Lauterecken-Wolfstein (41), VG Kusel-Altenglan (34), VG Oberes Glantal (23). Lediglich in 16 Gemeinden leben mehr als 1.000 Einwohner, wovon drei dieser Gemeinden über mehr als 5.000 Einwohner verfügen. Die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde ist die Verbandsgemeinde Oberes Glantal mit 28.989 Einwohnern, gefolgt von der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan mit 23.112 und der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein mit 18.004.⁵

^{1, 4} Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, „Mein Kreis, meine kreisfreie Stadt“, Flächennutzung im Landkreis Kusel, Stand 31.12.2020

^{2, 5} Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, „Mein Kreis, meine kreisfreie Stadt“, Bevölkerungsstand am 30.06.2023 (Zahl liegt auch der Abfallbilanz 2023 zu Grunde)

⁴ Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

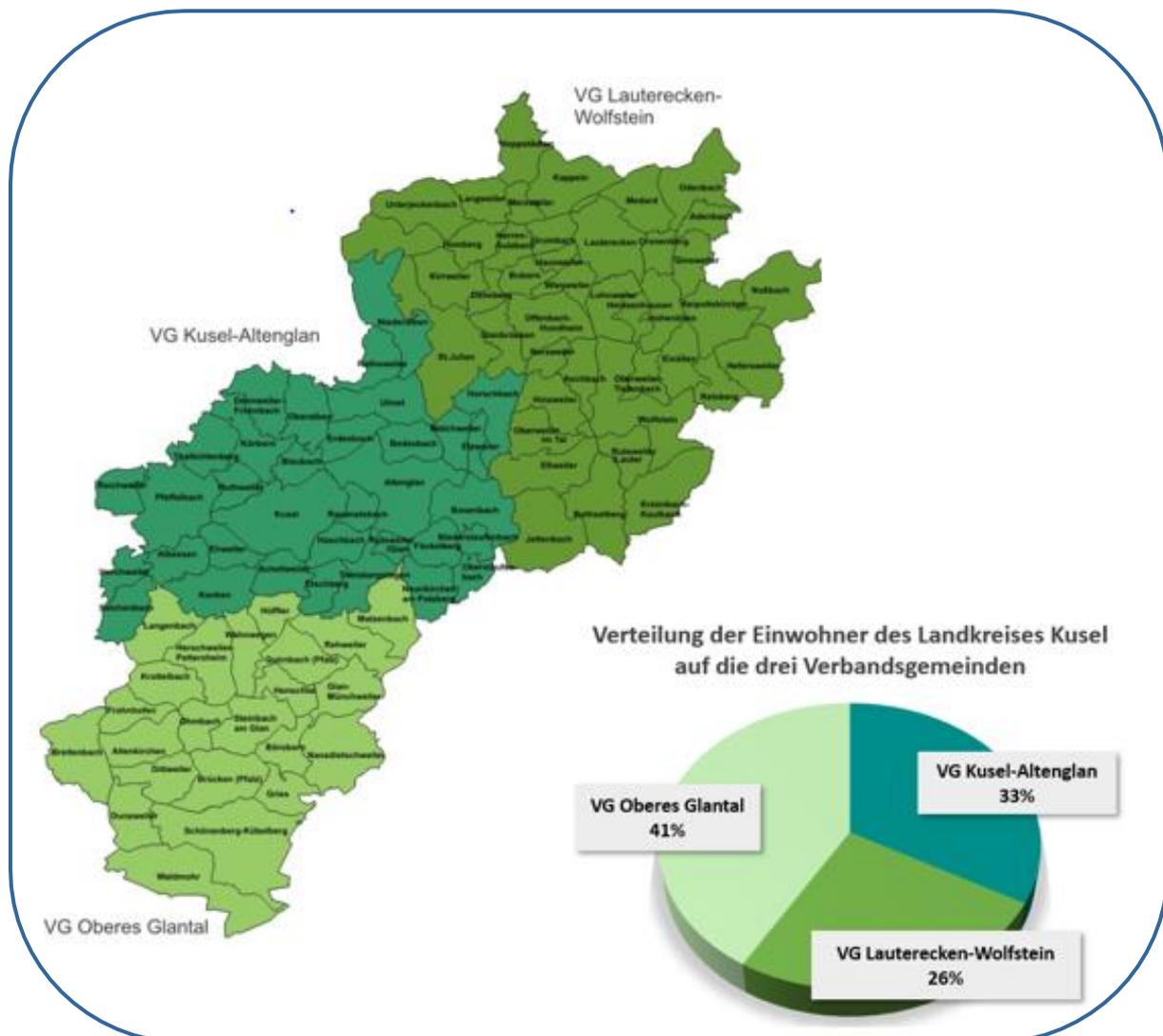


Abb. Landkreis Kusel mit Orts- und Verbandsgemeinden

Die Siedlungsstruktur des Landkreises Kusel kann also als ländlich beschrieben werden. Hieraus resultieren für die Kreislaufwirtschaft in Relation zu primär städtisch geprägten Landkreisen entsprechend komplexere logistische Anforderungen.

Die Wirtschaftsstruktur des Landkreises Kusel war lange Zeit von der Landwirtschaft geprägt. Inzwischen ist der Umbruch vollzogen, die Landwirtschaft bestimmt zwar nach wie vor das naturräumliche Bild, hat als Erwerbszweig aber ihre Bedeutung aber verloren. Stattdessen ist bei sich insgesamt abschwächenden strukturellen Problemen ein Wandel zum Produktions-, Handels- und Dienstleistungssektor erkennbar.

3.2 Organisation und Struktur der Abfallwirtschaft im Landkreis Kusel

Der Landkreis Kusel als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist für die Sammlung und Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen im Kreisgebiet zuständig. Die entsprechenden **Verwaltungsaufgaben** werden innerhalb der Kreisverwaltung Kusel von den Referaten 51 „Abfallwirtschaft“ und 52 „Deponien“ wahrgenommen. Organisatorisch sind beide Referate der Abteilung 5 „Umwelt, Planung und Bauen“ zugeordnet:

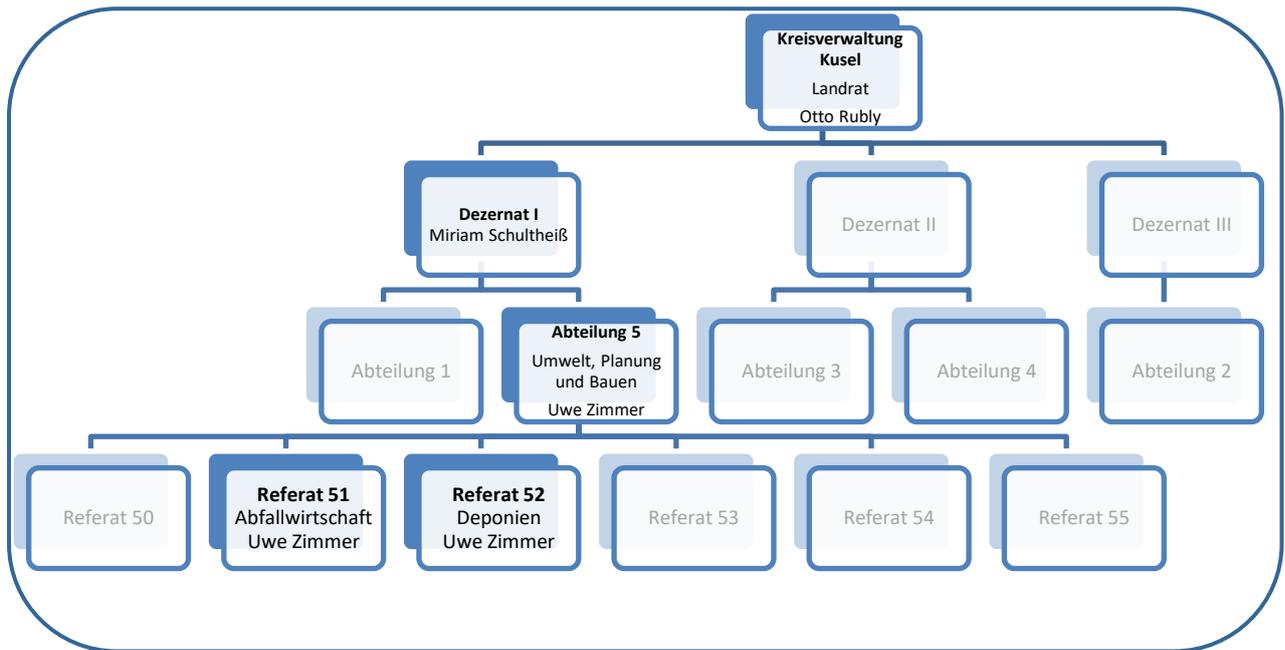


Abb. Ausschnitt Organigramm Kreisverwaltung Kusel

Neben der Stelle der Referatsleitung sind im **Referat 51 Abfallwirtschaft** aktuell acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Teil in Teilzeit beschäftigt. Davon entfallen vier Mitarbeiterinnen auf den Bereich der Gebührenveranlagung. Hier werden Veränderungen bei den Eigentümern oder z.B. bei den im Haushalt lebenden Personen im Gebührenveranlagungsprogramm erfasst und die entsprechenden Gebührenbescheide für die rund 34.000 Haushalte im Landkreis erstellt. Auch die Zuteilung der Abfallgefäße erfolgt durch dieses Personal. Die übrigen vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für grundsätzliche Aufgaben, z.B. die Erstellung von Abfuhrplänen, die Finanzbuchhaltung, die Entsorgung von illegalen Abfällen zuständig bzw. arbeiten im Bereich Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, worunter auch einerseits auch die Pressearbeit und das Konzipieren und Erstellen von Infomaterial (z.B. der jährlich erscheinende Abfallkalender) und andererseits auch das Aufstellen der Wirtschaftspläne, die Fortschreibung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie das Bearbeiten der Verwaltungstreitfälle fallen.

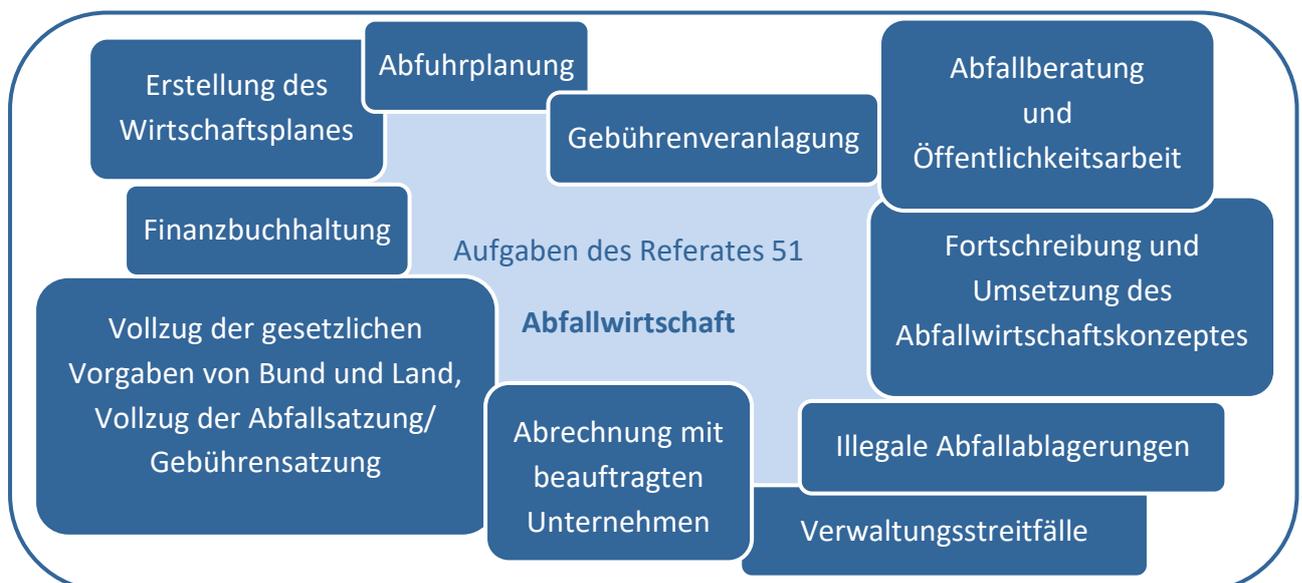


Abb. Aufgaben des Referats 51, Abfallwirtschaft

Dem **Referat 52 Deponien** sind 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Teil in Teilzeit zugeordnet, die sich einerseits um den laufenden Betrieb der Kreismülldeponie kümmern. Hierzu zählen insbesondere die Annahme von Abfällen und Wertstoffen privater und gewerblicher Anlieferer, der Einbau von inerten Abfällen in den Deponiekörper sowie die Unterhaltung des Deponiegeländes, der vorhandenen Gebäude, Maschinen und technischen Anlagen. Darüber hinaus wird der Behälterdienst von den Mitarbeitern des Referates 52 ausgeführt.

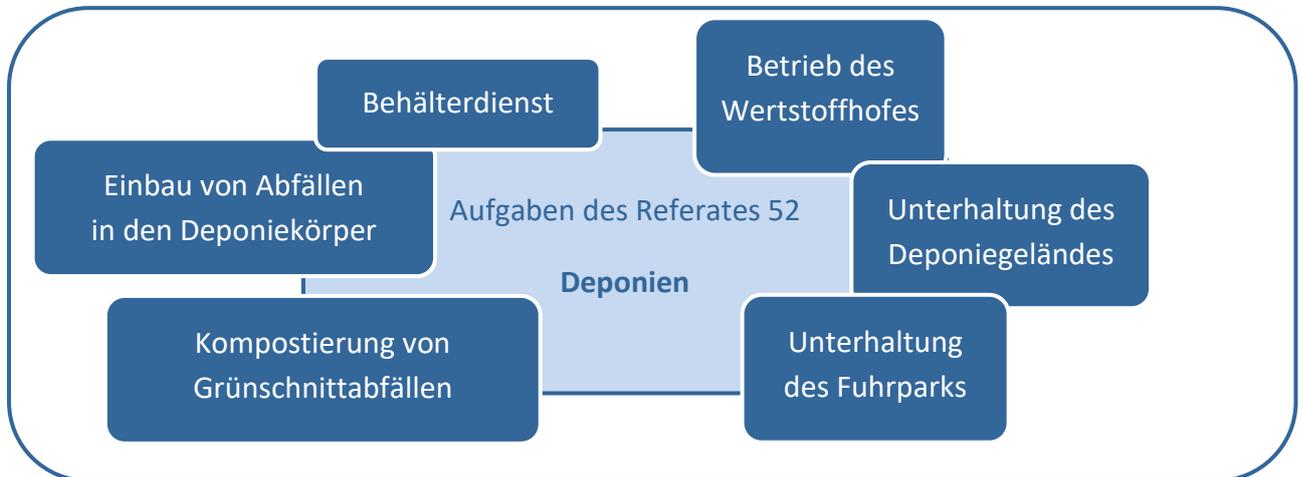


Abb. Aufgaben des Referates 52, Deponien

Die **operativen Entsorgungsleistungen** wie die Sammlung, die Beförderung und die Behandlung der Abfälle sowie auch der Betrieb der Entsorgungszentren und Verwertungsanlagen sind an externe Dritte vergeben.

3.3 Abfallerfassungssysteme und Entsorgungswege im Landkreis Kusel

Das KrWG unterscheidet zwischen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. aus dem Gewerbe und der Industrie. Hinsichtlich der Abfälle aus privaten Haushalten gilt nach § 17 Abs. 1 KrWG die grundsätzliche Pflicht zur Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Hiervon ausgenommen sind solche Abfälle, die auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet werden können. Für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsteht eine Überlassungspflicht hingegen erst, wenn sie nicht zur Verwertung in der Lage sind und die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen können.

Für die privaten Haushalte und die (Klein-)Gewerbebetriebe im Landkreises Kusel stehen verschiedene Erfassungssysteme zur Verfügung - diese lassen sich in Hol- und Bringsysteme unterscheiden. Der Rest- und Bioabfall aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, Altpapier, Altglas und Leichtverpackungen werden im regelmäßigen Turnus direkt am Grundstück abgeholt. Bei Sperrmüll, Schrott/ Metall und Altholz erfolgt die Abholung auf Abruf ebenfalls im Holsystem. Für Grüngut, Bauschutt und Elektroaltgeräte steht eine Vielzahl von dezentral eingerichteten Sammelstellen als Bringsystem im gesamten Landkreis zur Verfügung. Für Problemabfälle kommt ein Schadstoffmobil viermal pro Jahr in jede Gemeinde im Kreis. Die folgende Übersicht listet die Hol- und Bringsysteme sowie die eingesetzten Entsorgungsunternehmen auf:

Restabfall

- Holsystem, 4-wöchentliche Abfuhr durch Fa. Preis, Konken
- Umschlag am Betriebshof der Fa. Preis in Konken
- Verwertung/ Beseitigung durch PreZero GmbH

Bioabfall

- Holsystem, 2-wöchentliche Abfuhr durch Fa. Preis, Konken
- Umschlag am Betriebshof der Fa. Preis in Konken
- Verwertung im Kaskadenprinzip durch RMD Rhein-Main-Deponie-Park in Flörsheim am Main

Grüngut

- Bringsystem, 33 Annahmestellen
- Verarbeitung erfolgt an der Annahmestelle
- Stoffliche Verwertung in der Landwirtschaft, energetische Verwertung (Heizungsanlage IGS Schönenberg-Kübelberg)

Spermmüll

- Holsystem, auf Abruf, zwei Abholtermine pro Jahr, Abholung durch Fa. Preis, Konken
- Bringsystem, für Selbstanlieferer auf Kreismülldeponie Schneeweiderhof
- Umschlag am Betriebshof der Fa. Preis in Konken
- Stoffliche und thermische Verwertung; Metall und Holz durch Fa. Preis, Konken, Restspermmüll durch Fa. Becker, Mehlingen

Papier, Pappe, Kartonage

- Holsystem (Tonnensammlung mit Beistellungen), 4-wöchentliche Abfuhr durch Fa. Preis, Konken
- Zwischenlager bei Fa. Preis, Konken
- Stoffliche und thermische Verwertung durch Fa. Becker, Mehlingen und die Dualen Systeme

LVP

- Holsystem (Sacksammlung), 2-wöchentliche Abfuhr durch Fa. Preis, Konken
- Zwischenlager bei Fa. Preis, Konken
- Stoffliche und thermische Verwertung durch die Dualen Systeme

Glas

- Holsystem (Sacksammlung), 4-wöchentliche Abfuhr durch Fa. Preis, Konken
- Zwischenlager bei Fa. Preis, Konken
- Stoffliche Verwertung durch die Dualen Systeme

Elektro-/ Elektronikaltgeräte

- Bringsystem
- Direktanlieferung bei den Annahmestellen für Elektroaltgeräte im Landkreis oder Rückgabe im Handel
- Verwertung durch die Stiftung EAR Elektro-Altgeräte-Register

Bau- und Abbruchabfälle

- Bringsystem
- Direktanlieferung bei den Annahmestellen für Bauabfälle im Landkreis oder der Deponie Schneeweiderhof
- Verwertung bzw. Beseitigung durch den Landkreis oder private Unternehmen

Problemabfälle

- Holsystem, mobile Schadstoffsammlung mit dem Umweltmobil, vier Abholtermine im Jahr in den Ortsgemeinden
- Verwertung bzw. Beseitigung durch die Fa. Remondis

Eigene Anlagen zur Abfallverwertung sind im Landkreis nicht vorhanden und sind in absehbarer Zukunft auch nicht geplant. Der Landkreis betreibt mit der Deponie Schneeweiderhof eine Deponie der Deponieklasse II.

3.3.1 Eigene oder vom Landkreis beauftragte Abfall-Annahmestellen



Abb. Annahmestellen im Landkreis Kusel

3.3.1.1 Annahmestellen für Grünschnitt

Im Landkreis Kusel sind für die Sammlung des Grünschnittes folgende Sammelstellen eingerichtet, an denen die Einwohner des Landkreises Kusel kostenfrei Grünschnitt anliefern können.



Dunzweiler

Karl Hammerschmid, Frauenfelderhöfe 2, 66916 Dunzweiler

Öffnungszeiten: Dienstag + Donnerstag, 13.00 – 18.00 Uhr, Samstag, 09.00 – 15.00 Uhr

Kusel

Industriegebiet

Öffnungszeiten: Februar, März, November, Dezember

Mittwoch, 14.00 – 17.00 Uhr, Freitag, 14.00 – 17.00 Uhr und Samstag, 10.00 – 14.00 Uhr

April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober

Mittwoch, 14.00 – 18.00 Uhr, Freitag, 14.00 – 18.00 Uhr und Samstag, 10.00 – 16.00 Uhr

Langenbach

Thomas Ulrich, Hauptstr. 87, 66909 Langenbach

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 09.00 – 18.00 Uhr, Sa: 09.00 – 12.00 Uhr

Lauterecken

Helmut Steinhauer, Hof Veldenz, 67742 Lauterecken

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 09.00 – 18.00 Uhr Sa: 09.00 – 12.00 Uhr

Ohmbach

Uwe Eberle, Sportplatzstr. 11, 66903 Ohmbach

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 08.30 – 18.00 Uhr, Mittwoch, 08.30 – 19.00 Uhr, Donnerstag, Freitag, 08.30 – 18.00 Uhr, Samstag, 09.00 – 16.00 Uhr

Quirnbach

Firma Bernd Ludwig, 66909 Quirnbach

Öffnungszeiten: Mittwoch, 14.00 – 16.00 Uhr und Samstag, 09.00 – 15.00 Uhr

Eßweiler

Kreismülldeponie Schneeweiderhof, 67754 Eßweiler

Öffnungszeiten: Montag - Freitag, 07.30 – 16.30 Uhr

Wolfstein

Hefersweiler Straße, ehemaliger Schuttablageplatz, 67752 Wolfstein

Öffnungszeiten: Mittwoch, 15.00 – 17.00 Uhr und Samstag, 09.30 – 13.00 Uhr

Neben den angeführten Sammelstellen werden 25 weitere Grünschnittsammelstellen von verschiedenen Ortsgemeinden betrieben. Darüber hinaus nehmen auch die privaten Entsorgungsbetriebe im Kreis Grünschnittabfälle an.

3.3.1.2 Elektro-Altgeräte-Annahmestellen

Neben den Rückgabemöglichkeiten im Handel können im Landkreis Kusel Elektro-Altgeräte an den folgenden Annahmestellen kostenfrei zurückgegeben werden:

**Eßweiler**

Kreismülldeponie Schneeweiderhof, Mo - Fr: 7.30 - 16.30 Uhr

Konken

Fa. Preis, Schellweiler Straße 2, Mo - Fr: 9.00 - 17.00 Uhr, 1. Sa im Monat: 9.00 - 12.00 Uhr

Lauterecken

Fa. Zahn, Bahnhofstraße 24b, Di 9 - 12 Uhr, Fr 13 - 16 Uhr, 2. Sa im Monat: 9.00 – 12.00 Uhr

Schönenberg-Kübelberg

Fa. Ranker, Bruchstraße 40, Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr, Sa: 8.00 – 12.00 Uhr

3.3.1.3 Annahmestellen für Papier

Ergänzend zu den vierwöchentlichen Leerungen der Papiertonne besteht die Möglichkeit Altpapier, Karton und Kartonage kostenfrei an den folgenden Sammelstellen anzuliefern:



Eßweiler

Kreismülldeponie Schneeweiderhof, Mo - Fr: 7.30 - 16.30 Uhr

Konken

Fa. Preis, Schellweiler Straße 2, Mo - Fr: 9.00 - 17.00 Uhr, 1. Sa im Monat: 9.00 - 12.00 Uhr

Lauterecken

Fa. Zahn, Bahnhofstraße 24b, Di 9.00 – 12.00 Uhr , Fr 13.00 – 16.00 Uhr, 2. Sa im Monat: 9.00 – 12.00 Uhr

Schönenberg-Kübelberg

Fa. Ranker, Bruchstraße 40, Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr, Sa : 8.00 – 12.00 Uhr

3.3.1.4 Abgabemöglichkeit von Problemabfällen am Umweltmobil

Der richtige Umgang mit Schadstoffen und Problemabfällen ist eine wichtige Voraussetzung, um eine mögliche Gefährdung von Mensch und Umwelt zu vermeiden. Damit diese gefährlichen Stoffe aus ordnungsgemäß entsorgt werden, kommt das Umweltmobil zur Annahme dieser schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen viermal jährlich in jede Ortsgemeinde im Landkreis, wobei einer der Abfuhrtermine pro Jahr immer ein Samstag ist. Das Fachpersonal am Umweltmobil nimmt die Problemabfälle durch persönliche Übergabe an und sortiert diese dann in spezielle Behältnisse, um so die nachgelagerte stoffarten-spezifische Entsorgung zu ermöglichen. Die Abgabemenge am Umweltmobil ist auf 50 kg begrenzt.

3.3.1.5 Kreismülldeponie Schneeweiderhof

Der Landkreis Kusel betreibt seit 1993 die Kreismülldeponie Schneeweiderhof. Die Anlieferungsmöglichkeiten bei der Kreismülldeponie Schneeweiderhof komplementieren das kreislaufwirtschaftliche Angebot des Landkreises Kusel.

Auf dem Wertstoffhof der Kreismülldeponie können mit Ausnahme der Problemabfälle alle Abfallarten montags bis freitags durchgehend von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr angeliefert werden. Für die Anlieferung fallen teilweise zusätzliche Gebühren an. Zu den gebührenpflichtigen Abfällen gehören die nachfolgend aufgelisteten Abfallarten:

Abfallschlüssel	Materialbezeichnung
17 02 02	Flachglas
17 02 04	kontaminiertes Altholz / A 4
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 04 05	Eisen und Stahl (Schrott)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen die unter 17 95 03 fallen
17 05 04	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustellenabfälle auf Gipsbasis
17 05 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfang
20 01 02	Glas
17 05 04	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt – Sperrmüll Holz u. A 1 – A 3
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Altreifen ohne Felgen bis 17 Zoll
Altreifen mit Felgen bis 17 Zoll
LKW - Reifen kleiner 24 Zoll (ohne Felgen)
LKW - Reifen größer 24 Zoll und Kleiner 38 Zoll (ohne Felgen)

Abb. Auszug aus Anlieferungskatalog Kreismülldeponie Schneeweiderhof

3.3.2 Abfall-Aannahmestellen privater Entsorgungsunternehmen und Containerdienste im Landkreis Kusel

3.3.2.1 Kurt Preis e.K. Ver- und Entsorgung

Adresse: Schellweiler Straße 2, 66871 Konken

Dieses Unternehmen bietet sowohl Entsorgungs- als auch Containerdienstleistungen an.

Auf dem Betriebsgelände des zugelassenen Entsorgungsfachbetriebes werden folgende Abfälle angenommen⁶:

- Altholz der Schadstoffklassen A1-A3
- Baumischabfälle
- Bauschutt mit Fliesen-/ Gipsanteil
- Bauschutt
- Erdaushub belastet
- Gemischte Siedlungsabfälle/ Entrümpelung
- Grünabfälle
- Sperrmüll
- Ziegeln

3.3.2.2 Zahn Entsorgungsfachbetrieb GmbH

Adresse: Bahnhofstraße 24 b, 67742 Lauterecken

Dieses Unternehmen bietet sowohl Entsorgungs- als auch Containerdienstleistungen an.

Auf dem Betriebsgelände des zugelassenen Entsorgungsfachbetriebes werden folgende Abfälle angenommen⁷:

- Bauschutt und Beton
- Ziegeln
- Holz
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- Flachglas
- Fenster
- asbesthaltige Baustoffe
- Dämmstoffe
- Metalle
- Grünschnitt

3.3.2.3 RANKER Baustoffe GmbH

Adresse: Bruchstraße 40, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Dieses Unternehmen bietet sowohl Entsorgungs- als auch Containerdienstleistungen an.

Auf dem Betriebsgelände des zugelassenen Entsorgungsfachbetriebes werden Abfälle in folgenden Sorten angenommen⁸:

⁶ Quelle: www.preis-konken.de

⁷ Quelle: www.zahn-entsorgung.de

⁸ Quelle: www.ranker-baustoffe.com

- Erdmassen ohne Fremdstoffe (Mutterboden, Sand, Lehm, Kies, Aushub mit Natursteinen bis ca. 50 mm)
- Bauschutt Abbruch recyclingfähig (Steine aus Beton, Dachsteine, harter Naturstein, Betonpflaster, Altschotter, Klinker- und Ziegelsteine, Porotonsteine, Betonreste, Betonaufbruch mit geringer Stahlamierung)
- Bauschutt Abbruch nicht recyclingfähig (Steine aus Bims, Kalksandsteine, Fliesen)
- Baumischabfall, Sperrmüll, Siedlungsabfälle (Papier, Pappe, Karton, Folien, Umreifungsbänder, Gipskartonplatten, Gipsplatten, Styropor als Beimischung, Kunststoffe, Farbeimer/ Kanister entleert, Holz der Schadstoffklassen A1 – A4, Elektrokabel, Steckdosen, Strohecken, Odenwaldecken, Glas, Glasbausteine, Sperrmüll, Möbel, Textilien)
- Porenbeton, Gipskarton, Putzreste (Porenbeton, Gasbeton, Gipskarton, Gipskarton mit Anhaftungen/ Fliesen, Gipsputz, Putzreste)
- Betonaufbruch recyclingfähig (Beton ohne Sandanteile, Beton mit Übergrößen, Beton leicht amiert, Pflastersteine, Betonplatten)
- Holzabfälle der Schadstoffklassen A1 – A3
- Grünschnitt

3.3.2.4 Containerdienst Engert, Wolfstein

Adresse: Hefersweilerstraße 11, 67752 Wolfstein

Dieses Unternehmen bietet Containerdienstleistungen an.

3.3.2.5 Containerdienst Cappel, Bedesbach

Adresse: Gartenstraße 8, 66885 Bedesbach

Dieses Unternehmen bietet Containerdienstleistungen an.

3.3.2.6 AVR GmbH

Adresse: Industriestraße 9, 66885 Altenglan

Dieses Unternehmen bietet Autorecycling an.

3.3.2.7 Melaphyr Steinbruch GmbH

Adresse: Scheidsheck, 66871 Ehweiler

Dieses Unternehmen bietet Annahmemöglichkeiten für Erdmassen und Bau- und Abbruchabfälle sowie Baustoffrecycling an.

3.3.2.8 NATRA Gesellschaft für Natursteinverarbeitung mbH und Co. KG

Adresse: Steinbruch, 67742 Lauterecken

Dieses Unternehmen bietet Annahmemöglichkeiten für Beton, Asphalt und Erdaushub an sowie Baustoffrecycling an.

3.3.2.9 BASALT AG

Adresse: Hauptstraße 3, 67757 Kreimbach-Kaulbach

Dieses Unternehmen bietet eine Deponie der Deponiekategorie DK0 an mit Annahmemöglichkeiten für diverse mineralische Abfälle.

3.3.2.10 Gihl GmbH, Recyclingwerk Pfeffelbach

Adresse: An der L349, 66871 Pfeffelbach

Dieses Unternehmen bietet Annahmemöglichkeiten für diverse mineralische Abfälle an, ist aktuell jedoch wegen Baumaßnahmen vorübergehend geschlossen.

3.4 Bodenbezogene Absatzwege für Abfälle

Zu Kompost weiterverarbeitete Grünschnittabfälle werden sowohl auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen als auch im privaten und gewerblichen Garten- und Landschaftsbau verwertet.

3.5 Sonstige Absatz- und Behandlungswege für Abfälle

Über die in Kapitel 3.3 genannten Absatz- und Behandlungswege hinaus gibt es derzeit keine weiteren Anlagen zur Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassenen Abfälle.

Eine Biomasse-Dampfanlage befindet sich derzeit bei der Fa. KOB in Wolfstein im Bau. Verbrannt werden sollen dort pflanzliche Abfälle und Reststoffe aus der regionalen Landwirt- und Forstwirtschaft. Durch die Nutzung von Grünschnitt zur Erzeugung von Wärme soll der CO₂-Ausstoß des Unternehmens ab dem Jahr 2026 um 4.000 t pro Jahr verringert werden.

3.6 Gebietskörperschaften als Erzeuger und Verwerter

Im Landkreis Kusel gibt es drei Verbandsgemeinden und 98 Ortsgemeinden. In wieweit diese in ihren Bereichen die erzeugten Abfälle selbst verwerten ist schwierig zu ermitteln. Sofern dies im Einzelfall

erfolgen sollte, ist davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang nur geringe, unerhebliche Abfallmengen verwertet werden.

3.7 Sammlungsstruktur und Gebührensituation

3.7.1 Sammlungen im Bringsystem

Im Rahmen des Bringsystems bestehen für den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer insbesondere folgende Überlassungsmöglichkeiten:

- Problemabfälle, Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren und Energiesparleuchten aus privaten Haushaltungen (Umweltmobil)
- Elektronikschrott, Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren und Energiesparleuchten (Elektro-Altgeräte-Aannahmestellen)
- Baum-, Rasen- und Strauchschnitt, Laubabfälle (Grünschnittsammelstellen)
- Altkleider Textilien und Schuhe (Sammelcontainer)

3.7.2 Sammlungen im Holsystem

Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:

- Restabfall
- Bioabfall
- Sperrmüll
- Papier, Pappe und Kartonage (PPK)
- Leichtverpackungen (LVP)
- Altglas

Für die Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen werden im Holsystem folgende Behälter mit folgenden unterschiedlichen Größen bereitgestellt und im Holsystem abgefahren:

Abfallart	Behälter	Abfuhrhythmus
Restabfall <i>private Haushalte</i>	<p>Graue Behälter mit grauem Deckel</p> <p>Größe: 60 l – 120 l – 180 l – 240 l – 1.100 l</p> <p>Bei privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Mindestvolumen für Restabfälle nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Dabei wird ein Mindestvolumen von 7,5 l je Haushaltsmitglied je Woche angenommen.</p> <p>Bei Bedarf an Mehrvolumen ergänzend dazu gebührenpflichtige rote Restabfallsäcke (70 l).</p>	4-wöchentlich

Restabfall <i>sonstige Herkunftsbereiche</i>	Graue Behälter mit grauem Deckel Größe: 60 l – 120 l – 180 l – 240 l – 1.100 l Bei Bedarf an Mehrvolumen ergänzend dazu gebührenpflichtige rote Restabfallsäcke (70 l).	1-, 2- oder 4-wöchentlich
Bioabfall	Graue Behälter mit grünem Deckel Größe: 60 l – 120 l – 240 l – 660 l Bei Bedarf an Mehrvolumen ergänzend dazu gebührenpflichtige Bioabfallsäcke aus Papier (80 l).	2-wöchentlich
Papier, Pappe, Kartonage	Graue Behälter mit blauem Deckel Größe: 240 l Bei Bedarf an Mehrvolumen ist eine zweite Papiertonne möglich. Beistellungen von Altpapier zur Papiertonne sind in begrenztem Umfang möglich.	4-wöchentlich
LVP	Gelbe Säcke <i>Für diese Sammlung sind ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig.</i>	2-wöchentlich
Altglas	Transparente Säcke <i>Für diese Sammlung sind ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig.</i>	4-wöchentlich

3.7.3 Gebühren- und Kostensituation

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung zahlen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gewerbebetriebe, öffentlichen Einrichtungen, und sonstigen Anfallstellen (z.B. Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze) des Landkreises Kusel zur Deckung der Kosten Gebühren.

Die Abfallgebühren decken insbesondere die Kosten für:

- das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier) aus privaten Haushalten sowie sonstiger Herkunftsbereiche (z.B. Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen)
- die Vermarktung verwertbarer Stoffe
- die Abfallberatung

- die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter
- die Abholung und Verwertung von sperrigen Abfällen
- die Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen über das Umweltmobil
- die Sammlung und Verwertung von Grüngut an den flächendeckend eingerichteten Sammelstellen
- den Betrieb der Elektro-Altgeräten- und Altpapier-Sammelstellen
- den Betrieb des Wertstoffhofes auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof
- die Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung
- die Nutzung der Abfall-App
- die Planung, Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen
- die Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen

Bei den Abfallentsorgungsgebühren handelt es sich ausschließlich um kommunalabgabenrechtlich kalkulierte Gebühren. Diese Gebühren werden kostendeckend kalkuliert und jährlich überprüft. Die Höhe der Gebühren ist in der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung festgesetzt. Die letzte (redaktionelle) Anpassung dieser Gebührensatzung erfolgte Ende des Jahres 2023, wobei die Gebührensätze selbst seit dem Jahr 2019 unverändert geblieben sind.

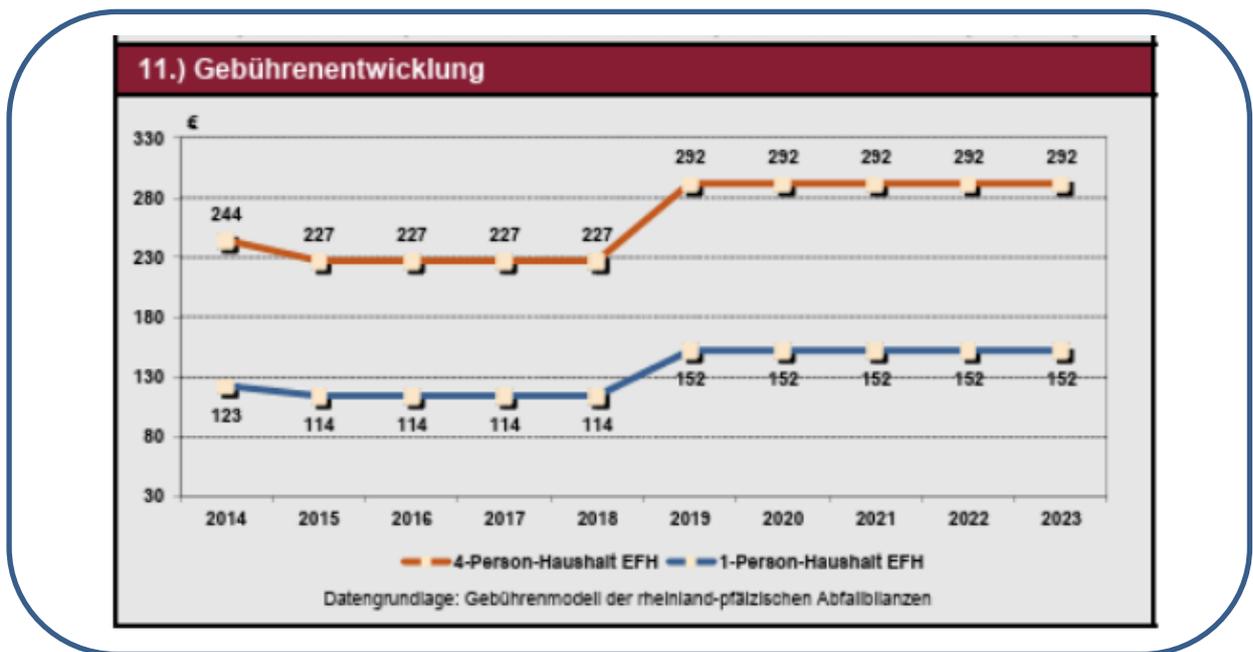


Abb.: Auszug aus Datenblatt Landkreis Kusel, Abfallwirtschaftsprofile Rheinland-Pfalz, MKUEM

3.7.4 Privathaushalte – Veranlagungsgrundlagen

Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke wird grundsätzlich jedem Haushalt ein Restabfallbehälter zugeteilt. Maßgeblich für die Größe des Abfallgefäßes ist die jeweilige Zahl der Haushaltsmitglieder.

Als Haushaltsmitglied zählt jede Person, die sich tatsächlich ohne Rücksicht auf die Meldepflicht auf dem Grundstück aufhält. Das Mindestvolumen pro Haushaltsmitglied beträgt 7,5 Liter pro Woche.

Reicht dieses Gefäßvolumen nicht aus, kann ein Gefäß mit größerem Volumen beantragt werden. Die Abfuhr der Restabfallgefäße erfolgt 4-wöchentlich.

Die Monats- bzw. Jahresgebühr beinhaltet neben der Restabfallentsorgung wie in Kapitel 3.7.3 bereits dargestellt auch die Aufwendungen für die Sammlung und Entsorgung von weiteren Abfallfraktionen (z.B. Sperrmüll, Grünschnitt, Problemabfälle) enthalten. Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten ist nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen wie folgt gestaffelt:

	Größe	Monats- gebühr	Jahres- gebühr
Ein-Personen-Haushalt	60 Liter Volumen	9,67 €	116,00 €
Zwei-Personen-Haushalt	60 Liter Volumen	12,67	152,00
Drei-Personen-Haushalt	120 Liter Volumen	17,67	212,00
Vier-Personen-Haushalt	120 Liter Volumen	21,33	256,00
Fünf-Personen-Haushalt	180 Liter Volumen	25,00	300,00
Sechs-Personen-Haushalt	180 Liter Volumen	28,00	336,00
Sieben-Personen-Haushalt	240 Liter Volumen	31,67	380,00
Acht-Personen-Haushalt	240 Liter Volumen	34,67	416,00
Neun- und Mehr-Personen-Haushalt	240 + 60 Liter Volumen	37,00	444,00

Abb. Gebührenstaffelung – Gebühren für private Haushalte

Für ein auf Antrag bereitgestelltes größeres Restabfallgefäß (§13 Abs. 6 der Abfallsatzung) beträgt je 60 l-Mehrvolumen die Monatsgebühr 5,75 € bzw. Jahresgebühr 69,00 €.

3.7.5 Gewerbe – Veranlagungsgrundlagen

Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen (wie z.B. Schulen oder Kindergärten), Freiberufler bzw. Vereinsheime sind grundsätzlich dazu verpflichtet, gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (Restmüll) zur öffentlichen Müllabfuhr bereitzustellen, d.h. sich einen Restabfallbehälter zu beschaffen und diesen zu nutzen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Je nach anfallender Restabfallmenge können die Anfallstellen zwischen einer oder mehreren Restabfalltonnen in der Größe von 60 l, 120l, 180l, 240 l oder 1.100 l wählen.

Die Monats- bzw. Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt:

	Monatsgebühr	Jahresgebühr
60-l-Vol. Restabfalltonne	8,33 €	100,00 €
120-l-Vol. Restabfalltonne	18,33 €	220,00 €
180-l-Vol. Restabfalltonne	30,00 €	360,00 €
240-l-Vol. Restabfalltonne	40,00 €	480,00 €
1.100-l-Vol. Restabfalltonne (Leerung alle 4 Wochen)	140,00 €	1.680,00 €
1.100-l-Vol. Restabfalltonne (Leerung alle 2 Wochen)	233,00 €	2.796,00 €
1.100-l-Vol. Restabfalltonne (Leerung wöchentlich)	416,00 €	4.992,00 €
1.100-l-Vol. Restabfalltonne (Leerung 2 x wöchentlich)	800,00 €	9.600,00 €

Abb. Gebührenstaffelung – Gebühren für andere Herkunftsbereiche

Die Bestimmung der vorzuhaltenden Mindestbehältergröße erfolgt in erster Linie nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen. Soweit dies nicht möglich ist, wird die erforderliche Restmüllbehälterkapazität auf Basis von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert (EGW) wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert (EGW)
Krankenhäuser / Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Speisewirtschaften, Imbisstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe, Campingplätze, Ferienhäuser, Ferienwohnungen	je 4 Betten/Stellplätze	1
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Abb. Einwohnergleichwerte

Unbeschadet der sich aus der Tabelle ergebenden Mindestvolumen beträgt die Mindestgröße des Restabfallgefäßes bei einem 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus 60 Liter.

Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind nach der Gewerbeabfall-Verordnung durch den Abfallerzeuger und –besitzer getrennt zu sammeln und dem Wertstoffkreislauf zurückzuführen. Diese Abfälle können von den entsprechenden Anfallstellen eigenverantwortlich einer Verwertung zugeführt werden. Mitunter entfällt auch die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Biotonne, wenn die getrennt gesammelten Bioabfälle einer externen Verwertung (Nachweis erforderlich) zugeführt werden. Die Verwertung der Bioabfälle kann auf Antrag auch über die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Biotonnen (60 l, 120 l, 240 l oder 660 l) erfolgen. Dies gilt nicht für Speisereste aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverorgung wie Kantinen oder Mensas. Für diese Abfälle ist eine gesonderte Speiseresteentsorgung vorgeschrieben.

Für die Entsorgung von Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (gemischt genutzte Grundstücke gemäß §13 Abs. 5 Abfallsatzung), bei denen die für den Wohnzweck ausgewählten Behältnisse zur Entsorgung des gesamten Abfalls objektiv ausreichen, richtet sich die Monats- bzw. Jahresgebühr nach der Haushaltsgröße nach Abs. 1 zzgl. einer jährlichen Gebühr von 10,00 €.

3.7.6 Biotonne – Veranlagungsgrundlagen

Für die überlassenen festen Biotonnen wird zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich bzw. jährlich für eine

	Monatsgebühr	Jahresgebühr
60-l-Vol. Biotonne	3,00 €	36,00 €
120-l-Vol. Biotonne	4,00 €	48,00 €
240-l-Vol. Biotonne	6,50 €	78,00 €
660-l-Vol. Biotonne	17,00 €	204,00 €

Abb. Gebührenstaffelung Biotonne

Das Entgelt für die Nachrüstung eines Bioabfallbehälters mit Biofilter für eine 60l -oder 120l-Biotonne beträgt einmalig 35 €, für die 240l-Biotonne einmalig 40 €.

In dem Entgelt ist der für die Bereitstellung erforderliche Behältertausch sowie die erstmalige Ausstattung eines Biodeckels mit einem neuen Filtereinsatz enthalten. Verbrauchte Filtereinsätze werden nicht ersetzt. Sie sind von den Nutzern des Biofilterdeckels selbst zu beschaffen und auszutauschen. Für 10.- € können die Filtereinsätze auch beim Bürgerbüro der Kreisverwaltung und bei der Kreismülldeponie Schneeweiderhof gekauft werden.

Ergänzend zur Biotonne können für Mehrbedarf an Bioabfällen Papiersäcke erworben werden. Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Papiersack für Bioabfall beträgt 3,30 €. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

Private Haushalte können in Ausnahmefällen von der Biotonne befreit werden, wenn die Erzeuger oder Besitzer der Bioabfälle nachweisen können, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf dem eigenen Grundstück gewährleistet ist. Im Rahmen der Antragstellung auf eine Befreiung von der Biotonne erfolgt eine Kontrolle vor Ort, ob die Befreiungsvoraussetzungen tatsächlich vorliegen.

3.6.4 Windelsacktour/ Abfallsäcke

Das Entgelt für die Nutzung der vom Landkreis angebotenen Windelsacktour beträgt 5 € monatlich, bzw. 60 € jährlich.

Die Gebühr beinhaltet die zusätzliche Abfuhr von bis zu fünf roten Restabfallsäcken an Abfuhrtagen an denen ausschließlich Bioabfälle gesammelt werden. Werden mehr als fünf Abfallsäcke pro Anfallstelle

abgefahren, erhöht sich die Gebühr entsprechend. Das Entgelt für die Beschaffung der erforderlichen Restabfallsäcke (§ 7 Abs. 2) ist in der Gebühr für die Windeltour nicht enthalten.

Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten roten Abfallsack für Restabfall beträgt 3,30 €. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

4 STATUS QUO – DATEN VORHANDENER ABFALLSTRÖME

Die in diesem Kapitel werden die Erfassungsstrukturen und die Verwertungswege beschrieben sowie die Mengenentwicklung der jeweiligen Abfallfraktion in den letzten Jahren betrachtet. Die Zuordnung der Stoffströme erfolgt gemäß Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG), wobei nach Recycling, Sonstiger Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) und Beseitigung unterschieden wird.

Die bei der jeweiligen Fraktion an erster Stelle dargestellten Diagramme zeigen die Mengenentwicklung im Landkreis Kusel als absolute Menge in Tonnen. Die Diagramme an zweiter Stelle zeigen die relative Entwicklung der Abfallmengen pro Einwohner und Jahr.

Die dargestellten Daten zu den wesentlichen Stoffströmen basieren auf den Abfallbilanzen des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2012 bis 2023.

Für den interkommunalen Vergleich wird das Jahr 2023 betrachtet. Ergänzend zum Vergleich der Abfallmengen aus dem Landkreis Kusel mit dem rheinland-pfälzischen Durchschnittswert wird ein Vergleich mit dem Durchschnittswert der den Kommunen des Cluster 1 (ländlicher Raum, < 150 EW/km²) herangezogen, sofern dieser Wert in der Abfallbilanz 2023 ausgewiesen ist. Zum Cluster 1 gehören neben dem Landkreis Kusel die Landkreise Cochem-Zell, Südwestpfalz, Rhein-Hunsrück-Kreis, Birkenfeld, Donnersbergkreis und die Kommunen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier.

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den bilanzierten Abfallarten im Wesentlichen um Abfälle handelt, die der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen. Deshalb spiegeln beispielsweise die Verwertungsmengen bei Altmetallen nicht den tatsächlichen Stand wider, da diese z.B. auch von gewerblichen Unternehmen gesammelt werden.

4.1 Masse und Entwicklung der verwerteten Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle)

Nach der Abfallbilanz Rheinland-Pfalz 2023 liegt die Verwertungsquote gemäß Abfallhierarchie im Landkreis Kusel bei 99,7 %, wobei 77,5 % der erfassten Abfälle zur Verwertung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen recycelt und 22,2 % einer sonstigen Verwertung zugeführt werden.⁹

⁹ Quelle: Landes-Abfallbilanz Rheinland-Pfalz 2023

Im Folgenden werden die verwerteten Abfälle aus Haushalten sowie die daraus resultierenden Gesamtmengen dargestellt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Primärabfälle, die nicht vorsortiert oder vorbehandelt sind.

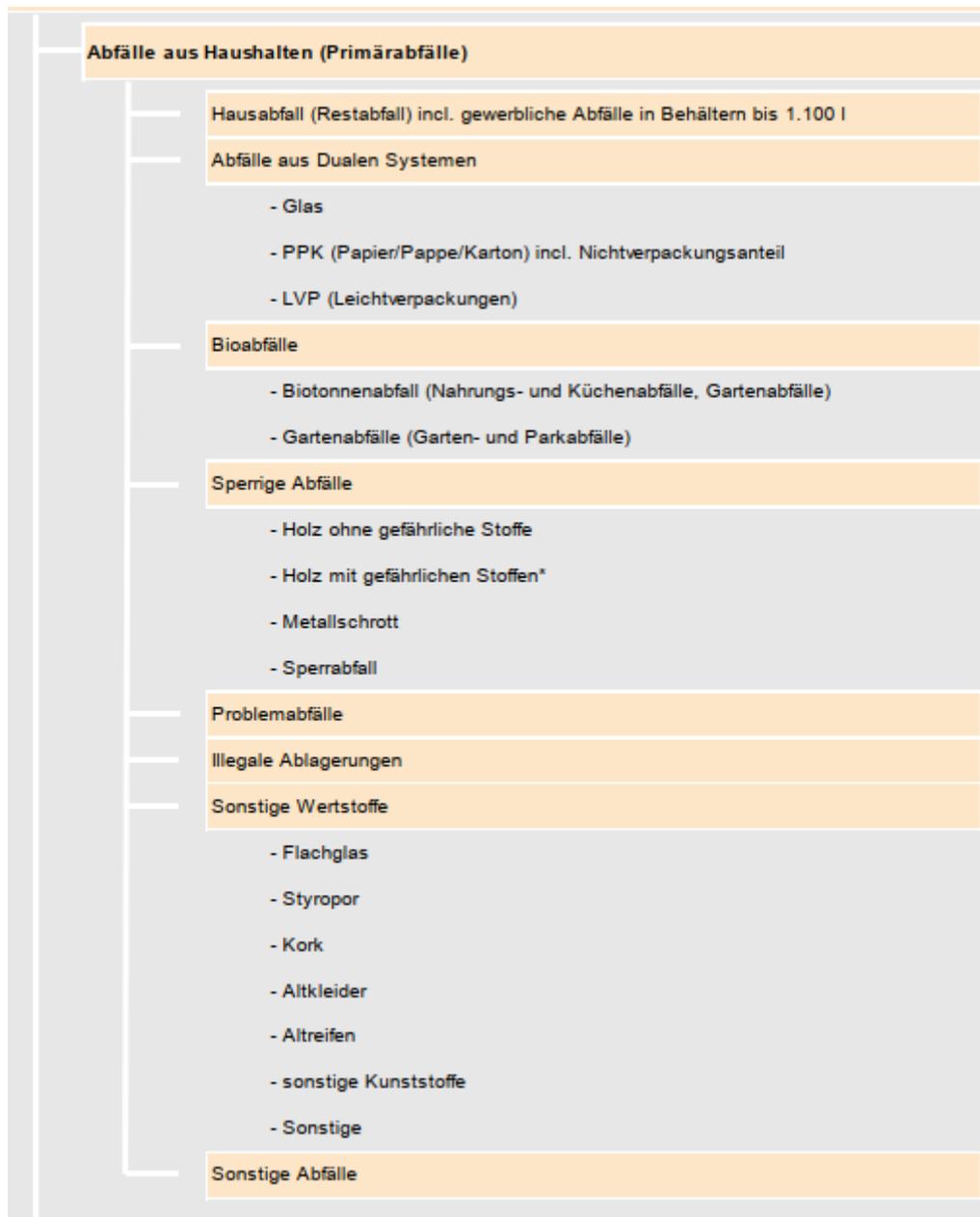


Abb. Auszug aus Landes-Abfallbilanz 2023 – Darstellung der Abfallarten

4.1.1 Hausabfall (Restabfall) inklusive der hausmüllähnlichen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Behältern bis 1.100 Litern

4.1.1.1 Erfassungsstrukturen und Verwertungswege

Unter Hausabfall fallen sämtliche Restabfälle, die von der kommunalen Abfallwirtschaft mit Sammelbehältern bis zu einer Größe von 1,1 m³ erfasst werden. Dieser Fraktion zugerechnet werden

sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

Abfälle aus privaten Haushalten sind nach der Abfallsatzung des Landkreises Kusel solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

Unter Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen versteht man insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Abfälle aus privaten Haushaltungen. Als Anfallstellen mit Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen im Sinne der Abfallsatzung gelten neben Industrie- und Gewerbebetrieben insbesondere auch Verwaltungen, Schulen, Kasernen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Arztpraxen, Notar-/Rechtsanwaltspraxen, Ingenieur-/Architekturbüros, Büros von Freiberuflern und Parteien oder vergleichbaren Vereinigungen, Apotheken, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportanlagen, Friedhöfe, Durchgangwohnheime, Kindertagesstätten, Campingplätze, Banken und Kreditinstitute sowie Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte (z. B. Hof- und Bioläden).

Für die Erfassung der Hausabfälle werden Restabfalltonnen (graue Tonnen mit grauem Deckel) mit einem Volumen von 60 l, 120 l, 180 l, 240 l und 1.100 l gestellt. Für erhöhtes Restabfallaufkommen steht ein zusätzlicher roter Abfallsack für Restabfälle zur Verfügung.

Insgesamt sind im Landkreis aktuell 34.237 Restabfallbehälter an Bürgerinnen und Bürger bzw. Gewerbebetriebe verteilt (Stand Februar 2025), davon werden teilweise auch Behälter von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt. Mit einer Anzahl von 19.441 machen die Restabfalltonnen mit einem Volumen von 60 Litern dabei den größten Anteil aus. Größere oder zusätzliche Gefäße können gegen Gebühr gestellt und bei Bedarf auch gemeinsam genutzt werden: Bewohner von Mehrfamilienhäusern, Wohnanlagen oder angrenzende Grundstücke können sich bei der Restabfalltonne zu Behältergemeinschaften zusammenschließen. Berechnungsgrundlage ist das Mindestvolumen je Haushaltsgröße.

Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus. Nach der Sammlung erfolgt der Umschlag der Restabfälle aktuell auf dem Gelände der für die Sammlung beauftragten Firma Preis in Konken. Die energetische (thermische) Verwertung erfolgt über die Fa. PreZero.

4.1.1.2 Mengenentwicklung

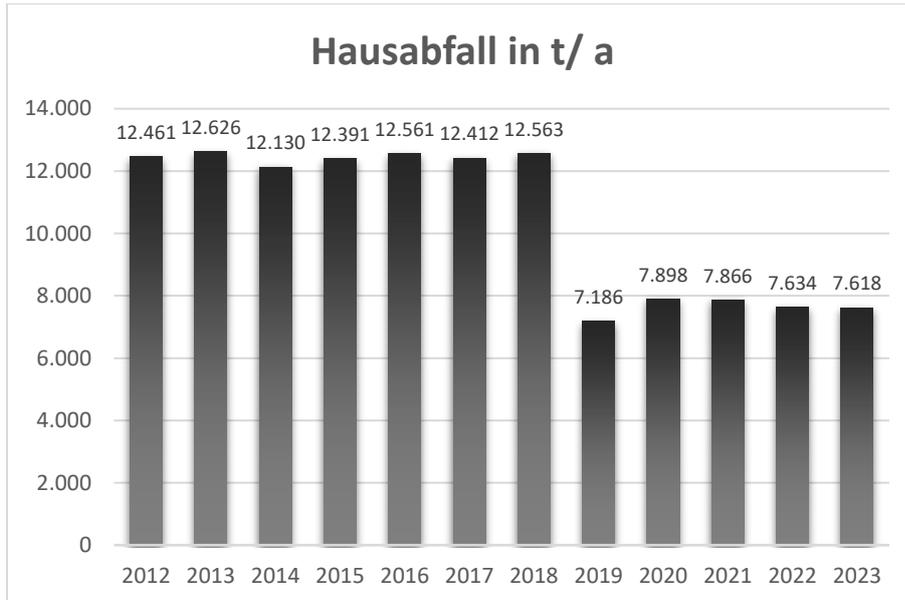


Abb. Hausabfall Mengenentwicklung in t/ a 2012 – 2023

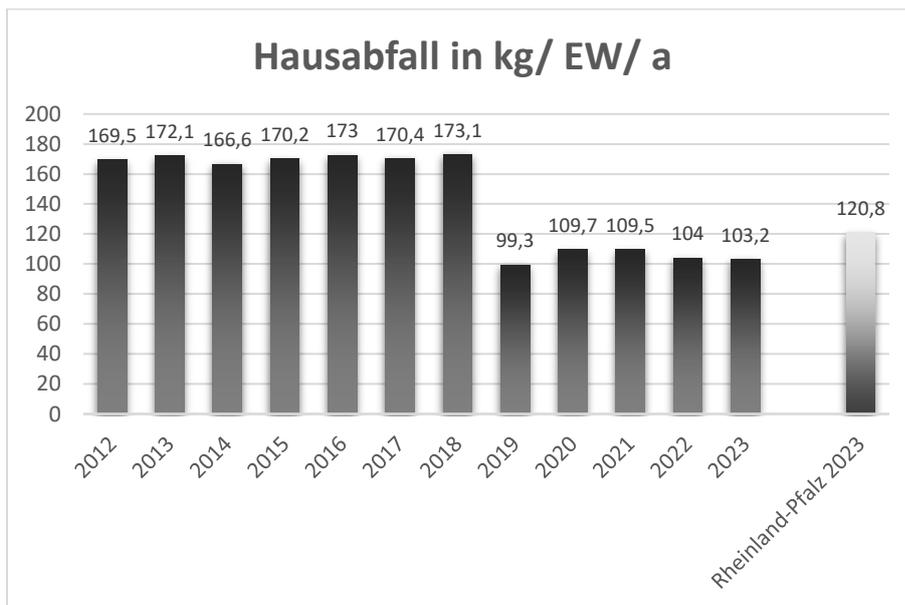


Abb. Hausabfall Mengenentwicklung in kg/ EW/ a 2012 - 2023

4.1.2 Sperrige Abfälle

4.1.2.1 Erfassungsstrukturen und Verwertungswege

Als sperrige Abfälle werden Abfälle aus privaten Haushalten bezeichnet, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die Restabfalltonne bzw. in rote Restabfallsäcke eingefüllt werden können. Dabei zählen hierzu sowohl die Sperrabfälle als Mischfraktion als auch Holzabfälle (belastet sowie unbelastet) und Metallschrott.

Für jeden Haushalt besteht die Möglichkeit, entweder zweimal pro Jahr 2 m³ oder einmal pro Jahr 4 m³ Sperrabfall zur Abholung anzumelden. Die Anmeldung für eine Sperrmüllabholung erfolgt telefonisch, persönlich, schriftlich, per Email oder via Abfall-App des Landkreises Kusel. Alternativ zur haushaltsnahen Abholung des Sperrabfalles besteht die Möglichkeit, Sperrmüll auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof im Rahmen der beiden gebührenfreien Abfuhr pro Jahr selbst anzuliefern. Gebührenfrei ist die Anlieferung von 2 m³ Sperrmüll anstelle einer Abfuhr bzw. von 4 m³ anstelle von zwei Abfuhr pro Jahr. Mengemengen an Sperrmüll können gebührenpflichtig auf der Deponie angeliefert werden.

Die Bürgerinnen und Bürger stellen die sperrigen Abfälle nach Holz, Metall und Restsperrmüll getrennt bereit. Die Abfuhr erfolgt dann mit unterschiedlichen Fahrzeugen, die nacheinander die einzelnen Abfallgruppen (Restsperrmüll und Metall sowie Holz) einsammeln.

Für die Sammlung der sperrigen Abfälle, die in Form einer Abfuhr auf Abruf erfolgt, besteht ein Vertrag mit der Fa. Preis aus Konken. Auf deren Betriebsgelände wird der gesammelte Sperrmüll auch umgeschlagen. Mit der Fa. Jakob Becker GmbH & Co. KG, Mehlingen besteht ein Verwertungsvertrag über den Sperrabfall als Mischfraktion (Restsperrmüll). Für die Verwertung übrigen Fraktionen der sperrigen Abfälle besteht ein Vertrag mit der Fa. Preis, Konken. Die energetische Verwertung der Fraktion des Altholzes im Sperrmüll erfolgt über die Fa. Preis durch die Fa. Zeller Recycling GmbH in Mutterstadt. Metalle und Kunststoffe (soweit verwertbar) werden von der Fa. Preis einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Für die Fraktionen Altholz und Altmetall gelten darüber hinaus folgende Besonderheiten:

Bei der haushaltsnahen Abfuhr von Sperrabfall wird auch Altholz der Kategorien A I bis A III (z.B. Möbelholz, Innentüren, Fußbodendielen) erfasst. Ergänzt wird das Holsystem mit der Möglichkeit, Altholz im Bringsystem am Wertstoffhof auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof anzuliefern (entweder ohne zusätzliche Gebühr im Rahmen des Kontingentes, das jedem Haushalt pro Jahr für Sperrabfall zur Verfügung steht oder gebührenpflichtig, sofern es über das Sperrabfallkontingent hinausgeht). Die Verwertung von Altholz ist wie zuvor beschrieben Bestandteil des Sammlungsvertrages mit der Fa. Preis, Konken.

Kesseldruckimprägnierte Hölzer oder Hölzer, die mit Holzschutzmitteln für den Außenbereich behandelt wurden und damit zur Schadstoffklasse IV gehören, sind gesondert zu entsorgen und werden bei der Sperrmüllsammlung nicht mitgenommen. Das kontaminierte Altholz der Schadstoffklasse A IV kann gebührenpflichtig auf der Kreismülldeponie angeliefert werden und wird thermisch verwertet.

Die Abfuhr von Altmetall erfolgt ebenfalls im Rahmen der haushaltsnahen Abfuhr von Sperrabfall. Das über die Sperrmüllabfuhr gesammelte Altmetall wird zusammen mit dem Restsperrmüll auf dem Betriebshof der mit der Sammlung beauftragten Fa. Preis aus Konken umgeschlagen und geht anschließend für die Verwertung zur Fa. Jakob Becker GmbH und Co. KG, Mehlingen. Darüber hinaus gibt es für Altmetalle im Landkreis Kusel auch diverse gewerbliche Sammlungen, die nach § 18 KrWG dem Landkreis als untere Abfallbehörde angemeldet werden. Diese gewerblich gesammelten Metalle gehen von den gewerblichen Sammlern ebenfalls in Verwertungsanlagen, beispielsweise zur Theo Stein GmbH, Trier und werden stofflich verwertet. Ergänzend zu den Sammlungen im Kreis besteht auch für Altmetall eine Annahmemöglichkeit auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof. Die dort angenommenen Metalle gehen zur Fa. Jakob Becker GmbH & Co. KG, Mehlingen.

4.1.2.2 Mengenentwicklung – Sperrige Abfälle (Sperrabfälle als Mischfraktion, Altholz, Altmetall)

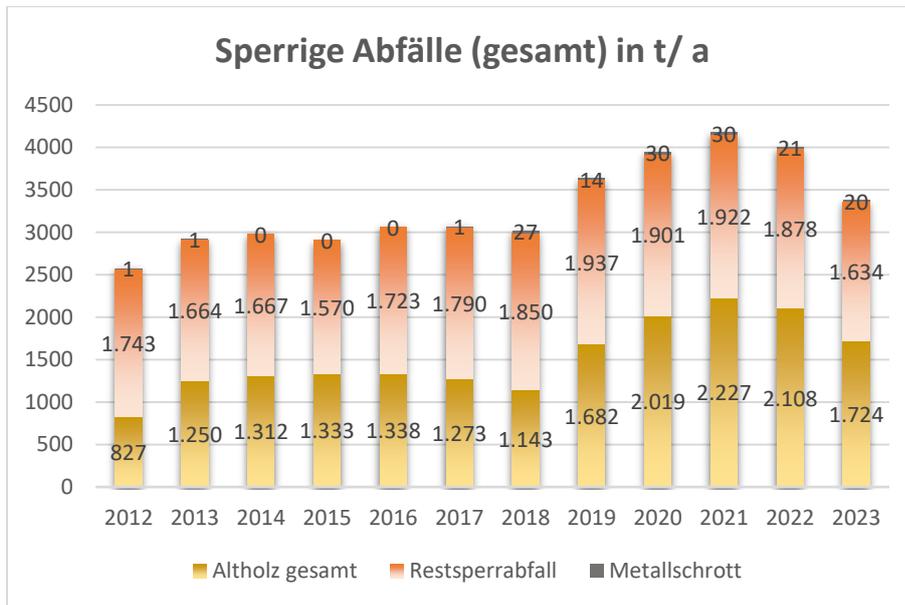


Abb. Mengenentwicklung Sperrige Abfälle (gesamt) in t/ a 2012 – 2023

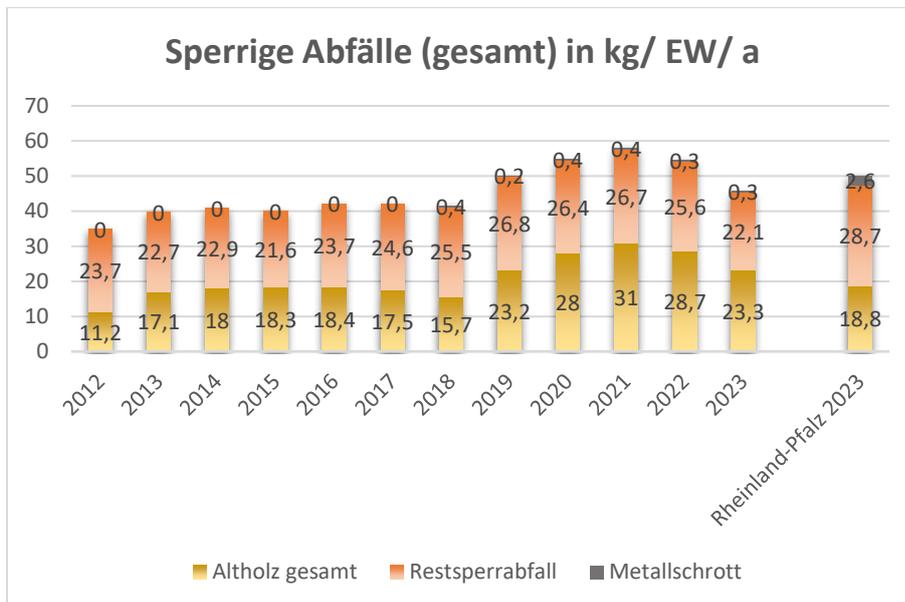


Abb. Mengenentwicklung Sperrige Abfälle (gesamt) in kg/ EW/ a 2012 - 2023

4.1.2.3 Mengenentwicklung – Sperrabfälle als Mischfraktion (Restsperrmüll)

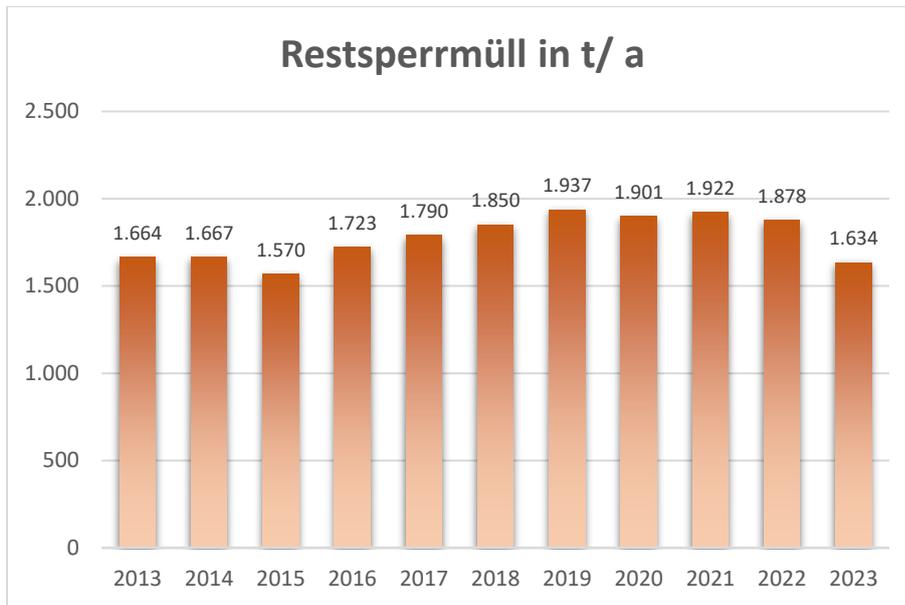


Abb. Mengenentwicklung Sperrabfälle als Mischfraktion (Restsperrmüll) in t/ a 2012 – 2023

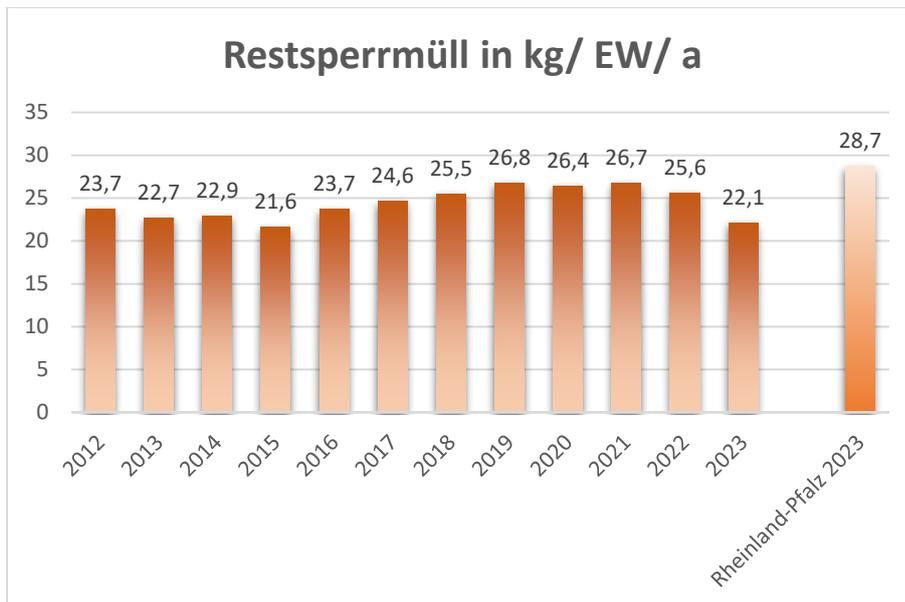


Abb. Mengenentwicklung Sperrabfälle als Mischfraktion (Restsperrmüll) in kg/ EW/ a 2012 – 2023

4.1.2.4 Mengenentwicklung – Altholz

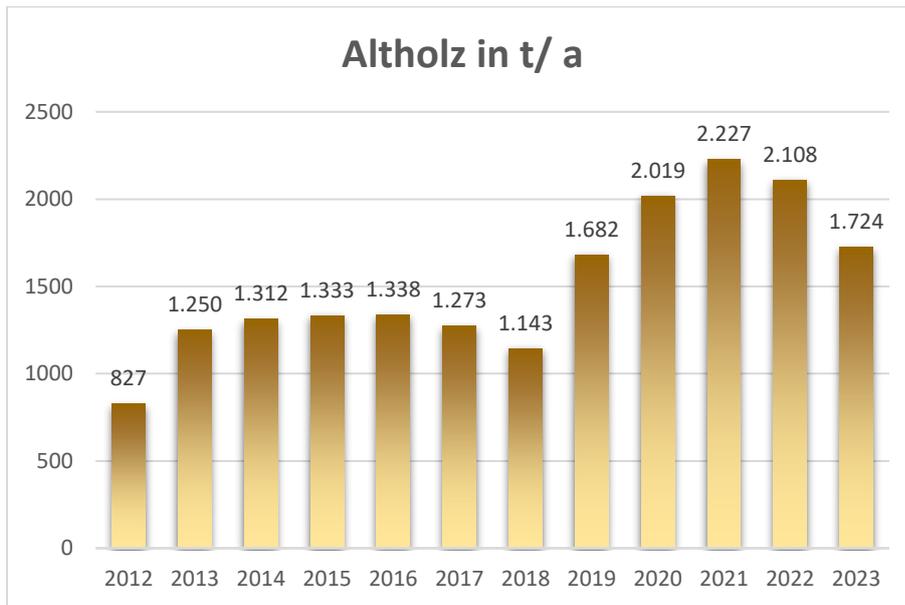


Abb. Altholz Mengenentwicklung in t/ a 2012 – 2023

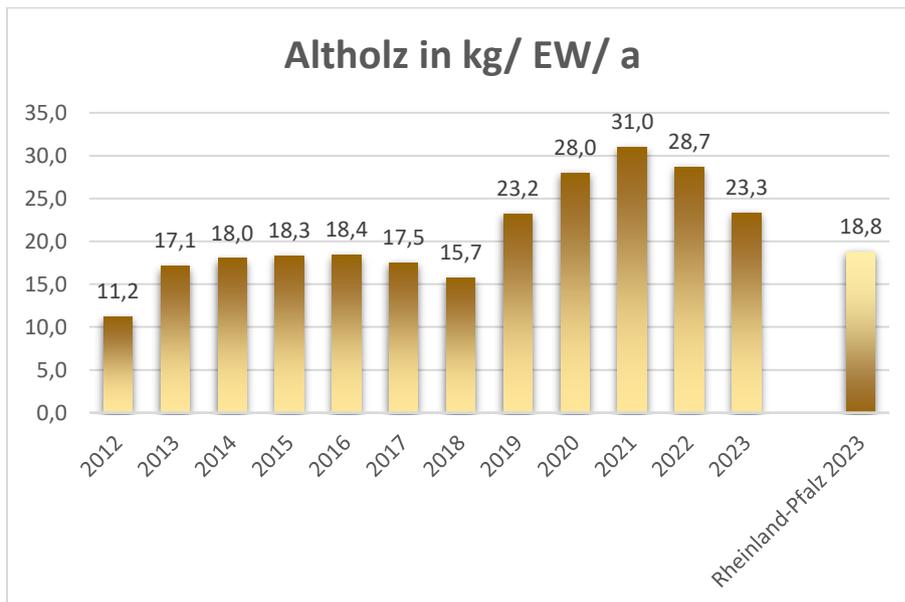


Abb. Altholz Mengenentwicklung in kg/ EW/ a 2012- 2023

4.1.2.5 Mengenentwicklung – Altmittel

Eine getrennte Mengenerfassung für Metallschrott liegt lediglich für diejenigen Abfälle vor, die direkt auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof angeliefert werden. Die Menge an Metallschrott, die über die Sperrmüllabfuhr erfasst wird bzw. an gewerbliche Sammler geht, ist in dieser Statistik nicht enthalten. Insofern zeigt das folgende Diagramm auch lediglich die Menge an Metallschrott, die auf dem Wertstoffhof auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof angeliefert worden ist.

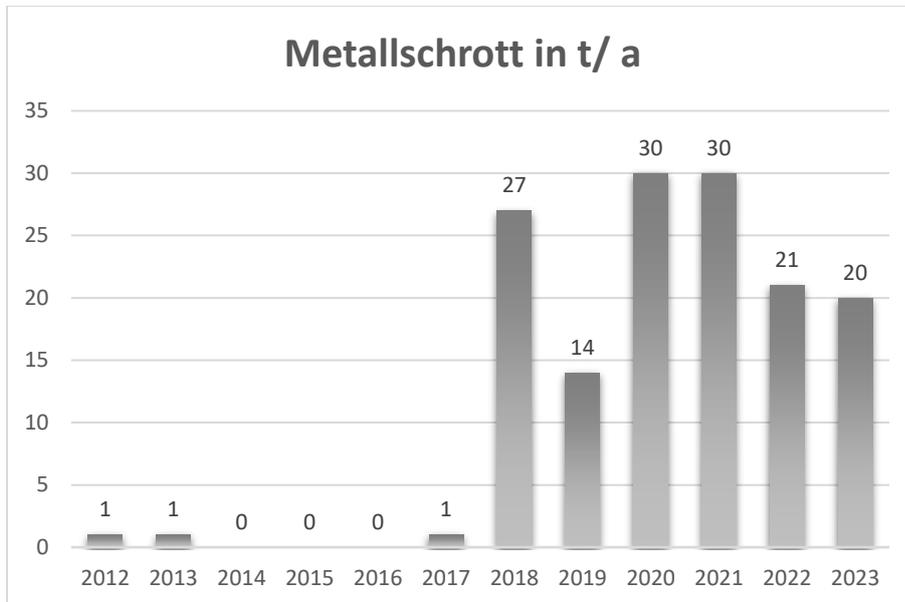


Abb. Mengenentwicklung Metallschrott in t/ a 2012 - 2023

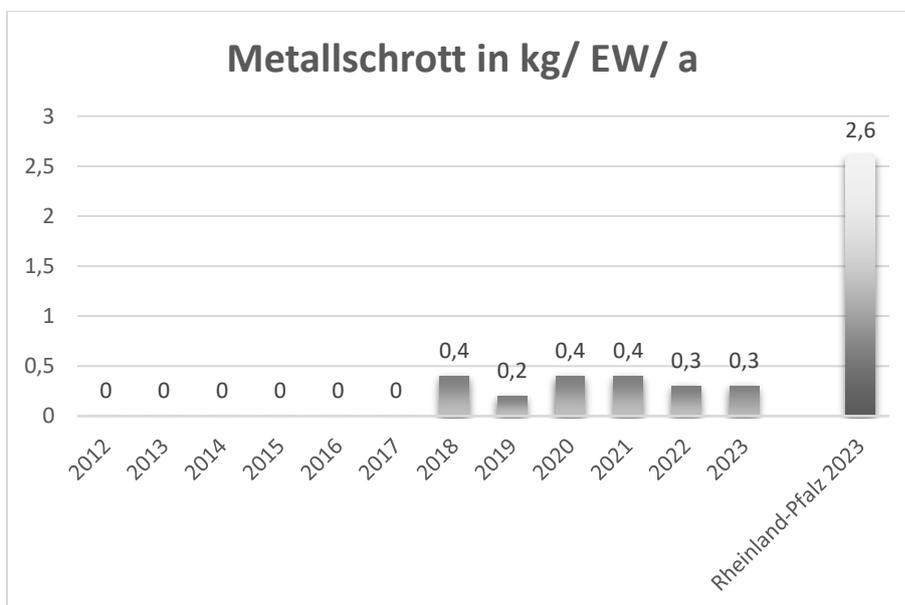


Abb. Mengenentwicklung Metallschrott in kg/ EW/ a 2012 - 2023

4.1.3 Bioabfälle

Die Bioabfälle untergliedern sich in die über die Biotonne erfassten Bioabfälle (Küchen- und Nahrungsmittelabfälle inklusive Gartenabfälle) sowie die über die Grünschnittstellen gesammelten Garten- und Grünabfälle (Gartenabfälle). Bei den Biotonnenabfällen handelt es sich um die über die Biotonne erfassten biologisch abbaubaren Abfälle. Alle Bioabfälle werden dem Recycling zugeordnet, mit Ausnahme der energetisch verwerteten Gartenabfälle, die in die sonstige Verwertung fließen.

4.1.3.1 Mengenentwicklung

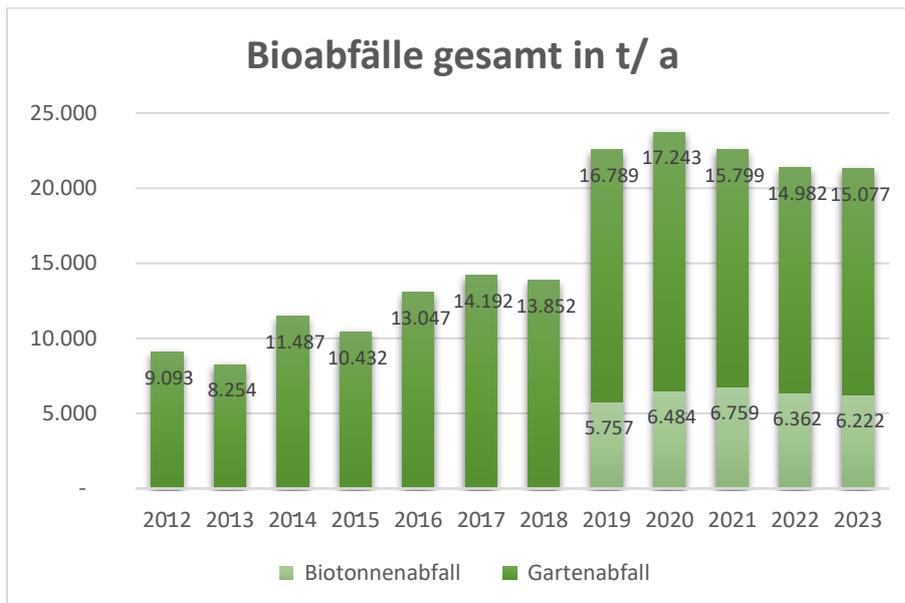


Abb. Mengenentwicklung Bioabfall (Biotonnenabfall und Gartenabfall) in t/ a 2012 – 2023

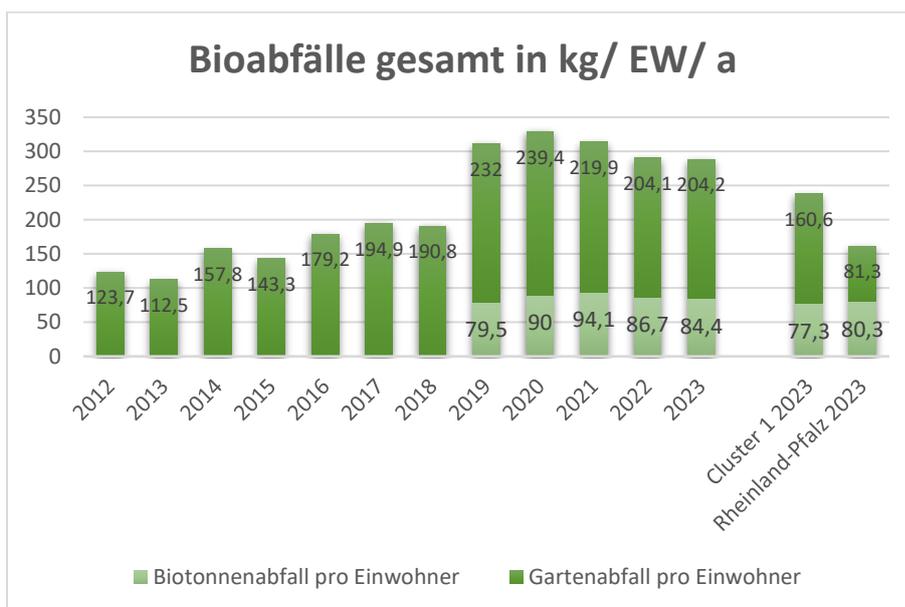


Abb. Mengenentwicklung Bioabfall (Biotonnenabfall und Gartenabfall) in kg/ EW/ a 2012 – 2023

4.1.3.2 Biotonnenabfall

4.1.3.2.1 Erfassungsstrukturen

Zu den Biotonnenabfällen zählen alle über die Biotonne erfassten biologisch abbaubaren Abfälle; organische Abfälle aus Küche und Garten, z.B. Speisereste wie Brot- und Backwarenreste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Käse- und Milchproduktreste, Eierschalen, Nussschalen, Kaffeesatz, Gemüse-, Obst- und Salatreste, Blumenerde, Baumschnitt, Laub, Pflanzenteile, Rasenschnitt, usw.

Biotonnenabfälle werden im Landkreis Kusel ausschließlich im Holsystem gesammelt. Für die Erfassung der Bioabfälle werden Biotonnen mit einem Volumen von 60 l, 120 l, 240 l und 660 l gestellt. Für erhöhtes Bioabfallaufkommen steht ein zusätzlicher Abfallsack aus Papier für Bioabfälle zur Verfügung.

Der Anschlussgrad an die Biotonne im Landkreis Kusel beträgt 98,5 % (bezogen auf die Gesamtzahl aller privaten Haushalte im Kreis). Das heißt, nur wenige Haushalte, die nachweisen konnten, dass alle Bioabfälle schadlos und ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück verwertet werden können, wurden von der Biotonne befreit. Die Kriterien für eine Befreiung von der Biotonne sind eng gefasst und werden jeweils individuell überprüft: im Rahmen des Antragsverfahrens auf Befreiung von der Biotonne wird vor Ort bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überprüft, in welchem Umfang eine Eigenkompostierung betrieben wird und welche Möglichkeiten vorgehalten werden, um die nicht-kompostierbaren Bioabfälle schadlos und ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück zu verwerten.

Insgesamt sind aktuell im Kreis 31.838 Biotonnen an Bürgerinnen und Bürger bzw. teilweise auch an Gewerbebetriebe verteilt (Stand Februar 2025), davon werden einige Tonnen auch von zwei oder mehr Haushalten gemeinsam genutzt. Auf Grund der Tatsachen, dass es sowohl bei den Rest- als auch bei den Biotonnen Behältergemeinschaften mehrerer Haushalte gibt, dass es die Möglichkeit einer Befreiung in Einzelfällen für private Haushalte gibt bzw. die Biotonne keine Pflichttonne für die Gewerbebetriebe ist, variiert die Anzahl der gestellten Behälter dieser beiden Abfallfraktionen.

Mit über 90 % machen die Biotonnen mit einem Volumen von 60 Litern den größten Anteil aus – denn wird kein anderes Volumen beantragt, wird jedem Haushalt grundsätzlich ein 60 Liter Gefäß für die Bioabfälle zur Verfügung gestellt. Auf Antrag können größere Gefäße gestellt und bei Bedarf diese auch gemeinsam genutzt werden.

Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt im 14-täglichen Rhythmus. Nach der Sammlung erfolgt der Umschlag der Bioabfälle aktuell auf dem Gelände der für die Sammlung beauftragten Firma Preis in Konken.

Für die Bioabfälle aus dem Landkreis Kusel besteht bis zum 31.12.2025 ein Vertrag mit der RMD Rhein-Main-Deponie GmbH, Flörsheim am Main über die Verwertung in einer Vergärungsanlage. In der Ausschreibung für die Beauftragung der Verwertung im Anschluss an diese Vertragslaufzeit soll ebenfalls wieder die Verwertung im Kaskadenprinzip vorgegeben werden.

4.1.3.2.2 Mengenentwicklung

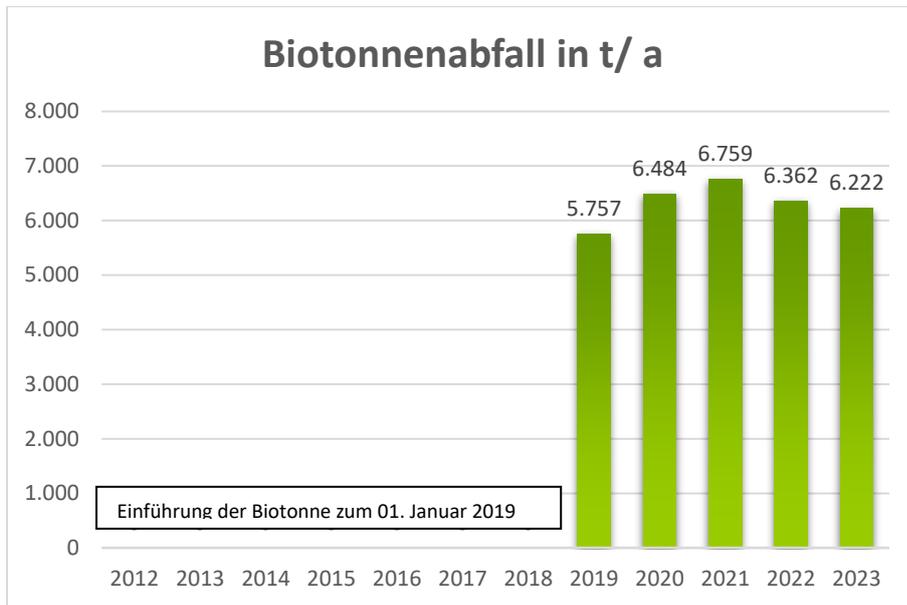


Abb. Mengenentwicklung Biotonnenabfall in t/ a 2012 – 2023

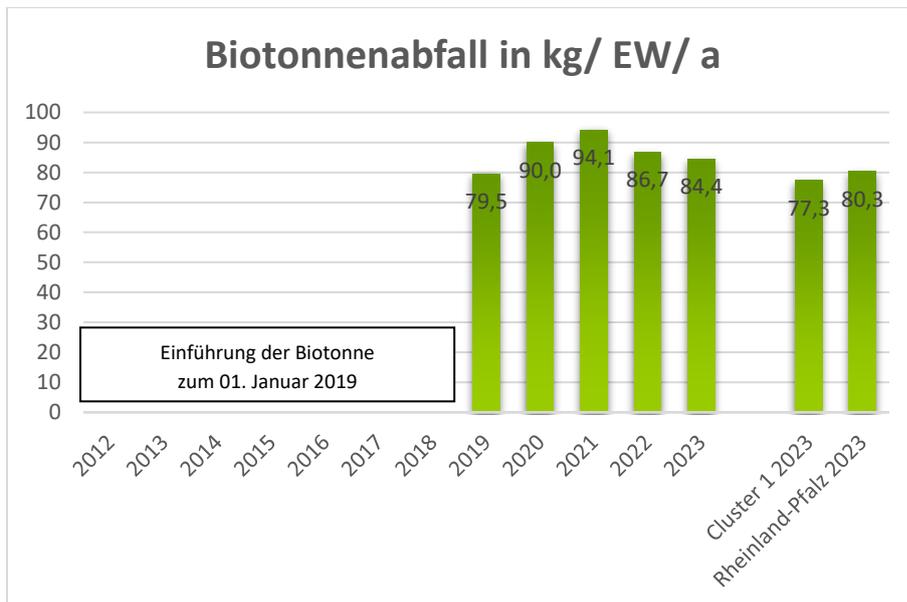


Abb. Mengenentwicklung Biotonnenabfall in kg/ EW/ a 2012 – 2023

4.1.3.3 Gartenabfall

4.1.3.3.1 Erfassungsstrukturen

(Krautige) Gartenabfälle können ebenfalls über die Bioabfallbehälter und die Bioabfallsäcke im Rahmen des haushaltsnahen Holsystems mitgesammelt werden.

Im Übrigen erfolgt die Erfassung von Grünabfällen (insbesondere holzige Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt) im Bringsystem: im Landkreis Kusel stehen den Bürgerinnen und Bürgern aktuell 33 Sammelstellen für Grüngut zur Verfügung.

Das Material wird an diesen Stellen gesammelt und anschließend nach entsprechender Behandlung durch den MBR Westpfalz e.V. in der regionalen Landwirtschaft verwertet.

Bei der Grünschnittsammelstelle in Ohmbach wird holziges Material (rd. 1.000 m³) separiert und als Brennstoff in der Grünschnitt-Hackschnitzelheizung im Schulzentrum Schönenberg-Kübelberg thermisch verwertet.

Darüber hinaus wird das auf der Sammelstelle der Deponie Schneeweiderhof angelieferte Grüngut zu Kompost weiterverarbeitet und an Selbstabholer verkauft.

4.1.3.3.2 Mengenentwicklung

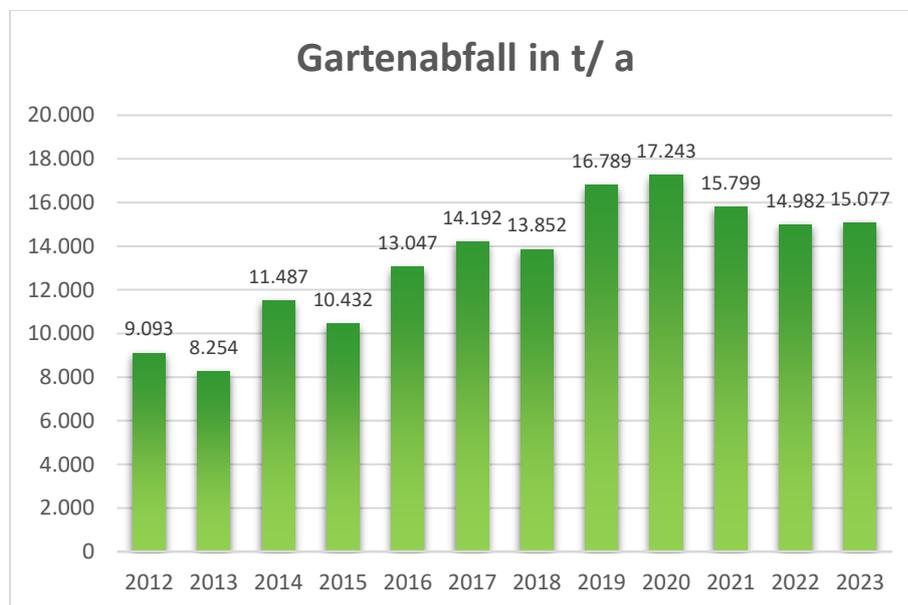


Abb. Mengenentwicklung Gartenabfall in t/ a 2012 – 2025

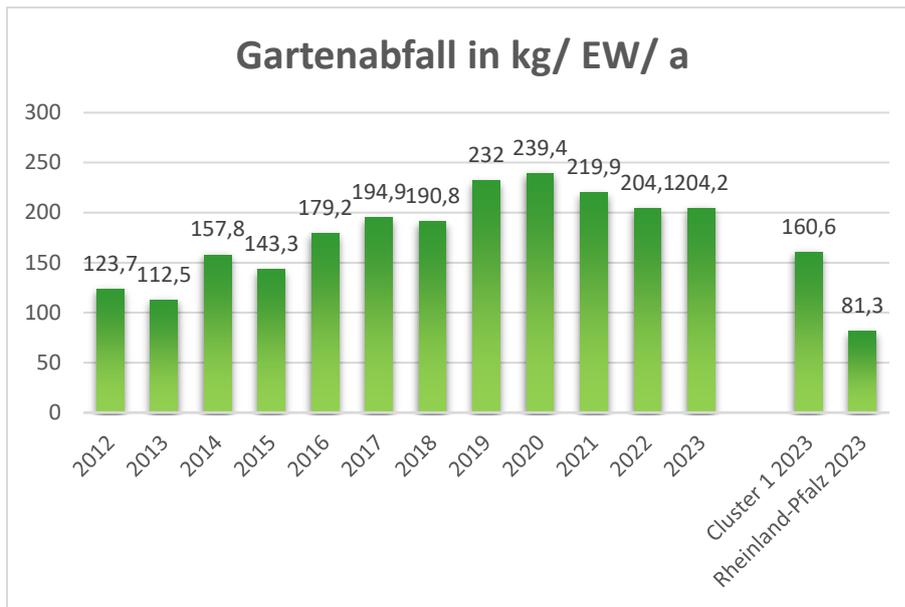


Abb. Mengenentwicklung Gartenabfall in kg/ EW/ a 2012 – 2023

4.1.4 Papier, Pappe, Kartonage (PPK)

4.1.4.1 Erfassungsstrukturen und Verwertungswege

Im Landkreis Kusel werden Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage (z.B. Eierschachteln, Nudelkartons, Pizzakartons, Brötchen-, Metzger- und Obsttüten, Faltschachteln, Pappumrandung von Joghurtbechern) zusammen mit dem kommunalen Altpapier (Nicht-Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton wie z.B. Briefe und Umschläge, Bücher, Geschenkpapier, Kataloge, Werbeprospekte, Schulhefte, Zeitungen, Zeitschriften, usw.) in der Papiertonne (graue Tonne mit blauem Deckel) gesammelt und alle vier Wochen abgefahren.

Die Umstellung von der Sacksammlung auf eine Tonnensammlung erfolgte zum 01.01.2024.

Die Papiertonne gibt es mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern als Standard und als Großgefäß mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern, z.B. für größere Wohnanlagen oder Gewerbebetriebe.

Grundsätzlich wird jedem Haushalt bzw. jeder Behältergemeinschaft eine Papiertonne mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern bereitgestellt. Bei nachgewiesenem Mehrbedarf kann ein weiterer 240 Liter Behälter gestellt werden.

Alternativ zur Papiertonne können gegen eine Zusatzgebühr zum einmaligen Gebrauch bestimmte Wertstoffsäcke aus Papier mit einer Füllmenge von 120 Litern und der Aufschrift „Landkreis Kusel“ für die getrennte Sammlung von Papier, Pappe und Kartonage beantragt werden. Die Anzahl der jährlich je Haushalt bzw. Behältergemeinschaft bereitgestellten Wertstoffsäcke legt der öffentlich-rechtlich Entsorgungsträger fest.

Bei der Papiertonne bzw. beim Wertstoffsack aus Papier sind am Abfuhrtag Beistellungen als Bündel möglich. Die einzelnen Bündel sind mit den maximalen Ausmaßen von 30x40x30 cm (Höhe, Länge, Breite)

neben dem Abfallsammelbehälter bzw. den Wertstoffsäcken bereitzustellen und dürfen insgesamt ein Volumen von 240 l nicht übersteigen.

Neben der haushaltsnahen Sammlung kann Altpapier bei den vier eingerichteten Sammelstellen im Kreis (auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof in Eßweiler, in Lauterecken bei der Fa. Zahn, in Konken bei der Fa. Preis oder in Schönenberg-Kübelberg bei der Fa. Ranker) kostenfrei abgegeben werden.

Das kommunale Altpapier wie auch die Verkaufsverpackungen aus Papier werden – mit Ausnahme der Mengen von zwei Dualen Systemen, welche die Herausgabe ihrer PPK-Menge geltend gemacht haben, von der Fa. Jakob Becker, Mehlingen, stofflich bzw. thermisch verwertet.

4.1.4.2 Mengenentwicklung

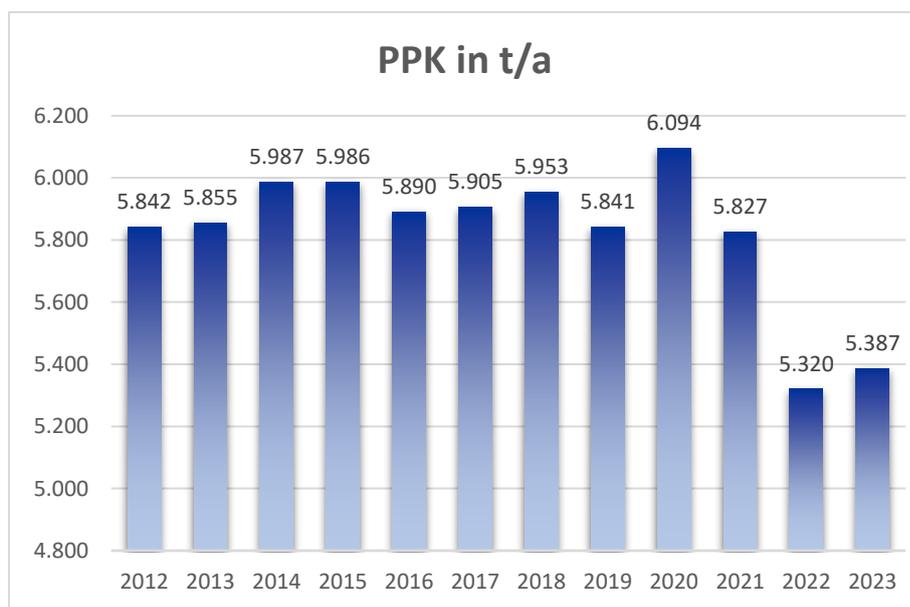


Abb. Mengenentwicklung PPK in t/a 2012 – 2023

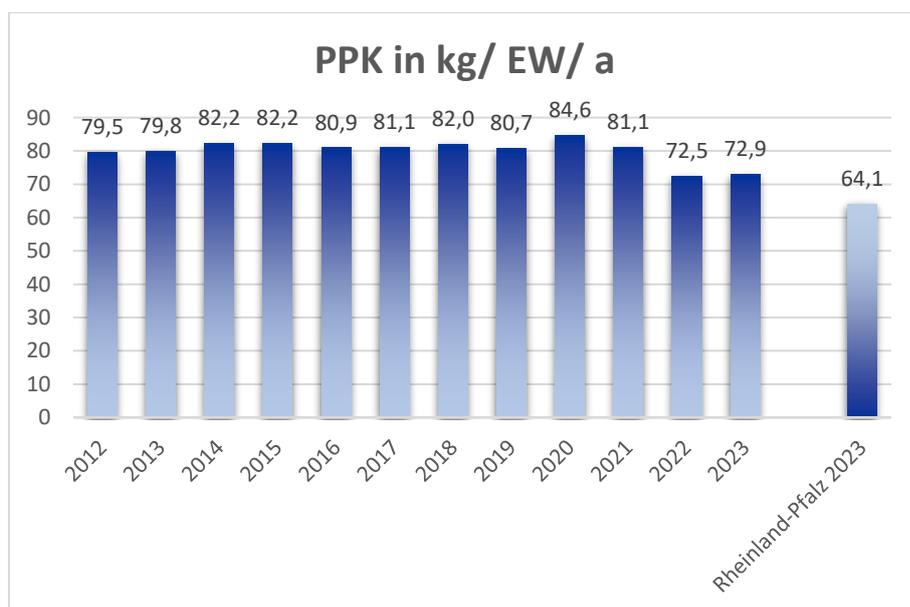


Abb. Mengenentwicklung PPK in kg/EW/a 2012 -2023

4.1.5 Leichtverpackungen (LVP)

4.1.5.1 Erfassungsstrukturen und Verwertungswege

Zu dieser Abfallfraktion zählen Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundmaterial oder Metall wie z.B. Aluminiumdosen, -schalen, -folien, -deckel, Milch- und Getränkekartons, Joghurtbecher, Tuben, Spraydosen, Kunststoffflaschen, -becher, -folien, Füllmaterial von Versandverpackungen aus Kunststoff, usw.

Die Sammlung dieser lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien erfolgt im gelben Sack, 14-täglich im Holsystem.

Sowohl für die Sammlung als auch für die Verwertung der gesammelten LVP-Abfälle sind ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig.

4.1.5.2 Mengenentwicklung

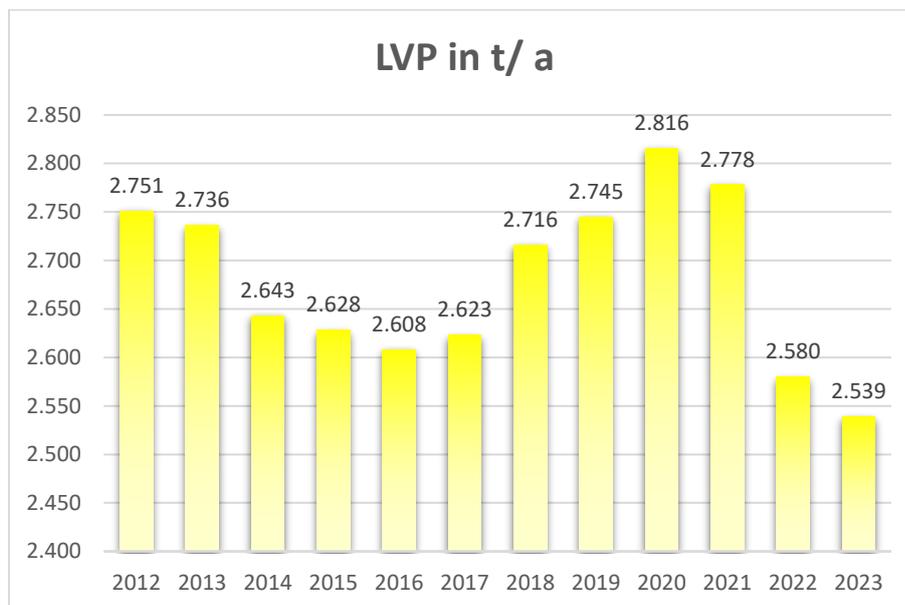
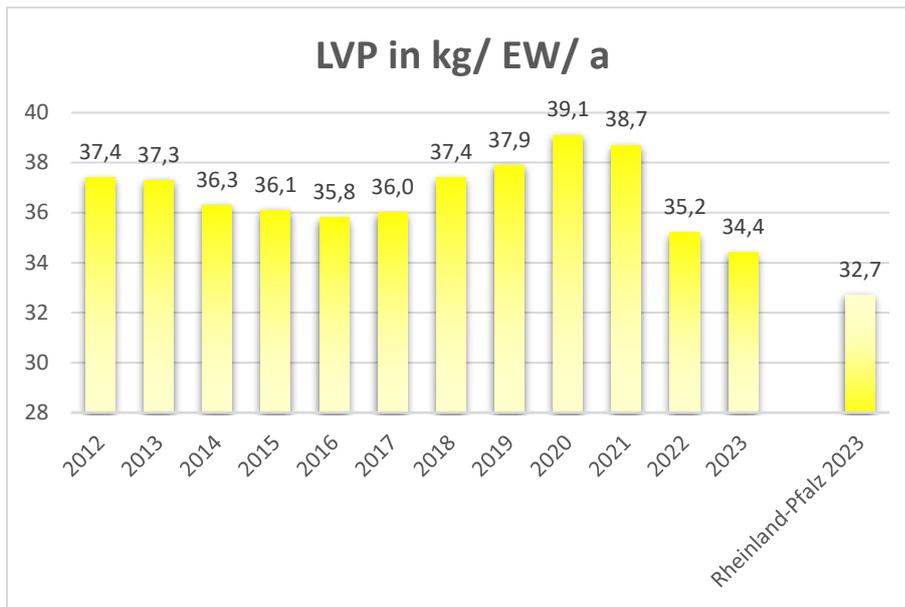


Abb. Mengenentwicklung LVP in t/a 2012 – 2023



Mengenentwicklung LVP in kg/ EW/ a 2012 – 2023

4.1.6 Glas

4.1.6.1 Erfassungsstrukturen und Verwertungswege

Im Landkreis Kusel gibt es ein Holsystem für Altglas: Lizenzierte Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Glas werden in transparenten Wertstoffsäcken gesammelt und im vierwöchentlichen Rhythmus abgefahren. Für diese Sammlung sind ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig.

Sowohl für die Sammlung als auch für die Verwertung der gesammelten LVP-Abfälle sind ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig.

4.1.6.2 Mengenentwicklung

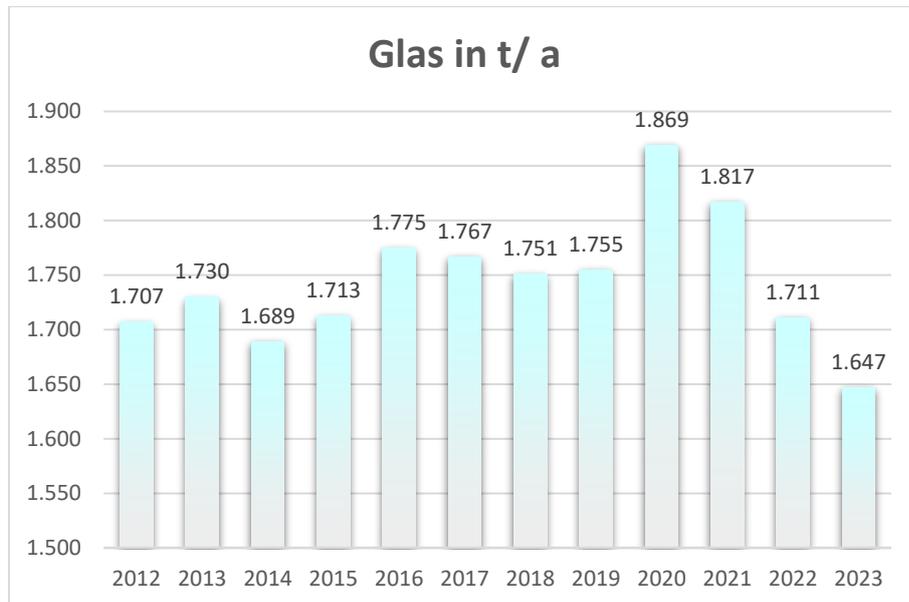


Abb. Mengenentwicklung Glas in t/ a 2012 - 2023

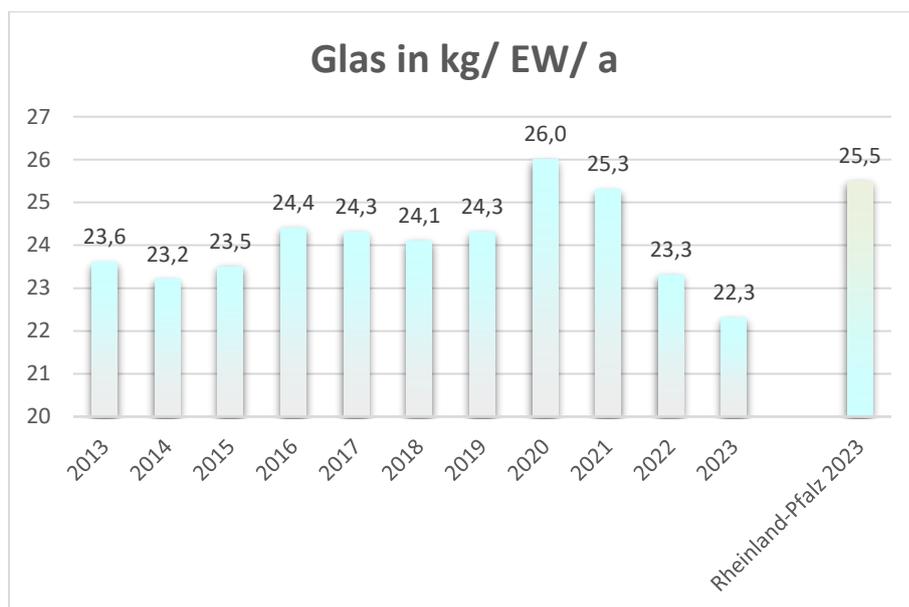


Abb. Mengenentwicklung Glas in kg/ EW/ A 2012 – 2023

4.1.7 Problemabfälle zur Verwertung

4.1.7.1 Erfassungsstrukturen und Verwertungswege

Problemabfälle sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten wie z.B. Akkus, Batterien, Altöl, Benzin, Petroleum, Diesel, Chemikalien, Düngemittel, Frostschutzmittel, Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel, Energiesparleuchten, Leuchtstoffröhren, Feuerlöscher, Haushaltsreiniger, Abflussreiniger, Imprägniermittel, Klebstoffe, Lacke, nicht wasserlösliche bzw. ölgebundene Farben, Altöl,

Speiseöl usw., die im Landkreis Kusel durch eine mobile Sammlung erfasst und einer speziellen Entsorgung zugeführt werden.

Die Fa. Remondis ist mit der Sammlung und Verwertung dieser Abfälle beauftragt: das Umweltmobil fährt jede der Ortsgemeinden im Landkreis Kusel viermal pro Jahr an.

Alternativ bzw. ergänzend zur Sammlung mit dem Umweltmobil können Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien und Akkus auch bei den Elektrosammelstellen im Landkreis (auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof in Eßweiler, in Lauterecken bei der Fa. Zahn, in Konken bei der Fa. Preis oder in Schönenberg-Kübelberg bei der Fa. Ranker) abgegeben werden.

4.1.7.2 Mengenentwicklung

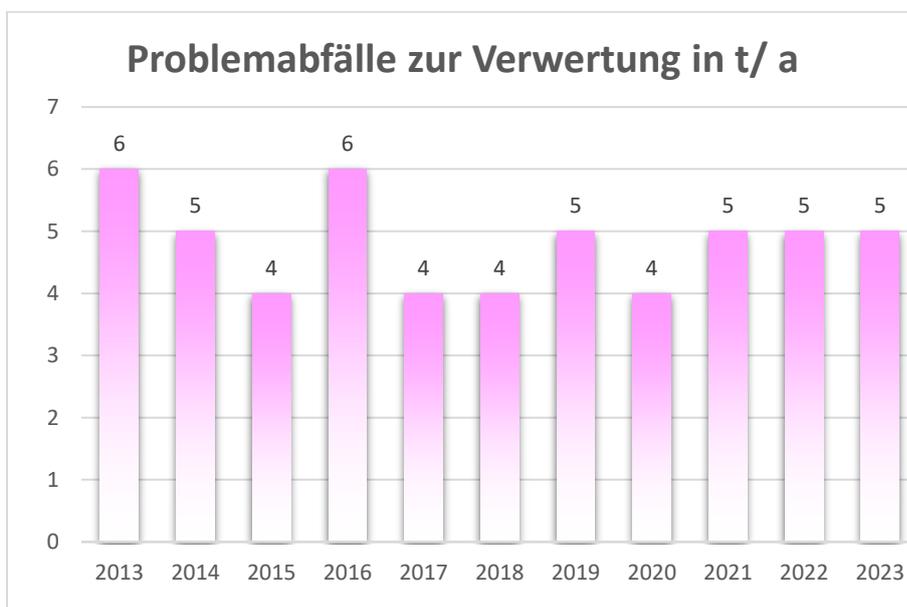


Abb. Mengenentwicklung Problemabfälle zur Verwertung in t/ a 2012 – 2023

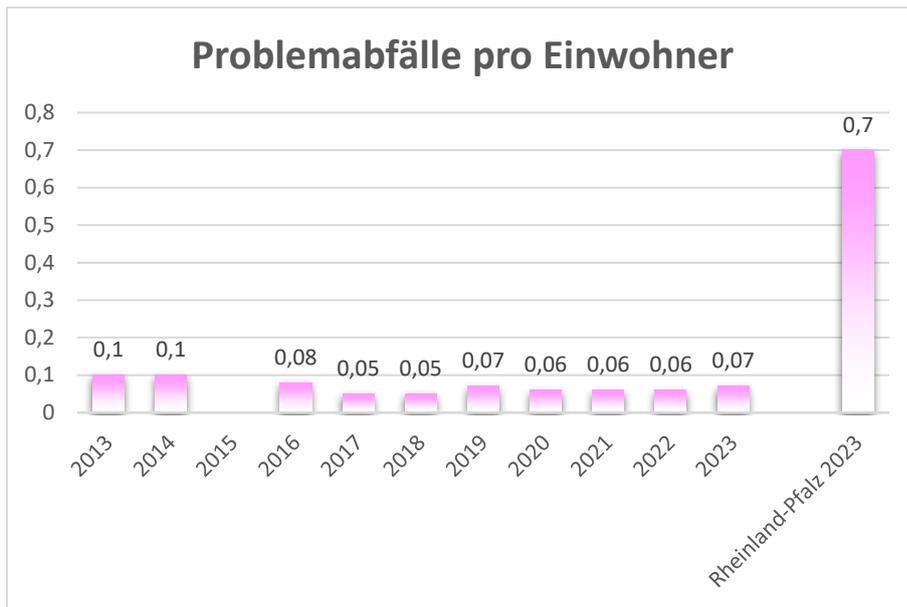


Abb. Mengenentwicklung Problemabfälle zur Verwertung in kg/ EW/ a 2012 – 2023

4.1.8 Sonstige Wertstoffe

4.1.8.1 Erfassungsstrukturen und Verwertungswege

Sonstige Wertstoffe wie Flachglas, Styropor, Altreifen, Kork, Textilien, Altkleider und sonstige Kunststoffe werden im Bringsystem gesammelt. Die Abfälle können – zum Teil gebührenpflichtig – an gewerblichen Sammelstellen bzw. auf dem Wertstoffhof der Kreismülldeponie Schneeweiderhof angeliefert werden.

Je nach Fraktion gehen die Wertstoffe von den Anlieferstellen oder der Kreismülldeponie aus in unterschiedliche Verwertungsanlagen: Die **Altreifen** beispielsweise gehen zur Fa. Becker GmbH und Co. KG, Mehlingen thermisch verwertet.

Alttextilien werden in nach § 18 KrWG angezeigten Sammlungen sowohl von gemeinnützigen als auch von gewerblichen Sammlern gesammelt. Verteilt über den Landkreis sind 87 Sammelcontainer (Stand Juli 2024) aufgestellt. Zu den dort gesammelten Mengen bzw. Verwertungswegen liegen dem Landkreis Kusel keine Daten vor.

Die illegalen Ablagerungen, soweit sie Abfälle zur Verwertung darstellen, gehen je nach Art des Abfalls ebenfalls den jeweiligen zuvor beschriebenen Verwertungsweg.

Nach den Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist es Aufgabe des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Sammelstellen für die Anlieferung von **Elektro-Altgeräten** aus privaten Haushalten einzurichten. Gemäß dieser Verpflichtung gibt es im Landkreis Kusel vier Sammelstellen für die kostenfreie Rückgabe von Elektro-Altgeräten. Zudem besteht für Bürgerinnen und Bürger eine Rückgabemöglichkeit im Handel. Die auf diesen Wegen gesammelten Elektroaltgeräte gehen zunächst an die Stiftung EAR Elektro-Altgeräte-Register und werden von dort an zertifizierte Erstbehandlungsbetriebe übergeben. Daten über die Menge dieser über die genannten Wege im Landkreis Kusel zurückgenommenen Elektro-Altgeräte werden nicht erhoben.

Für die Rückgabe von **Batterien** gibt es in Deutschland gesetzliche Regelungen im Batteriegesetz (BattG). Verschiedene Rücknahmesysteme, wie beispielsweise die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS Batterien), ermöglichen unkomplizierte Rückgabemöglichkeiten der Altbatterien und Akkumulatoren an öffentlich zugänglichen Stellen, z.B. im Handel (Drogeriemärkte, Supermärkte, Tankstellen, Elektro-Fachgeschäfte, ...) oder in den Bürgerbüros der öffentlichen Verwaltungen. Nach dem Sammeln werden die Batterien separat aufbereitet. Sind Gerätebatterien und Akkus fest verbaut und sind die Geräte defekt und nicht mehr zu reparieren, muss oft das komplette Gerät entsorgt werden – was an den eingerichteten Elektroaltgeräte-Sammelstellen im Kreis möglich ist. Daten über die Menge dieser über die genannten Wege im Landkreis Kusel zurückgenommenen Batterien werden nicht erhoben.

4.2 Masse und Entwicklung der beseitigten Abfälle aus Haushalten

Im Landkreis Kusel werden jährlich rund 3 % der erfassten Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen beseitigt. Im Jahr 2023 fielen 1.282 t Abfälle zur Beseitigung im Landkreis Kusel an, davon 1.156 t asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle, die auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof angeliefert und deponiert wurden, 42 t Problemabfälle und 83 t sonstige Abfälle an, die zu beseitigen waren.¹⁰ In diesen Fällen ist eine Beseitigung notwendig, da eine Verwertung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.

4.2.1 Problemabfälle zur Beseitigung

4.2.1.1 Erfassungsstrukturen und Verwertungswege

Zu den Problemabfällen gehören die bereits in Kapitel 4.1.8.1 beschriebenen Abfälle. Diese werden im Landkreis Kusel durch eine mobile Sammlung gemeinsam mit den Problemabfällen zur Verwertung erfasst und einer speziellen Entsorgung zugeführt.

Die Fa. Remondis ist mit der Sammlung und Beseitigung dieser Abfälle beauftragt.

¹⁰ Quelle: Landes-Abfallbilanz Rheinland-Pfalz 2023

4.2.1.2 Mengenentwicklung

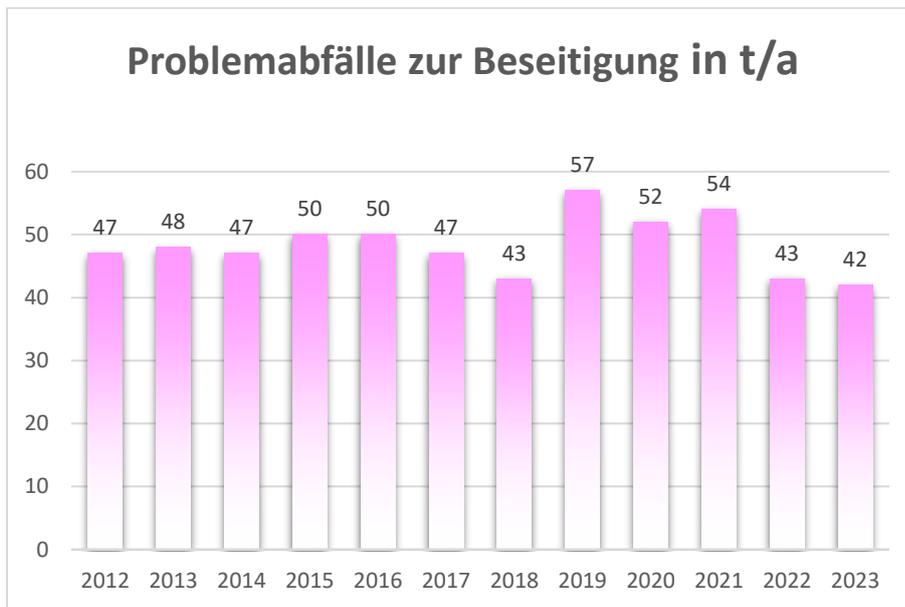


Abb. Mengenentwicklung Problemabfälle zur Beseitigung in t/a 2012 – 2023

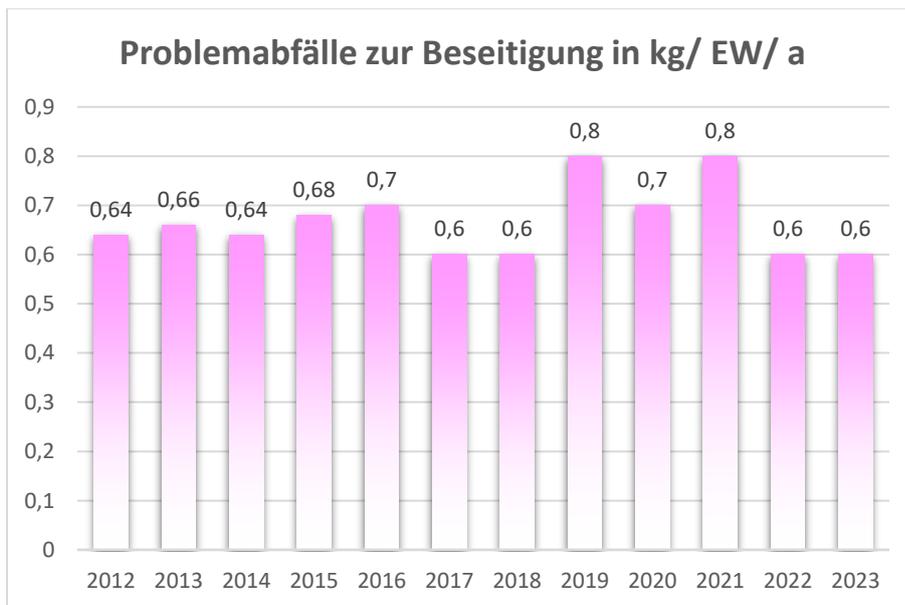


Abb. Mengenentwicklung Problemabfälle zur Beseitigung in kg/ EW/ a 2012 – 2023

4.2.3 Sonstige Abfälle

Als sonstige Abfälle werden gemäß der Abfallbilanz Abfälle bezeichnet, die sich nicht eindeutig einer anderen Abfallart zuordnen lassen sowie beseitigte illegale Ablagerungen und beseitigte organische Abfälle.

4.3 Masse an Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen und deren Verwertung oder Beseitigung

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Sie ähneln Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung. Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) regelt den Umgang mit diesen Abfällen und stellt insbesondere Anforderungen an die Erfassung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung dieser Abfälle.

Mit der Novellierung der GewAbfV im Jahr 2017, vollständig in Kraft getreten seit 01.01.2019, wird die getrennte Erfassung von gewerblichen Siedlungsabfällen an der Anfallstelle als Voraussetzung für eine qualitätsgerechte Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. für das Recycling festgesetzt. PPK, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle (unterteilt nach verpackten und unverpackten Bioabfällen) und gegebenenfalls weitere gewerbliche und industrielle Abfälle sind jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Abfallgemische sind nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig und an eine verpflichtende Sortierung, also eine Vorbehandlung geknüpft. Die sonstige, energetische Verwertung ist dagegen erst dann zulässig, wenn eine Vorbehandlung von Gemischen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Zum Nachweis müssen die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle ihre gesamte Entsorgungssituation dokumentieren. Darüber hinaus sind für die Vorbehandlung von noch zulässigen Gemischen gewerblicher Siedlungsabfälle Mindestanforderungen an die technische Ausstattung der Vorbehandlungsanlagen formuliert und mit Quotenvorgaben kombiniert (Sortierquote von 85 % und Recyclingquote von 30 %).¹¹

Das Aufkommen der gewerblichen Siedlungsabfälle, die in der Praxis gemeinsam mit den Abfallmengen aus privaten Haushalten erfasst werden, kann nicht quantitativ benannt werden, da dazu – wie im gesamten Land Rheinland-Pfalz sowie bundeweit – keine statistischen Erhebungen durchgeführt werden.

Gewerbliche Abfälle, die nicht Abfällen aus privaten Haushalten ähneln, werden zum überwiegenden Teil durch die Abfallerzeuger in Eigenregie, also außerhalb der kommunalen Abfallwirtschaft, entsorgt. Es ist davon auszugehen, dass sich an dieser Entsorgungssituation auch in den kommenden Jahren keine maßgeblichen Änderungen ergeben werden. Selbst wenn dies der Fall wäre, stünden ausreichend Kapazitäten zur Verfügung.

Im Folgenden wird konkret der Abfallstrom beschrieben, der der kommunalen Abfallwirtschaft zugeht.

4.3.1 überlassungspflichtige Abfälle (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

Die so genannten hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle werden im Landkreis Kusel gemeinsam mit den Restabfällen aus privaten Haushaltungen in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern gesammelt. Eine gesonderte bzw. eigene Erfassung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle gibt es aus organisatorischen und logistischen Gründen nicht und diese ist auch für die Zukunft nicht vorgesehen. Eine getrennte statistische Erfassung der Menge dieser hausmüllähnlichen Abfälle gibt es daher ebenfalls nicht.

¹¹ Quelle: Umweltbundesamt

4.3.2 nicht überlassungspflichtige Abfälle

Abfälle zur Verwertung sind wie zuvor beschrieben nach der Gewerbeabfallverordnung durch den Abfallerzeuger und -besitzer getrennt zu sammeln und in den Wertstoffkreislauf zurückzuführen. Diese Abfälle können von den entsprechenden Anfallstellen eigenverantwortlich einer Verwertung zugeführt werden. Mitunter entfällt auch die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Biotonne, wenn die getrennt gesammelten Bioabfälle nachweisbar einer externen Verwertung zugeführt werden. Die Verwertung der Bioabfälle kann auf Antrag auch über die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Biotonnen (60 l, 120 l, 240 l oder 660 l) erfolgen. Dies gilt nicht für Speisereste aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsversorgung wie Kantinen oder Mensas. Für diese Abfälle ist eine gesonderte Speiseresteentsorgung vorgeschrieben.

Größere Gewerbe- und Industriebetriebe entsorgen in erster Linie gemäß der Gewerbeabfallverordnung eigenständig über private Entsorgungsunternehmen. Diese Mengen gehen an der kommunalen Abfallwirtschaft vorbei. Es liegen keine Informationen über Mengenströme und konkrete Wege vor. Auf diese Frage kann möglicherweise in der nächsten Fortschreibung näher eingegangen werden.

4.3.3 Krankenhausabfälle und Infrastrukturabfälle

Die Abfälle werden von den jeweiligen Trägern in Eigenregie entsorgt, daher liegen dem Landkreis keine Daten über die anfallenden Mengen vor. Dem Landkreis ist ebenso wenig bekannt, dass aktuell Probleme bei der Entsorgung dieser Abfälle bestehen. Im Rahmen einer weiteren Fortschreibung soll Kontakt zu den Trägern aufgenommen werden, um die entsprechenden Mengendaten zu eruieren.

Insbesondere soll im Rahmen der nächsten Fortschreibung näher auf die Verwertung der Klärschlämme aus den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen eingegangen werden. Dabei sollen neben den anfallenden Mengen auch die Entsorgungsmöglichkeiten entsprechend ihrer wertgebenden Bestandteile vor dem Hintergrund der verpflichtenden Phosphorrückgewinnung ab dem Jahr 2029 und ihrer Schadstoffbelastung in den Blick genommen werden. Im Landkreis fallen jährlich etwa 1.080 t Klärschlämme in Trockensubstanz an: im Bereich der VG Oberes Glantal waren es im Jahr 2024 485 t TM, im Bereich der VG Lauterecken-Wolfstein 256 t TM und im Bereich der VG Kusel-Altenglan 339 t TM. Derzeit werden alle im Landkreis anfallenden Klärschlämme grundsätzlich landwirtschaftlich verwertet, nur falls Grenzwerte im Analyseverfahren überschritten werden sollten und eine landwirtschaftliche Ausbringung nicht möglich sein sollte, geht das Material in eine Verbrennungsanlage. Alle drei Verbandsgemeinden haben die Organisation und Koordination im Vorfeld der Verwertung (z.B. Beprobung und Analyse des Materials) an Dritte vergeben: die VG Oberes Glantal übergibt die in ihrem Bereich anfallenden Klärschlamm-Mengen zunächst vertraglich an die Stadtentwässerung Kaiserslautern, die die anschließende Verwertung organisiert, die VG Lauterecken-Wolfstein hat einen Verwertungsvertrag mit der Fa. F. Wefels Entwässerungs GmbH & Co. KG in Bodenheim und die VG Kusel-Altenglan ist Mitglied bei der KKR Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR. Die Frage nach der Verfahrenstechnik des Phosphorrecyclings wird sich während der Laufzeit dieser Fortschreibung klären und kann in der nächsten Fortschreibung beantwortet werden. Möglicherweise wird der Phosphor in manchen Kläranlagen direkt vor Ort mittels speziellen Verfahren eliminiert, alternativ (möglicherweise trifft dies insbesondere für kleinere Kläranlagen zu) in einer externen Behandlungsanlage.

4.3.4 Mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Mineralische Bau- und Abbruchabfälle fallen bei einer Vielzahl von Bau- und Abbruchunternehmen an und werden von diesen wiederum an unterschiedliche Entsorgungs- oder Aufbereitungsbetriebe weitergegeben. Zur Ermittlung der anfallenden Massen und Entsorgungswege fand ein Treffen mit Vertretern von im Landkreis Kusel ansässigen Bau- und Abbruchunternehmen statt. Trotz dieses Treffens ist die Ermittlung entsprechender Daten nicht möglich, unter anderem, weil nicht alle Betriebe bereit sind, konkrete Mengendaten weiterzugeben. Aus diesem Grund kann an dieser Stelle keine Angabe zum tatsächlich anfallenden Abfallaufkommen gemacht werden.

Aus dem Treffen heraus wurde dennoch erkenntlich, dass derzeit und auch mit Blick in die nähere Zukunft ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten für diese Abfälle in der Region gibt.

4.4 Darstellung und Bewertung des Stands der Entsorgung

4.4.1 Darstellung der Wege der Stoffe bzw. Stoffströme

Die Wege der Stoffe bzw. Stoffströme sind in Kapitel 4.1 bis 4.3 im Rahmen der Beschreibung des Status quo beschrieben.

4.4.2 Getrenntsammlung (Bring- und Holsysteme), Wertstoffhöfe

Wie bereits ebenfalls zuvor zu jeder Abfallfraktion einzeln dargestellt, erfolgt die Erfassung der Abfälle im Landkreis Kusel überwiegend durch Holsysteme, die durch Bringsysteme ergänzt werden. Auf dem Wertstoffhof der Kreismülldeponie Schneeweiderhof besteht für alle Abfallarten – mit Ausnahme von Problemabfällen – eine Anlieferungsmöglichkeit.

Restabfall, Biotonnenabfall, LVP, PPK, Glas und Sperrmüll werden haushaltnah im Holsystem gesammelt. Die im Landkreis Kusel bestehenden Standards, sowohl im Hinblick auf das Behälterangebot als auch auf die Abfuhrintervalle, sind mit anderen ähnlich strukturierten Landkreisen vergleichbar. Das Standardbehälterangebot erstreckt sich bei Restabfall auf 60 l-, 120 l-, 180 l-, 240 l- und 1.100 l-Behälter, bei Bioabfall 60 l-, 120 l-, 240 l- und 660 l-Behälter und bei PPK auf 240 l- und 1.100 l-Behälter (sowie im alternativen Sammelsystem auf gebührenpflichtige Sammelsäcke aus Papier). Die eingesetzten Sammelbehälter für Rest- und Bioabfall sowie für Altpapier sind mit einem Barcode versehen und mit einem Behälteridentifizierungssystem, das ausschließlich für den Behälterdienst und die Abrechnung mit dem Entsorger genutzt wird, ausgestattet. Die Erfassung von LVP und Glas erfolgt über eine Sacksammlung. Den Bürgerinnen und Bürgern werden für die LVP-Sammlung gelbe Säcke und für die Glas-Sammlung transparente Säcke ausgeteilt.

Für Grünschnitt, Bauschutt, Elektroaltgeräte, Alttextilien und Problemabfälle (sowie für Mehrmengen an PPK) bestehen Anlieferungsmöglichkeiten im Bringsystem.

Für die Erfassung von Grünschnitt existiert ein für die Bürgerinnen und Bürger sehr gut ausgebautes Netz an Sammelstellen, an denen in der Regel wohnortnah Grünabfälle angeliefert werden können – was sich auch in einer deutlich über dem Durchschnitt des Clusters 1 liegenden Sammelmenge widerspiegelt.

Sperrabfall wird im Landkreis Kusel grundsätzlich auch über ein Holsystem erfasst, alternativ besteht für die Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit, Sperrabfall auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof anzuliefern.

Alttextilien werden im Bringsystem mittels Containern von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern gesammelt. Über das gesamte Kreisgebiet verteilt stehen im Landkreis Kusel aktuell über 80 Sammelcontainer für Alttextilien.

Schadstoffhaltige Abfälle werden über das Umweltmobil eines beauftragten Dritten erfasst. Das Fahrzeug fährt die verschiedenen Ortsgemeinden und Städte im Landkreis Kusel viermal jährlich an. Das Angebot zur Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über die mobile Sammlung leistet einen wichtigen Beitrag zur Schadstoffentfrachtung des Restabfalls.

Im Bringsystem können auf dem Wertstoffhof auf dem Gelände der Kreismülldeponie Schneeweiderhof in Eßweiler nahezu alle Wertstoffe und Abfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Ergänzend dazu gibt es Anlieferungsmöglichkeiten bei den privaten Entsorgern im Landkreis.

Insgesamt deckt das vorhandene Angebot den Bedarf an wohnortnahen Entsorgungsmöglichkeiten. Dennoch gibt es Verbesserungsmöglichkeiten, wie z.B. die Schaffung weiterer Serviceangebote bei der Sperrmüllsammlung oder die Einrichtung weiterer Wertstoffhöfe.

4.4.3 Prüfungsergebnis zur Möglichkeit der Einführung einer haushaltsnahen Wertstofftonne

Entsprechend den Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG) werden restentleerte Leichtverpackungen im Auftrag der Dualen Systeme gesammelt und verwertet. Die Art und Weise, wie die Sammlung erfolgt, haben die Systeme mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzustimmen. Grundlage hierfür ist im Wesentlichen die Systembeschreibung zur Sammlung von LVP-Abfällen. Das derzeitige Sammelsystem über den Gelben Sack ist über eine Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Kusel und den Dualen Systemen geregelt. Aktuell erfolgt die Abfuhr des Gelben Sacks erfolgt im Landkreis Kusel 14-täglich.

Der aktuelle Sammlungsvertrag, den die Dualen Systeme mit der Firma Preis, Konken, abgeschlossen haben, läuft zum 31.12.2025 aus. Eine Neuvergabe der Sammlungsleistung für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 erfolgt im Laufe des Jahres 2025. Über das künftige Sammelsystem wurde im Rahmen der Fortschreibung dieses Konzeptes in den Gremien diskutiert. Dabei wurden hinsichtlich des festzulegenden Sammelsystems ab dem Jahr 2026 für den Landkreis Kusel folgende Handlungsalternativen betrachtet:

- Beibehaltung der bisherigen 14-täglichen Sacksammlung unter Verwendung von Wertstoffsäcken mit einer Stärke von mindestens 19 my ohne Zusatz von Kreideanteilen zur ausschließlichen Sammlung von Verkaufsverpackungen (gelber Sack)
- Einführung einer 4-wöchentlichen Tonnensammlung mit 240 l bzw. 1.100 l Behältern für größere Wohneinheiten zur ausschließlichen Sammlung von Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne)
- Einführung einer 3-wöchentlichen Tonnensammlung mit 240 l bzw. 1.100 l (und optional auch 120 l für kleinere Haushalte) zur Sammlung von sowohl Verkaufsverpackungen als auch stoffgleichen Nichtverpackungen (Wertstofftonne)

Die Durchführung einer 14-täglichen Abfuhr der „gelben Tonne“ wurde von den Dualen Systemen aus Kostengründen abgelehnt. Für den Landkreis bestand auch keine Möglichkeit, die Dualen Systeme auf Grund einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG hierzu zu verpflichten, da der Landkreis seine Restmüllsammlung alle vier Wochen durchführt und die Rahmenvorgabe nicht über diesen Entsorgungsstandard hinausgehen darf. Bei der Einführung einer Wertstofftonne hätten die Dualen Systeme hingegen einer dreiwöchentlichen Sammlung zugestimmt.

Bei den beiden zuerst genannten Handlungsoptionen, der ausschließlichen Sammlung von Verkaufsverpackungen tragen die Dualen Systeme sämtliche Sammlungs- und Verwertungskosten. Bei Einführung einer Wertstofftonne müsste sich der Landkreis sowohl an den Sammlungs- als auch den Verwertungskosten beteiligen. Auch müssten weitere Einzelheiten zur Ausgestaltung zwischen dem Landkreis Kusel und den Dualen Systemen verhandelt werden.

Um das diesbezügliche Meinungsbild der Bevölkerung zu erfahren, wurde in der Zeit vom 05.12.2024 – 19.01.2025 eine digitale Umfrage auf der Beteiligungsplattform „MITMACHEN Landkreis Kusel im Bürgerdialog“ bzw. eine schriftliche Umfrage in den Bürgerbüros des Landkreises bzw. der Verbandsgemeindeverwaltungen durchgeführt.

1. Umfrage auf der Beteiligungsplattform „MITMACHEN LK Kusel im Bürgerdialog“

1.1 Inhalt der Umfrage



Gelber Sack

Inhalt: nur Verkaufsverpackungen
Abholung: 14-täglich

Sammelsystem: Plastiksack (90 l)
zusätzliche Kosten: keine

Vorteile:

- flexibles Volumen
- kein Zurückstellen der Behälter nach der Leerung erforderlich
- Keine zusätzlichen Kosten für den Gebührenzahler

Nachteile:

- Gefahr des Aufreißens beim Befüllen sowie durch starken Wind bzw. Verbiss durch Tiere an den Abfuhrtagen



Gelbe Tonne

Inhalt: nur Verkaufsverpackungen
Abholung: alle 4 Wochen

Sammelsystem: 240 l Tonne
zusätzliche Kosten: keine

Vorteile:

- dauerhaft nutzbarer wetterfester Behälter
- einfache Befüllung
- keine zusätzlichen Kosten für den Gebührenzahler

Nachteile:

- zusätzlicher Stellplatz für eine weitere Tonne
- begrenztes Volumen pro Abfuhr
- Abfuhr erfolgt alle 4 Wochen



Wertstofftonne

Inhalt: Verkaufsverpackungen,
stoffgleiche Gebrauchsgegenstände
Abholung: alle 3 Wochen

Sammelsystem: 120 l / 240 l Tonne
zusätzliche Kosten: ggfls. bis zu 20,- € /a
pro Haushalt

Vorteile:

- dauerhaft nutzbarer wetterfester Behälter
- einfache Befüllung
- Verbesserte Recyclingmöglichkeiten bei stoffgleichen Nichtverpackungen (ökologischer Aspekt)
- Auch kleinere Behältergröße möglich (120 l)

Nachteile:

- 3-wöchige Abfuhr (kompliziertere Abfuhrtermine)
- zusätzlicher Stellplatz für eine weitere Tonne
- begrenztes Volumen pro Abfuhr
- zusätzliche Kosten; ggfls. Gebührenerhöhung um maximal 20,- €/Jahr und Haushalt

Abb. Auszug aus der Umfrage über Mitmachen Landkreis Kusel

An der Umfrage haben 1.246 Teilnehmer ihre Stimme abgegeben. Dadurch hat sich folgendes Meinungsbild ergeben:

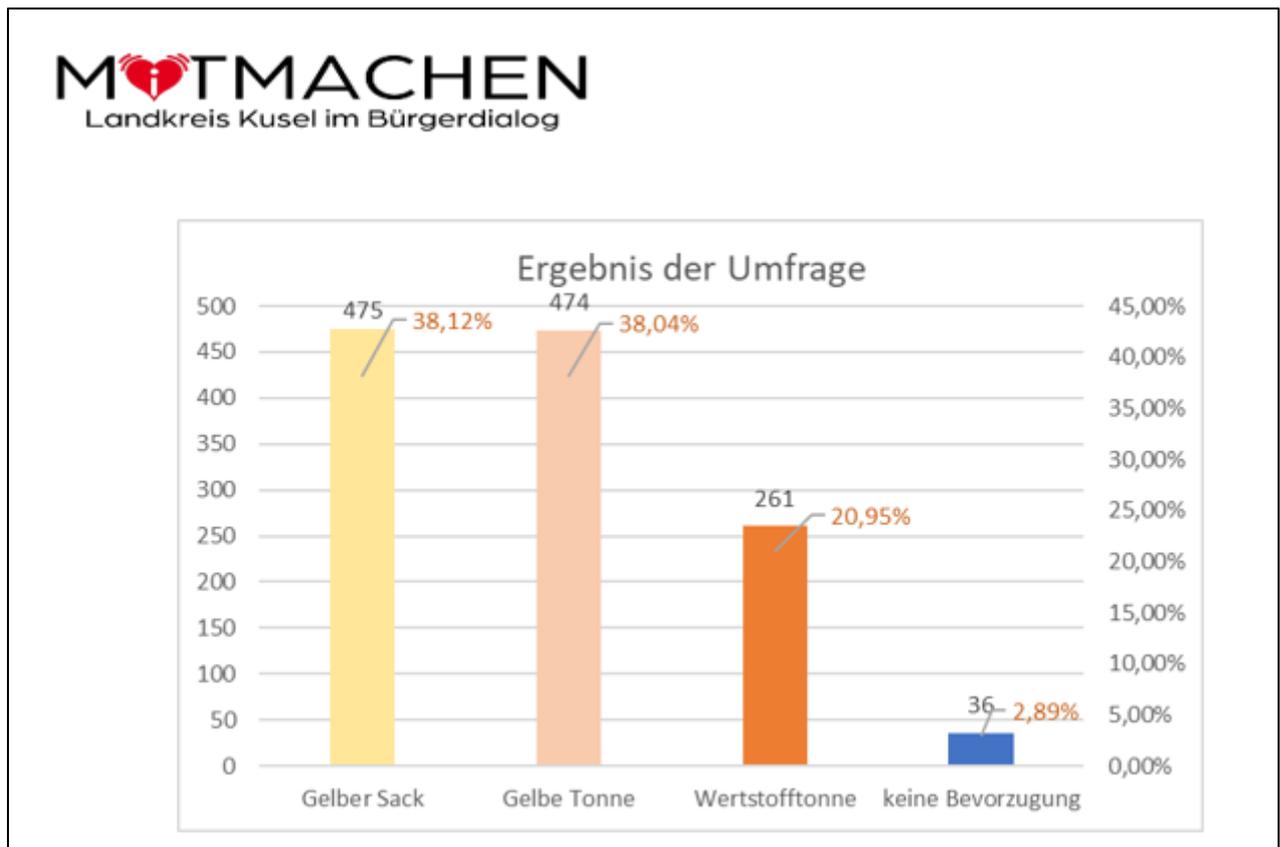


Abb. Auszug aus dem Ergebnis der Umfrage

Unter Berücksichtigung des Umfrageergebnisses sowie unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile der jeweiligen Sammlungssysteme hat der Kreistag des Landkreises schließlich in seiner Sitzung am 12.03.2025 beschlossen, das bisherige LVP-Sammelsystem bis zum 31.12.2028 weiter fortzuführen. Argumente für die Fortführung des bestehenden Sammelsystems war der 14-tägliche Abfuhrhythmus bei den gelben Säcken sowie die Gebührenneutralität für die Bürger.

Vor der nächsten Ausschreibungsrunde der Dualen Systeme soll jedoch erneut über eine mögliche Umstellung des Sammelsystems diskutiert. Dabei wird auch die Einführung einer Wertstofftonne geprüft.

4.4.4 Deponien als Ressourcenlager

Der Landkreis bereibt mit der Kreismülldeponie Schneeweiderhof eine Deponie der Deponieklasse II. Eine Ablagerung von Verbrennungsschlacken bzw. Bauschutt oder Erdaushub ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.

Der Landkreis beabsichtigt darüber hinaus keine eigenen Deponien für derartige Abfälle vor dem Hintergrund der Ressourcenlagerung zu errichten bzw. zu betreiben.

4.4.5 nicht überlassungspflichtige Abfälle

Die Altpapiersammlung im Landkreis Kusel erfolgt als eine gemeinsame Erfassung von kommunalem Altpapier und Verpackungsabfällen aus Papier, Pappe und Kartonage. Der größte Anteil des in dieser Sammlung erfassten Altpapiers wird gemeinsam verwertet. Nur zwei der Dualen Systeme fordern aktuell die Herausgabe Ihres Anteils. Hier würde sich der Landkreis Kusel für die Zukunft eine gemeinsame Verwertung bzw. Vermarktung des gesamten Anteils wünschen.

Die Altpapiersammlung wird auch für Gewerbebetriebe angeboten. Diesen wird grundsätzlich eine Standard-Papiertonne mit einem Volumen von 240 Litern zur Verfügung gestellt, es besteht die Möglichkeit, Mehrvolumen zu beantragen oder auch die Papiertonne ganz abzubestellen.

Auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof können auch Gewerbebetriebe anliefern. Die angenommenen Abfälle aus privaten Haushalten und von Gewerbebetrieben werden hier gemeinsam erfasst und verwertet.

Durch sich stets wiederholende Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, wie z.B. Veröffentlichung von Trennhilfen in unterschiedlichen Sprachen, Aufklärungsarbeit zur richtigen Trennung usw. leistet der Landkreis Kusel einen Beitrag zum besseren Management dieser nicht überlassungspflichtigen Stoffströme.

4.4.6 Vernetzung der Akteure untereinander

Mit dem aktuell beauftragten Entsorgungsunternehmen, der Fa. Preis aus Konken, finden im Vierteljahresrhythmus und darüber hinaus bei Bedarf Treffen zu abfallwirtschaftlichen Themen und zum gegenseitigen Austausch statt.

5 MAßNAHMEN ZUR ERREICHUNG DER ABFALLWIRTSCHAFTLICHEN ZIELE

Der aktuelle Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz wurde am 18. Januar 2023 veröffentlicht und stellt für Rheinland-Pfalz die Ziele und abfallwirtschaftlichen Planvorgaben dar. Weiterhin werden in diesem Plan in Teil C die erforderlichen Maßnahmen und der Handlungsbedarf der öffentlich-rechtlichen Entsorger aufgeführt. Im Rahmen dieser Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurden die im aktuellen Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz aufgeführten abfallwirtschaftlichen Pflichten und Prüfaufträge betrachtet und die jeweils getroffenen bzw. noch geplanten Maßnahmen erörtert.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz dargelegten abfallwirtschaftlichen Pflichten und Planvorgaben. Die nachfolgenden Kapitel und Unterkapitel stellen über die jeweilige Überschrift den Bezug zu den in Teil C des Abfallwirtschaftsplanes Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022 genannten Maßnahmen und Prüfaufträge her.

5.1 Umsetzung des Leitbildes „Kreislaufwirtschaftsland Rheinland-Pfalz“ – Herausforderung für die öffentliche Hand

Grundlage aller abfallwirtschaftlichen Planvorgaben ist das gemeinsame Leitbild „**Kreislaufwirtschaftsland Rheinland-Pfalz**“, in dem der Klimaschutz, eine durch die optimale Verknüpfung der Stoffströme (Stoffstrommanagement) betriebene Rohstoffwirtschaft und die Ressourceneffizienz oberste Priorität haben. Aus den neuen Zielsetzungen ergeben sich Anforderungen an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die in den folgenden Kapiteln aufgeführt sind.

Aufgeführt sind (nicht abschließend) sowohl die **bereits umgesetzten Maßnahmen**, welche – sofern nicht anders beschrieben – auch im Geltungszeitraum der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes in gleicher Intensität weitergeführt werden sollen, als auch die **möglichen künftigen Maßnahmen und Prüfaufträge**.

5.1.1 Zentrale konkrete Anforderungen

5.1.1.1 Stärkung der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung für Klima- und Ressourcenschutz

- Umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung telefonisch, persönlich, über Abfall-App und Internetauftritt des Landkreises
- Partnerschaft bei „Müll-nicht-rum“-Kampagne des Landes Rheinland-Pfalz
- Abfallvermeidungstipps zu allen Abfallfraktionen im Abfallkalender, darunter auch z.B. der Hinweis auf Repair-Café im Landkreis
- Bereitstellung eines knappen Behältervolumens für Restabfall als Anreiz für Abfallvermeidung und Ansporn für Wiederverwendung
- Verschenkmarkt auf der Internetseite der Kreisverwaltung Kusel
- Bibliothek der Dinge in der Kreis- und Stadtbücherei Kusel
 - Seit April 2025 gibt es ein weiteres Ausleih-Angebot im Landkreis Kusel: Unter dem Motto „Leihen statt Kaufen“ können in der Kreis- und Stadtbücherei Kusel nun nicht nur Bücher, Filme, Zeitschriften und andere gängige Medien oder E-Medien, sondern auch Gebrauchsgegenstände und Geräte ausgeliehen werden. Ziel ist es, die Menschen zu animieren, Dinge, die nur einmalig oder sporadisch gebraucht werden, auszuleihen statt zu kaufen oder vor einem Kauf erst einmal auszuprobieren. Zum Start des Angebotes stehen rund 100 Gegenstände aus den Bereichen Spiel/ Sport/ Freizeit, Technik, Haushalt und Gesundheit/ Wellness in der Kreis- und Stadtbücherei Kusel zur Ausleihe bereit. Mit der Bibliothek der Dinge leistet die Kreis- und Stadtbücherei Kusel einen Beitrag zur Nachhaltigkeit und zum umweltbewussten Konsum. Das Projekt ist ein weiterer Schritt zu einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.

5.1.1.2 Absenkung recyclingfähiger Bestandteile in vermischt anfallenden Abfallfraktionen

- Durchführung von Restabfallanalysen und Ableitung von Maßnahmen nach Bedarf
 - In den Jahren 2023/ 2024 wurde durch die cyclos GmbH aus Osnabrück eine Sortieranalyse des Restabfalles im Landkreis Kusel durchgeführt. Die Umsetzung der Restabfallanalyse erfolgte gemäß der Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz des MKUEM. Ziel dieser Analyse war es, Informationen über die Menge sowie die Zusammensetzung des Restabfalls zu erhalten. Insbesondere sollten die im Restabfall enthaltenen Anteile an recyclingfähigen Wertstoffen sowie der Gesamtorganikanteil ermittelt werden. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen einerseits, dass der Anteil der recyclingfähigen Wertstoffe bei 8 kg/ EW/ a liegt. Damit ist bereits heute der vom Abfallwirtschaftsplan des Landes vorgegebene Zielwert an recyclingfähigen Wertstoffen im Restabfall erreicht. Andererseits wurde in Bezug auf den Gesamtorganikanteil im Restabfall festgestellt, dass mit 20 kg/ EW/ a der vorgegebene Zielwert aktuell leicht überschritten wird (das Ergebnis der Restabfallanalyse wies einen Gesamtorganikanteil von 21,8 kg/ EW/ a auf). Daraus abgeleitet ergibt sich das Erfordernis, das Thema Getrennsammlung von Bioabfällen während der Geltungsdauer dieses Konzeptes verstärkt in den Fokus zu nehmen.
- Kampagnenarbeit „Mülltrennung wirkt“, Unterstützung der Initiative der Dualen Systeme durch Veröffentlichungen z.B. auf der Homepage des Landkreises bzw. im Abfallkalender
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Getrennsammlung vor Ort, z.B. mit Info-Ständen der Abfallwirtschaft
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Getrennsammlung in Printform, z.B. durch Abfallkalender, der Informationen über die Entsorgungsmöglichkeiten aller Abfallfraktionen enthält und in jedem Jahr an alle Haushalte im Landkreis verteilt wird
- Öffentlichkeitsarbeit online, z.B. Veröffentlichung von Infos zu unterschiedlichen Abfallfraktionen und Zur-Verfügung-Stellung von Sortierhilfen und Trenntabellen in verschiedenen Sprachen
- Bereitstellung eines differenzierten Sortiments an Abfallbehältnissen
- Getrennsammlung von Holz bei Sperrmüllabfuhr

5.1.1.3 Qualitätssicherung des Recyclings

- Ständiger Austausch mit Partnern bei den dualen Systemen/ Verwertern/ Anlagebetreibern
- Bisher kein Handlungsbedarf, da die Abfälle weitestgehend sortenrein bereitgestellt werden. Im Hinblick auf die durch die Novellierung der Bioabfallverordnung strengeren Vorgaben zum Fremdstoffanteil im Bioabfall werden jedoch künftig gegebenenfalls zusätzliche Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen erforderlich sein.

5.1.1.4 Begrenzung des Litterings

- Unterstützung von Landschaftsäuberungs- und Müllsammel-Aktionen von Gemeinden oder Vereinen durch kostenlose Bereitstellung von Containern

- Regelmäßige Information zum Thema Littering und illegale Abfallablagerungen im Abfallkalender
- Meldemöglichkeit – auch digital über Abfall-App des Landkreises einschließlich Übermittlung von Fotos und Standort-Daten
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- Im Rahmen eines Pilot-Projektes von „Smart Cities“ sollen an mehreren Stellen im Landkreis Mülleimer im öffentlichen-Raum mit Füllstand-Sensoren ausgestattet werden.

5.1.1.5 Getrennte Sammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen

- Sammlung der Problemabfälle mit Umweltmobil viermal jährlich in jeder Gemeinde, wobei einer der Termine immer an einem Samstag ist

5.1.2 Übergreifende Anforderungen und Handlungsbereiche

5.1.2.1 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

- Durchführung von diversen Workshops zur Förderung von Gesundheit und Nachhaltigkeit am Arbeitsplatz für Mitarbeitende der Kreisverwaltung Kusel
- Papierbeschaffung nur von zertifiziertem Papier („blauer Engel“)
- Bei der Beschaffung von Abfallbehältern wird ein Mindestanteil von Rezyklaten gefordert.
- Druck des Abfallkalenders auf zertifiziertem Umweltpapier
- Abfallvermeidung im öffentlichen Beschaffungswesen (siehe auch Punkt 5.1.2.2)
- Abfallvermeidung bei eigenen Baumaßnahmen (siehe auch Ausführungen unter dem Punkt „Kommune als Bauherr“)

5.1.2.2 Abfallvermeidung im öffentlichen Beschaffungswesen

- Reduzierung des Papierverbrauches durch zunehmende Digitalisierung und Einführung der eAkte
- Mehrfachnutzung bzw. langfristige Nutzung von Büromöbeln, Bürogegenständen bzw. Arbeitsmaterialien
- Einkauf bei regionalen Händlern (sofern vergaberechtlich möglich)

5.1.2.3 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Stoffstrommanager

- Mit gezielter Abfallwirtschaftsplanung, Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes sollen die Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung verbessert und somit ein Beitrag zu einer nachhaltigen Abfallwirtschaft geleistet werden.

- Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Abfalltrennung, Recyclingmöglichkeiten und umweltfreundliches Verhalten, Stärkung des Bewusstseins für Abfallvermeidung
- Überwachung und Kontrolle: Er überwacht die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und Standards in der Abfallwirtschaft und führt Kontrollen durch, um die Qualität der Entsorgungsleistungen sicherzustellen.
- Grundsätzliche Einflussnahme auf die Kreislaufwirtschaft über die Gestaltung der Abfallsatzung und der Gebührensatzung
- Grundsätzliche Einflussnahme auf Kreislaufwirtschaft über die Festlegung der Erfassungssysteme (umfassendes Angebot an Sammelsystemen zur getrennten Sammlung sämtlicher Wertstoffe – auch durch Kombination von Hol- und Bringsystemen)
- Verwertung von Abfällen zur Energiegewinnung (z.B. Bioabfälle zu Biogas)
- Verwertung von Abfällen zur Sekundärrohstoffgewinnung (z.B. Altpapierverwertung)

5.1.2.4 Verursachergerechte Gebührensysteme

- Zum aktuellen Zeitpunkt wird die Notwendigkeit der Einführung eines gebührenrelevanten Identensystems nicht gesehen, da durch eine gezielte Verknappung des Restabfallbehältervolumens bereits ein ausreichend großer Anreiz für die Abfallvermeidung gesetzt werden konnte: die im Landkreis Kusel gesammelte Restabfallmenge liegt sowohl unter dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt als auch unter dem Mittelwert innerhalb des Clusters 1. Vor diesem Hintergrund soll das vorhandene Identensystem weiterhin lediglich zur Behälterverwaltung bzw. zur Abrechnung mit dem Auftragnehmer genutzt werden. Die Umstellung auf ein gebührenrelevantes Identensystem wäre technisch möglich und wird im Rahmen der Neuvergabe der Sammlungsleistung überprüft.

5.1.2.5 Umfassende Abfallberatung

- Persönliche und telefonische Abfallberatung, Abfallberatung per Mail
- Digitale Abfallberatung über die Internetseite des Landkreis Kusel (<https://www.landkreis-kusel.de/buergerservice-und-verwaltung/themen/abfallwirtschaft/>) des Landkreises.
- Digitale Abfallberatung durch Veröffentlichung aktueller Meldungen über den Social-Media-Kanal des Landkreises. Die Nutzung von Social-Media-Kanälen soll in Zukunft intensiviert werden.
- Digitale Abfallberatung über die Abfall-App des Landkreises Kusel. Die Abfall-App hat mit über 21.000 registrierten Nutzern eine hohe Reichweite. Mit der Möglichkeit der Sendung von Push-Benachrichtigungen können kurzfristig viele Personen erreicht und informiert werden. Über die Abfall-App können neben Abfuhrterminen auch sämtliche Informationen zu allen Abfallfraktionen abgerufen werden.
- Abfallberatung vor Ort mit verschiedenen Kampagnen (z.B. Infostand mit Beratung vor Ort im Juni 2024 in verschiedenen Supermärkten im Landkreis zum Thema „Stopp - kein Plastik in die Biotonne“).

- Abfallberatung in Printform durch jährliche Neuauflage des Abfallkalenders, der zum Jahreswechsel stets im Gebiet des Landkreises Kusel haushaltswelt bzw. unterjährig über die Einwohnermeldeämter an Neubürgerinnen und Neubürger verteilt wird und dessen Inhalt sich in den letzten Jahren weiterentwickelt hat zu einer Abfall-Informationsbroschüre, die neben den Abfuhrterminen auch Entsorgungshinweise und Abfallvermeidungstipps zu allen Abfallfraktionen sowie Informationen zu aktuellen abfallwirtschaftlichen Themen enthält.
- Unabhängig vom Kommunikationsmedium bzw. -weg soll neben dem Thema der Abfallvermeidung das Thema der Getrenntsammlung (insbesondere im Hinblick darauf, den Anteil der Organik in der Restabfalltonne zu vermindern) in den Fokus genommen werden.
- Bei einer Umfrage auf der Beteiligungsplattform „Mitmachen Landkreis Kusel“ Ende des Jahres 2024/ Anfang des Jahres 2025 gaben über 85 % der befragten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises an, sich sehr gut oder gut zu Abfallthemen informiert zu fühlen.

5.1.2.6 Optimale Vernetzung der Kreisläufe durch alle beteiligten Akteure

- Netzwerkarbeit „Kommunales Stoffstrommanagement“ mit Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und dem Landesamt für Umwelt
- Runder Tisch mit Akteuren aus der Baubranche
- Regelmäßige Abstimmungstermine mit Entsorgungsunternehmen
- Interkommunaler Austausch mit Abfallwirtschaftsbetrieben anderer Landkreise zu aktuellen Themen oder Schwerpunktthemen

5.2 Maßnahmen und Prüfaufträge

A) Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Siedlungsabfälle (ohne mineralische Bauabfälle)

5.2.1 Übergeordnete Aufgaben und Prüfaufträge

5.2.1.1 Überprüfung und Nachweis über die Einhaltung der Zielwerte des Landesabfallwirtschaftsplanes

- Turnusmäßige Durchführung von Restabfallanalysen
 - In den Jahren 2023/ 2024 wurde durch die cyclos GmbH aus Osnabrück eine Sortieranalyse des Restabfalles im Landkreis Kusel durchgeführt. Die Umsetzung der Restabfallanalyse erfolgte gemäß der Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz des MKUEM. Ziel dieser Analyse war es, Informationen über die Menge sowie die Zusammensetzung des Restabfalls zu erhalten. Insbesondere sollten die im Restabfall enthaltenen Anteile an recyclingfähigen Wertstoffen sowie der Gesamtorganikanteil ermittelt werden. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen einerseits, dass der Anteil der recyclingfähigen Wertstoffe

bei 8 kg/ EW/ a liegt. Damit ist bereits heute der vom Abfallwirtschaftsplan des Landes vorgegebene Zielwert an recyclingfähigen Wertstoffen im Restabfall erreicht. Andererseits wurde in Bezug auf den Gesamtorganikanteil im Restabfall festgestellt, dass mit 20 kg/ EW/ a vorgegebene Zielwert aktuell leicht überschritten wird (das Ergebnis der Restabfallanalyse wies einen Gesamtorganikanteil von 21,8 kg/ EW/ a auf). Daraus abgeleitet ergibt sich das Erfordernis, das Thema Getrenntsammlung von Bioabfällen während der Geltungsdauer dieses Konzeptes verstärkt in den Fokus zu nehmen.

- Spätestens bis zum 01. Juli 2029 ist eine weitere Restabfall-Sortieranalyse zu erstellen und auszuwerten (§ 6 Abs. 2 LKrWG), um festzustellen, ob die Zielwerte des Landesabfallwirtschaftsplanes bereits erreicht wurden oder ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zielwertvorgaben des Landes erreichen zu können.
- Kaskadennutzung für Bioabfälle bis 2035
 - Das Land Rheinland-Pfalz gibt vor, dass 100% der Biotonnenabfälle in Anlagen mit vorgeschalteter Vergärung sowie stofflicher Verwertung der Gärreste bei Einhaltung hoher Emissionsstandards und Realisierung hoher Wirkungsgrade bei der Biogasnutzung eingesetzt werden sollen. Diese Anforderungen werden zum aktuellen Zeitpunkt bereits erfüllt. Die Bioabfallverwertung muss jedoch zum 01. Januar 2026 neu vergeben werden. Auch für die Zukunft sollen im Rahmen dieser Ausschreibung der Verwertung der Bioabfälle bzw. bei der Beauftragung Dritter für die Verwertung von Bioabfällen Vorgaben zur Kaskadennutzung gemacht werden.

5.2.1.2 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

- Abfallberatung persönlich, telefonisch und per Mail
- Digitale Öffentlichkeitsarbeit über die Internetseite des Landkreis Kusel (<https://www.landkreis-kusel.de/buergerservice-und-verwaltung/themen/abfallwirtschaft/>) des Landkreises.
- Digitale Öffentlichkeitsarbeit durch Veröffentlichung aktueller Meldungen über den Social-Media-Kanal des Landkreises. Die Nutzung von Social-Media-Kanälen soll in Zukunft intensiviert werden.
- Digitale Öffentlichkeitsarbeit über die Abfall-App des Landkreises Kusel. Die Abfall-App hat mit 21.000 registrierten Nutzern eine hohe Reichweite. Mit der Möglichkeit der Sendung von Push-Benachrichtigungen können kurzfristig viele Personen erreicht und informiert werden. Über die Abfall-App können neben Abfuhrterminen auch sämtliche Informationen zu allen Abfallfraktionen abgerufen werden.
- Öffentlichkeitsarbeit durch Präsenz vor Ort mit verschiedenen Kampagnen (z.B. Infostand mit Beratung vor Ort im Juni 2024 in verschiedenen Supermärkten im Landkreis zum Thema „Stopp - kein Plastik in die Biotonne“).
- Öffentlichkeitsarbeit in Printform durch jährliche Neuauflage des Abfallkalenders, der zum Jahreswechsel stets im Gebiet des Landkreises Kusel haushaltsweit bzw. unterjährig über die Einwohnermeldeämter an Neubürgerinnen und Neubürger verteilt wird und dessen Inhalt sich in den letzten Jahren weiterentwickelt hat zu einer Abfall-Informationsbroschüre, die neben den

Abfuhrterminen auch Entsorgungshinweise und Abfallvermeidungstipps zu allen Abfallfraktionen sowie Informationen zu aktuellen abfallwirtschaftlichen Themen enthält.

- Nutzung der Beteiligungsplattform „Mitmachen Landkreis Kusel“
 - Ende des Jahres 2024/ Anfang des Jahres 2025 wurde eine Umfrage der Abfallwirtschaft zu verschiedenen Themen durchgeführt. Die Bürgerinnen und Bürger hatten neben der Möglichkeit der digitalen Teilnahme über die Beteiligungsplattform auch die Möglichkeit der analogen Teilnahme über Fragebögen. Insgesamt haben an der Umfrage 1.275 Personen teilgenommen.
- Unabhängig vom Kommunikationsmedium bzw. -weg soll neben dem Thema der Abfallvermeidung das Thema der Getrenntsammlung (insbesondere im Hinblick darauf, den Anteil der Organik in der Restabfalltonne zu vermindern) in den Fokus genommen werden.
- Verfolgung von Schwerpunktthemen bei der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung (z.B. Vermeidung von Lebensmittelabfällen, abfallarmer Konsum, etc.)
- Zur-Verfügung-Stellen von Trenntabellen und Sortierhilfen in mehreren unterschiedlichen Sprachen
- Teilnahme an überregionalen Kampagnen, z.B. Aktion Biotonne Deutschland, Müll-nicht-rum-Kampagne des Landes Rheinland-Pfalz

5.2.2 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Abfallvermeidung und Wiederverwendung (siehe differenzierte Beschreibung der Maßnahmen der Abfallberatung unter 5.1.2.5 und Öffentlichkeitsarbeit unter 5.2.1.2)
- Internetplattform „Tausch- und Verschenkenmarkt Landkreis Kusel“
- Bewerbung des Repair-Cafés
- Beibehaltung der Verknappung des Behältervolumens beim Restabfall als Anreiz für eine weitestgehende Abfalltrennung
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand durch Abfallvermeidung z.B. im Beschaffungswesen

5.2.3 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Wertstoffeffassung und Recycling

5.2.3.1 Erfassung und Verwertung von Bioabfällen (Biotonnenabfälle)

- Weiterhin hohe Anschlussquote bei der Biotonne (98,5 % der Haushalte)
 - Durch den hohen Anschlussgrad der Haushalte an die Biotonne kann eine hohe Sammelmenge von Bioabfällen im Landkreis im Vergleich zur durchschnittlichen

Sammelmenge in Rheinland-Pfalz bzw. innerhalb des Clusters 1 sowie ein relativ geringer Anteil von Bioabfällen in der Restmüllmenge erreicht werden.

- Regelmäßiges Durchführen von Bioabfallanalysen, um Kenntnis über die Zusammensetzung des Bioabfalles zu erlangen und Maßnahmen abzuleiten
 - In den Jahren 2023/ 2024 wurde durch die cyclos GmbH aus Osnabrück eine Bioabfallanalyse im Landkreis Kusel durchgeführt, mit dem Ziel, Kenntnis über die Zusammensetzung des Bioabfalles aus dem Erfassungsgebiet des Landkreises zu erhalten. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass sich die beprobten Chargen aus 96,14 % Biogut zusammensetzten und der Gesamtstörstoffanteil bei 3,86 % lag. Differenzierter betrachtet gliederte sich der Gesamtstörstoffanteil auf in 0,71 % Biokunststofftüten, 1,29 % sonstige Kunststoffe (Kunststoffverpackungen, -Nicht-Verpackungen, etc.) und in 1,86 % sonstige Fremdstoffe (Windeln, Textilien, Mineralstoffe, etc.).

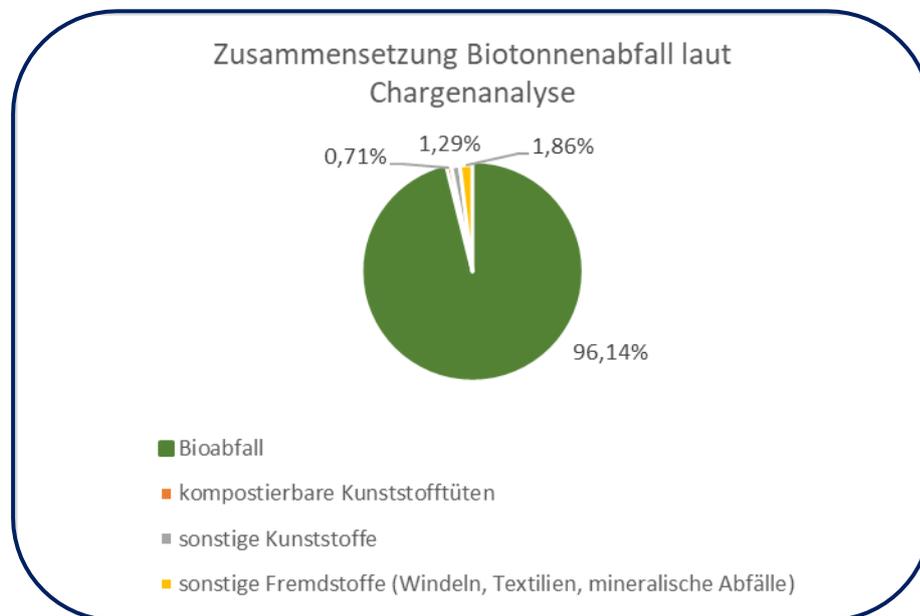


Abb. Ergebnis der Chargenanalyse 2023/ 2024, Zusammensetzung des Biotonnenabfalls

- In Kenntnis über diesen Fehlwurfanteil im gesammelten Bioabfall leitete sich unmittelbar nach Vorlage des Analyseberichtes die erste Maßnahme im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ab: im Juni 2024 war der Info-Stand der Abfallwirtschaft vor Ort in drei unterschiedlichen Einkaufsmärkten im Kreisgebiet mit der Kampagne „Stopp – kein Plastik in die Biotonne!“.
- Um die Erfassungsqualität weiter zu verbessern, sollen weitere solcher Beratungsaktionen vor Ort folgen.
- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit dahingehend, den Organikanteil im Restabfall weiter zu minimieren und somit die Zielvorgaben des Landesabfallwirtschaftsplanes erreichen zu können.
- Stichprobenhafte Kontrollen von Biotonnen durch den Landkreis

- Keine Leerung von offensichtlich fehlbefüllten Biotonnen durch das beauftragte Sammlungsunternehmen
- Der im Landkreis gesammelte Bioabfall soll auch künftig einer hochwertigen Verwertung (Vergärung mit anschließender stofflicher Verwertung der Gärreste) zugeführt werden. Da die Verwertung im Rahmen der Drittbeauftragung erfolgt, wird eine Kaskadennutzung im Rahmen der Leistungsausschreibung vorgegeben.
- Förderung der Eigenkompostierung als Ergänzung zur Biotonne durch Öffentlichkeitsarbeit

5.2.3.2 Erfassung und Verwertung von Bioabfällen (Gartenabfälle)

- Dichtes Netz an Sammelplätzen
- Herstellung von Kompost auf der Kreismüldeponie Schneeweiderhof aus dem gesammelten Grüngut und Verkauf der Komposterde an Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis
- Verstärkt getrennte Sammlung von holzigen Grünschnittabfällen, wenn eine energetische Verwertung dieser Stoffe gewährleistet ist.

5.2.3.3 Trockene Wertstoffe

- Holsystem für PPK-Abfälle: Einführung der Papiertonne zum 01. Januar 2024, (Möglichkeit einer zweiten Papiertonne für Haushalte mit regelmäßig anfallenden Mehrmengen; Möglichkeit einer Beistellung für gelegentlich anfallende Mehrmengen)
- Sammelstellen für Papier, Pappe und Kartonage als Ergänzung zur Papiertonne
- Holsystem für Altglas
- 14-tägliche Abfuhr der LVP-Abfälle im gelben Sack
 - Mit den Dualen Systemen wurde zuletzt in der Systembeschreibung festgelegt, dass die LVP-Sammlung für weitere drei Jahre (bis 31. Dezember 2028) zweiwöchentlich mit dem gelben Sack erfolgt. Zuvor wurde eine eventuelle Umstellung auf ein Tonnen-Sammelsystem diskutiert und schließlich entschieden, das bestehende System für weitere drei Jahre beizubehalten. Bei Neuvergabe der Leistung durch die Dualen Systeme soll eine erneute Abwägung erfolgen.
- Verursachergerechtes Abrufsystem für Sperrabfall
 - Zur Verbesserung des Service-Angebotes wird geprüft, ob Express-Sperrmüll-Termine und die Sammlung von A IV-Holz gegen eine Zusatzgebühr eingeführt werden können.
- Sortenreine Abfuhr von Altholz im Rahmen der Sperrabfallsammlung

- Sammelstellen für Elektro-Altgeräte als Ergänzung zur Rückgabemöglichkeit im Handel
 - Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, einerseits zu den Rückgabemöglichkeiten allgemein, andererseits auch welche Abfälle dieser Fraktion zuzuordnen sind (z.B. elektrische Zahnbürste, Blinkschuhe)
- Angebot an Containern für Alttextilien von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern im gesamten Kreisgebiet. Zur Erfassung von verschlissenen und nicht mehr tragfähigen Textilien, die nicht an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler zugeführt werden können, beabsichtigt der Landkreis zusätzliche Container aufzustellen. Mögliche Standplätze für diese Container könnten z.B. die bestehenden Elektro-Altgeräte-Sammelstellen oder sonstige zentrale Anlaufstellen sein.

5.2.4 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Sicherstellung von Entsorgungssicherheit im Rahmen der Abfallbehandlung

- Sicherstellung der Entsorgungssicherheit durch entsprechende Gestaltung der Leistungsbeschreibung bei Vergaben und der Dienstleistungsverträge
- Entsorgung der Abfälle bzw. Verwertung der Wertstoffe erfolgt durch Drittbeauftragte. Es sind derzeit genügend Behandlungskapazitäten am Markt vorhanden, sodass von einer Entsorgungssicherheit im Geltungszeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes ausgegangen werden kann.

5.2.5 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich anderer nicht gefährlicher Siedlungsabfälle

- Rückgabemöglichkeit für Kork

5.2.6 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Problemabfälle aus Haushaltungen

- Mobile Schadstoffsammlung in den Ortsgemeinden durch Umweltmobil

B) Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der mineralischen Bauabfälle

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den mineralischen Bauabfällen um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen handelt, welche nicht dem öRE anzudienen sind. Aus diesem Grund liegen dem Landkreis kaum Daten über Art und Mengen dieser Abfallfraktion vor. Zwar wurde im Rahmen der Fortschreibung dieses Konzeptes der Kontakt zu unterschiedlichen Akteuren aus dieser Branche gesucht (Hoch- und Tiefbau-Bauunternehmer, Steinbruchbetriebe bzw. Aufbereitungsanlagenbetreiber, Entsorgungsunternehmen), konkrete, aussagekräftige Daten z.B. auch zu Mengenströmen konnten bislang nicht erfasst und aufbereitet werden. Sollte die Möglichkeit bestehen, diese Daten künftig erfassen zu können, werden diese in der nächsten Fortschreibung aufgenommen und näher betrachtet.

5.2.7 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Abfallvermeidung und Wiederverwendung

5.2.7.1 Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- Initiierung eines runden Tisches mit Akteuren aus der Baubranche

5.2.7.2 Kommunen als Bauherr

- Bevorzugung von Sanierungs- und Anbaumaßnahmen gegenüber dem vollständigen Abriss und Ersatzneubau (z.B. Erhalt der Gebäudesubstanz bei der Sanierung des Dienstgebäudes der Verwaltung)

5.2.7.3 Kommunen – Stadtplanung

- Berücksichtigung der Belange der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung bei der Aufstellung von Bauleitplänen

5.2.8 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Wertstoffeffassung und Recycling

5.2.8.1 Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- Annahme von Bauabfällen auf der Kreismülldeponie und an den Bauschutt-Aannahmestellen erfolgt getrennt nach Baustoffen und Verwertungspotential
- Abgabe von mineralischen Fraktionen vorrangig an qualifizierte Aufbereitungsanlagen

5.2.8.2 Kommunen als Bauherr

- Vor dem Rückbau eines Gebäudes erfolgt grundsätzlich eine Entkernung, die die getrennte Bereitstellung und möglichst stoffliche Verwertung der Abfallmaterialien sicherstellt.
- Bei Straßenbauarbeiten sollen die einzelnen Asphaltsschichten lagenweise gefräst werden mit anschließender Übergabe an entsprechende Aufbereitungsanlagen Asphaltmischwerke

5.2.8.3 Kommunen – Stadtplanung

- Sicherung von geeigneten Flächen (ausreichende Größe, gute Anbindung an Verkehrsinfrastruktur, Emissions-/Immissionsschutz) zur Ansiedlung von Betrieben zur Aufbereitung und Recycling mineralischer Abfälle

5.2.9 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich sonstige Verwertung

5.2.9.1 Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- Als Deponieersatzbaustoffe kommen vorrangig solche Abfallmassen zum Einsatz, die aufgrund ihrer umwelttechnischen Eigenschaften nicht außerhalb eines Deponiekörpers verwertet werden können und gemäß Deponieverordnung dafür zugelassen sind.

5.2.9.2 Kommunen als Bauherr

- Möglicherweise kann ein Beratungsangebot für Kommunen hinsichtlich der sonstigen Verwertung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen geschaffen werden

5.2.9.3 Kommunen – Stadtplanung

- Möglicherweise kann ein Beratungsangebot für Kommunen hinsichtlich stadtplanerischen Maßnahmen zur sonstigen Verwertung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen geschaffen werden

5.2.10 Maßnahmen und Prüfaufträge zum Einsatz von Baustoffen aus dem Materialkreislauf

5.2.10.1 Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- Im Rahmen der Abfallberatung wird auch auf mineralische Bauabfälle und die Möglichkeiten der Abfallvermeidung durch den Einsatz von Baustoffen aus dem Materialkreislauf eingegangen

5.2.10.2 Kommunen als Bauherr

- Bei eigenen Baumaßnahmen wird geprüft, inwiefern der Einsatz von Materialien aus dem Materialkreislauf möglich ist

5.2.11 Maßnahmen und Prüfaufträge Bereitstellung von Abfällen ab Baustelle

5.2.11.1 Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- Im Rahmen der Abfallberatung wird auch auf mineralische Bauabfälle und auf die Möglichkeiten im Zusammenhang mit recyclinggerechtem Bauen eingegangen. Ebenso wird auf die Notwendigkeit, Abfälle bereits ab der Baustelle in die einzelnen Abfallfraktionen zu sortieren, eingegangen

5.2.11.2 Kommunen als Bauherr

- Möglicherweise kann ein Beratungsangebot für Kommunen hinsichtlich der Bereitstellung von Abfällen ab Baustelle geschaffen werden

5.2.11.3 Kommunen – Bauaufsicht und Stadtplanung – Überwachung

- Überwachung insbesondere im Hinblick auf den richtigen Umgang mit gefährlichen Bauabfällen (z.B. asbesthaltige Materialien)
- Unterstützung durch Beratung der Vollzugsbehörde der GewAbfV

C) Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Sicherstellung von Deponiekapazitäten

5.2.12 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Beseitigung und Deponien

- Der Landkreis betreibt mit der Deponie Schneeweiderhof eine Deponie der Deponieklasse II. Diese wird voraussichtlich Ende 2026 verfüllt sein. Derzeit wird geprüft, ob die Erweiterung der Deponie Schneeweiderhof um einen weiteren Deponieabschnitt (DA III) wirtschaftlich bzw. aus Gründen der Daseinsvorsorge sinnvoll ist.
- Darüber hinaus befindet sich die ehemalige Hausmülldeponie in Lauterecken in der Nachsorgephase.
- Der Wert der Deponie Schneeweiderhof sowie die erforderlichen Rückstellungen für die Nachsorge der ehemaligen Hausmülldeponie Lauterecken bzw. der Deponie Schneeweiderhof sind in der Bilanz des Abfallwirtschaftsbetriebes enthalten. Die Nachsorgerückstellungen sind für beide Deponien in voller Höhe gebildet. Ein zusätzlicher Investitionsbedarf würde nur im Falle einer Erweiterung der Deponie Schneeweiderhof um einen weiteren Deponieabschnitt anfallen. Wie hoch dieser sein wird, wird derzeit geprüft.

5.2.13 Maßnahmen und Prüfaufträge zur Entsorgungssicherheit für mineralische Bauabfälle

- Die Entsorgungssicherheit für mineralische Bauabfälle im Landkreis Kusel ist mit den Annahmestellen für mineralische Bauabfälle im Landkreis Kusel gegeben.
- Darüber hinaus steht eine Boden- und Bauschutt-Deponie der Deponieklasse 0 in Kreimbach-Kaulbach zur Verfügung.

5.2.14 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Sicherstellung von Entsorgungssicherheit im Rahmen der Reststoffdeponierung

- Die Entsorgung von Reststoffen aus der Restabfallverwertung erfolgt durch das mit der Verwertung der Restabfälle beauftragten Unternehmen.

D) Maßnahmen im Bereich der Notfallplanung in Krisensituationen

5.2.15 Maßnahmen zur Identifikation möglicher Risiken im Hinblick auf zukünftige Abfallnotlagen (Naturkatastrophen, Seuchen, Atomunfall usw.)

- Zur Sicherstellung des Bevölkerungs- und Zivilschutzes wird in der Kreisverwaltung ein Verwaltungsstab gebildet. Aufgabe dieses Gremiums wird die Aufrechterhaltung der Verwaltung in Krisensituationen sein. Vertreter der Abfallwirtschaft werden in diesem Krisenstab eingebunden sein.

5.2.16 Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz bei möglichen Abfallnotlagen

- Im Zusammenhang mit der Bildung des Krisenstabes soll auch eine Konzeption zur Steigerung der Resilienz bei möglichen Abfallnotlagen entwickelt werden. Diese soll auch Themen wie Zwischenlagermöglichkeiten, Katastrophensenken (Deponien) und die mögliche Vereinbarung von Personal- und Technikunterstützungsverbänden beinhalten.

6 BEWERTUNG UND SCHWACHSTELLENANALYSE

6.1 Datenblatt Landkreis Kusel

Das vom Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz – Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022, Teil C, geforderte Datenblatt ist dieser Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts als Anlage beigefügt und gibt einen ersten Überblick über die abfallwirtschaftliche Situation im Landkreis Kusel.

6.2 Untersuchungen, Analysen und Bewertungen

In den vorherigen Kapiteln wurden vor allem die einzelnen Abfallarten, der Stand der Maßnahmen zur Abfallvermeidung und sowie die Entsorgungsinfrastruktur allgemein beschrieben.

Nun soll konkreter auf **abfallartenspezifische Analysen** eingegangen werden und der **Stand der Abfallwirtschaft im Landkreis bewertet** werden. Dazu werden die fraktionsspezifischen Planvorgaben für Siedlungsabfälle sowie andere nicht gefährliche Abfälle des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Rheinland-Pfalz herangezogen. Diese sind nachstehend dargestellt.

Grundsätzlich wird für jeden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein vollständiges und umfangreiches Angebot hinsichtlich der Wertstoffeffassung in Kombination aus Hol- und Bringsystemen als unabdingbar angesehen. Die Angebote sollen allen Anschlusspflichtigen flächendeckend zur Verfügung stehen. Damit die Wertstoffe auch tatsächlich die richtigen Wege finden, müssen die Wertstoffeffassungssysteme einen hinreichenden Komfort aufweisen. Da dieser bei der haushaltsnahen Erfassung im Holsystem deutlich größer ist, haben sich die Holsysteme für Restabfall, LVP, Altglas, Altpapier, Sperrabfall auf Abruf und insbesondere für die Erfassung von Küchenabfällen über die Biotonne im Landkreis Kusel bewährt.

Letztlich entscheidend ist die Effektivität des Erfassungssystems. Diese wird, entsprechend der angepassten Landeszielwerte, nicht mehr über die Sammelmengen bewertet, sondern über die Abschöpfung nativ-organischer Bestandteile aus den Restabfalltonnen bzw. über den Anteil recyclingfähiger Wertstoffe in den Restabfalltonnen. Diese neuen Zielwertvorgaben des Landes Rheinland-Pfalz zum Anteil der Gesamtorganik bzw. zu den maximalen Anteilen recyclingfähiger Wertstoffe stellen die neuen Mess- und Bewertungsgrößen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dar.

6.2.1 Restabfall

6.2.1.1 Bewertung Erfassungsmenge Restabfall

Häusliche Restabfälle fallen als eine vermischte Abfallfraktion an, die energetisch verwertet werden kann. In den häuslichen Restabfällen sind in der Regel noch erhebliche Anteile an nicht getrennt erfassten, recyclingfähigen Wertstoffen enthalten.

Die Erfassung erfolgt im Landkreis Kusel haushaltsnah über die graue Tonne, wobei hier Behältergrößen von 60 l und 1.100 l zum Einsatz kommen.

Einen entscheidenden Einfluss auf die Erfassungsmenge hat das bereitgestellte spezifische Behältervolumen in Liter je Einwohner und Woche. Dieses bestimmt sich durch die Kombination aus der Behältergröße, der Anzahl angeschlossener Personen und dem Abfuhrhythmus. Grundlage der Behälterzuteilung zu den Anschlusspflichtigen ist bei fast allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern das satzungsgemäße Mindestvolumen. Im Landkreis Kusel liegt das Mindestvolumen mit 7,5 l/ EW/ Woche bereits niedriger als die meisten rheinland-pfälzischen Kommunen.

Im Landkreis Kusel haben sich aus der Kombination eines niedrigen Mindestvolumens, gut ausgebauten Erfassungssystemen für sämtliche Wertstoffe mit ausreichend Aufnahmekapazitäten und Komfort sowie zielgerichteten satzungs- und gebührenrechtlichen Regelungen und Spielräumen ausreichend Anreize für die Anschlusspflichtigen ergeben, ihre über die Restabfalltonne entsorgten Restabfälle zu minimieren. Auch spielt die hohe Anschlussquote der Haushalte an die Biotonne mit 98,5 % eine Rolle. Die im Landkreis Kusel gesammelte Menge an Restabfällen liegt im Jahr 2023 mit 138,3 kg/ EW/ a im Mittelwert unter der im vergleichbaren Cluster 1 gesammelten Menge an Restabfällen. Zum aktuellen Zeitpunkt ergibt sich somit für den Landkreis Kusel das Erfordernis der Einführung eines gebührenrelevanten Identifizierungssystems nicht.

6.2.1.2 Zielwertvorgaben zum Anteil an verwertbaren Stoffen im häuslichen Restabfall

6.2.1.2.1 Zielwertvorgaben zum Anteil an verwertbaren Bioabfällen im häuslichen Restabfall

Auch bei Vorhandensein eines Erfassungssystems für Bioabfälle werden relevante Mengen an nativ-organischen Abfällen (Bioabfälle) über den häuslichen Restabfall entsorgt und gehen somit für eine stoffliche Verwertung verloren. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Neben Unkenntnis der Nutzer sind oftmals Gründe der Bequemlichkeit anzuführen. Aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes sollen Bioabfälle mittels einer getrennten Sammlung einer hochwertigen Verwertung (Biogaserzeugung mit anschließender stofflicher Nutzung der Gärreste) zugeführt werden. Nach Einschätzung des Landes ist diese

Zielerreichung am ehesten durch die Erfassung der Bioabfälle mittels einer Biotonne möglich – die es im Landkreis Kusel seit Beginn des Jahres 2019 gibt.

Zentrale Aufgabenstellung und Herausforderung für alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Rheinland-Pfalz soll es sein, den **Anteil an verwertbaren Bioabfällen im häuslichen Restabfall weiter zu senken** und somit nicht nur die stoffliche und energetische Verwertung von Bioabfall zu steigern, sondern gleichzeitig auch das Restabfallaufkommen zu reduzieren. So gibt er Abfallwirtschaftsplan des Landes Zielwerte für maximale Anteile an verwertbaren Bioabfällen im häuslichen Restabfall für 2030 (differenziert nach Clustern) vor: Der Landkreis Kusel im Cluster 1 hat die Vorgabe, den Anteil an verwertbaren Bioabfällen im Restabfall bis zum Jahr 2030 auf maximal 20 kg/ EW/ a zu reduzieren.

Zum Nachweis der Erreichung des Zielwerts "Bioabfall im Restabfall" sollen laut der gesetzlichen Vorgaben des novellierten LKrWG mindestens alle fünf Jahre Restabfallanalysen durchgeführt werden.

6.2.1.2.2 Zielwertvorgaben zum Anteil an recyclingfähigen Wertstoffen im häuslichen Restabfall

Trotz hoher Erfassungsleistungen über die verschiedenen Erfassungssysteme werden Wertstoffe auch über den häuslichen Restabfall entsorgt und gehen somit dem Recycling verloren. In Rheinland-Pfalz sollen die **im häuslichen Restabfall enthaltenen Wertstoffe durch Getrenntsammlung weiter reduziert** und die Wertstoffe einer hochwertigen stofflichen Verwertung zugeführt werden. Bis spätestens 2030 sollen die nachfolgend genannten Zielwerte als Indikator einer wirksamen Getrenntsammlung erreicht werden: Als Zielwert für den Landkreis Kusel wird ein maximaler Anteil an Wertstoffen (Glas, PPK, LVP) von 8 kg/Ew/ im Cluster 1 im häuslichen Restabfall angestrebt.

Zum Nachweis der Erreichung des Zielwerts "Wertstoffe im Restabfall" sollen laut der gesetzlichen Vorgaben des novellierten LKrWG mindestens alle fünf Jahre Restabfallanalysen durchgeführt werden.

6.2.1.3 Sortieranalyse für Restabfall

Um Informationen über die Menge sowie die stoffliche Zusammensetzung des Restabfalls zu erhalten, aber auch um konkret feststellen zu können, wie hoch die Anteile an Bioabfällen und recyclingfähigen Wertstoffen im Restabfall sind, hat der Landkreis Kusel eine **Restabfallanalyse** durchführen lassen. Der Landkreis hat diese Restabfallanalyse entsprechend der Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz in zwei Kampagnen Anfang Oktober 2023 (vegetationsreiche Zeit) bzw. Ende Februar 2024 (vegetationsarme Zeit) von der cyclos GmbH, Osnabrück, durchführen lassen.

Dabei wurden folgende drei Bebauungsstrukturen beprobt:

- Städtische Struktur mit Mehrfamilienhausbebauung

Diese Bebauungsstruktur kennzeichnet sich durch eine dichte und offene Bebauung mit unterschiedlichem Anteil an Grünflächen geprägt. Mit Blick auf die genutzten Müllgroßbehälter finden sich neben den 60l- und 120l- auch 240l-Behälter, oft in eingehausten Standplätzen. Für die Restmüllanalyse werden die Gemeinden des Landkreises Kusel mit jeweils mehr als 5.000 Einwohnern der städtischen Struktur zugeordnet. Als Probenahmegebiet wurde die Stadt Waldmohr festgelegt.

- Neu-ländliche Struktur

Diese Bebauungsstruktur besteht überwiegend aus Ein- und Zweifamilienhausbebauung, überwiegend in Neubausiedlungen, die in einem Zug errichtet wurden. Die Grundstücke sind im Vergleich zur alt-ländlichen Struktur meist kleiner und mit geringerem Grünflächenanteil. Die MGB sind zumeist kleine 2-Rad-Behälter (80l oder 120l) und finden sich vorwiegend in Einzelbehälterstandplätzen (vergleichbar mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung in städtischen Entsorgungsgebieten). Zu dieser Struktur zählen alle Gemeinden des Landkreises mit jeweils 400 bis 5.000 Einwohnern. Als repräsentatives Probenahmegebiet wurde die Ortsgemeinde Konken bestimmt.

- Alt-ländliche Struktur

Diese Bebauungsstruktur ist durch eine Ein- und Zweifamilienhausbebauung geprägt. Sie beinhaltet Grundstücke unterschiedlicher Größe in gewachsener Struktur. Sie verzeichnet vorwiegend Einzelbehälterstandplätze mit kleinen 2-Rad-Behältern (60l oder 120l). Für die Restmüllanalyse zählen alle Gemeinden mit jeweils weniger als 400 Einwohnern zu diesem Strukturtyp. Die Ortsgemeinde Reipoltskirchen wurde als Probenahmegebiet festgelegt.

Die Festlegung der Bebauungsstrukturen, Wohngebiete und Straßenzüge erfolgte durch den Landkreis Kusel. Die Probenahme fand jeweils am Tag der regulären Leerung an Privathaushalten statt, gewerbliche oder sogenannte gleichgestellte Anfallstellen wurden in der Regel nicht berücksichtigt. Aus jeder Struktur wurde mindestens eine Stichprobe von ca. 8,8 m³ genommen, insgesamt wurden je Sortierkampagne 24 Einzelstichproben (zu je 1,1 m³) gesammelt und analysiert, wie es die Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz vorsieht.

Die jeweiligen Probenahmen wurden durch Umleerung in ein Abfallsammelfahrzeug durchgeführt. Vor jeder Umleerung wurden Abfuhrgebiet und -datum, Adresse der Behälterstandorte, Behältergröße und -befüllungsgrad, Behältergewicht, Beistellungen und evtl. sonstige Besonderheiten dokumentiert:

Das gesammelte Probenmaterial wurde am Sortierplatz auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof verwogen und abgekippt. Die gesammelten Stichproben wurden am Sortierstandort separat und trocken gelagert und vor Ort in der Kalenderwoche 41/2023 und in der Kalenderwoche 9/2024 manuell sortiert. Das angelieferte Material wurde je Struktur in mehrere ca. 1,1 m³ große Einzelstichproben aufgeteilt, die alle separat analysiert und verwogen wurden. Das Material wurde mit Hilfe zweier Flachsiebe mit einer 10-mm- bzw. 40-mm-Lochung verjüngt, in die jeweiligen Stoffgruppen sortiert und verwogen. Der Stoffgruppenkatalog entspricht den Vorgaben der Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz.

1. Differenzierungsebene	2. Differenzierungsebene
Fe-Metalle	Fe-Verpackungen
	Sonstige Fe-Metalle
NE-Metalle	NE-Verpackungen
	Sonstige NE-Metalle
Papier, Pappe, Karton (PPK)	PPK-Verpackungen
	PPK-Druckerzeugnisse
	Sonstige PPK
Kunststoffe	Kunststoffverpackungen
	Sonstige Kunststoffe
Glas	Glasverpackungen
	Sonstiges Glas
Bioabfälle	Küchenabfälle, Speisereste
	Gartenabfälle
	Verpackte Lebensmittel
	Sonstige native Organik
Holz	Holzverpackungen
	Sonstiges Holz
Verbunde	Verbund-Verpackungen
	Elektrogeräte
	Sonstige Verbunde
Mineralik, Inertstoffe	Steine, Keramik, Bauschutt
Schadstoffe (Problemfälle)	Batterien
	Altmedikamente, Farbdosen etc.
Sonstige Abfälle	Textilien/Schuhe
	Hygieneprodukte
	Nicht restentleerte Verpackungen
	Sonstige Abfälle
Fraktion < 10 mm	Fraktion < 10 mm

Abb. Stoffgruppenkatalog

Mittels Flachsieben wurde das Material in die drei Siebschnitte > 40 mm, 10 bis 40 mm und < 10 mm klassiert.

Das Material > 40 mm wurde vollständig in die Fraktionen der 2. Differenzierungsebene sortiert, vom Siebschnitt 10-40 mm wurde jeweils eine Stichprobe (mind. jeweils 5 Liter) analysiert, die in die Fraktionen der 1. Differenzierungsebene sortiert wurde. Das Material < 10 mm wurde ausschließlich verwogen und nicht sortiert.

Nach erfolgter Sortierung wurden die Analysedaten unter Zugrundelegung der Strukturdaten des Landkreises hochgerechnet. Die in dieser Untersuchung generierten Daten beschreiben detailliert den Ist-Zustand der Zusammensetzung des Restabfalls des Landkreises Kusel. Der Bioabfall wurde zeitgleich mittels Chargenanalyse untersucht. Die Wertstofffassungssysteme PPK, Glas und LVP parallel nicht analysiert.

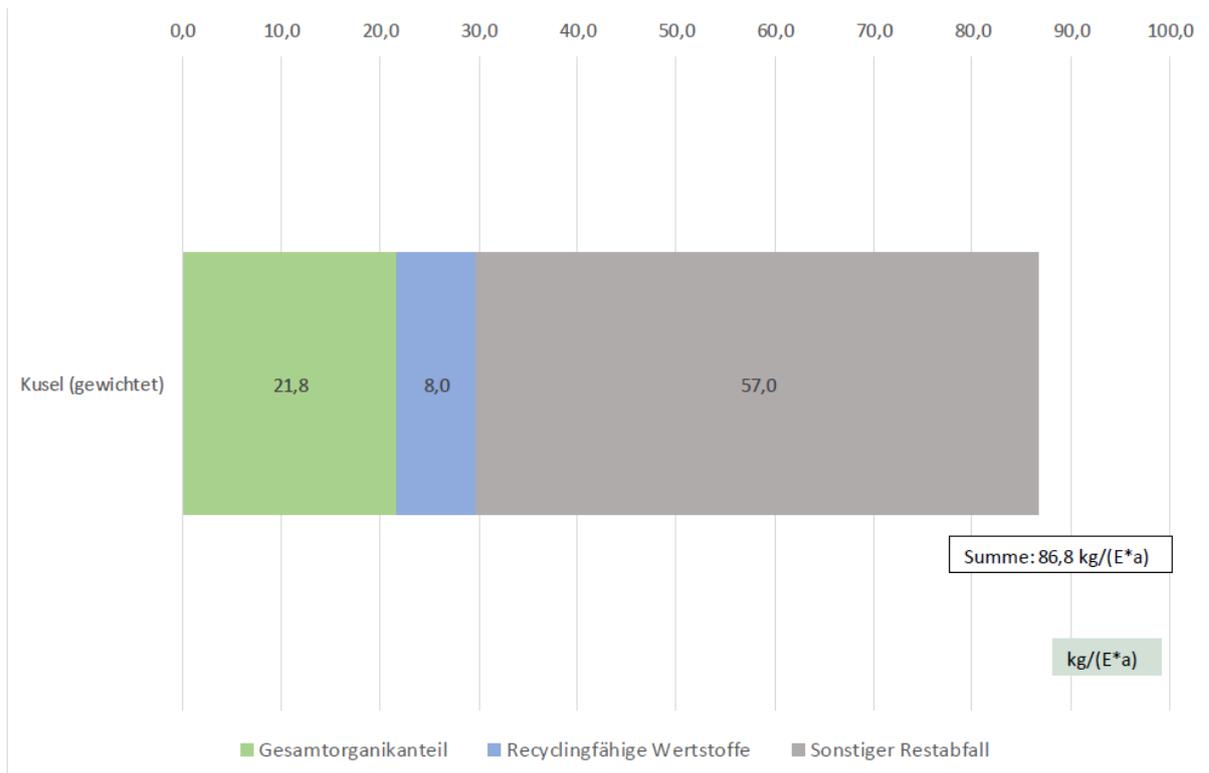


Abb. Zusammensetzung Gesamtorganik und recyclingfähige Wertstoffe

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Anteil der Gesamtorganik im Restabfall aktuell bei 21,8 kg/ EW/ a liegt. Damit weist der Landkreis Kusel einerseits zwar deutlich geringere Anteile an Bioabfällen im Restabfall auf im Vergleich zur deutschlandweiten Untersuchung, andererseits wird aktuell aber noch der vom Land Rheinland-Pfalz für das Jahr 2030 vorgegebene Zielwert um 1,8 kg/ EW/ a überschritten.

Ebenso wurde festgestellt, dass der Anteil an recyclingfähigen Wertstoffen aktuell bei 8,0 kg/ EW/ a liegt. Im deutschlandweiten Vergleich liegt der Landkreis Kusel mit diesem Ergebnis bei den Wertstoffgruppen PPK und Glas deutlich unter den Vergleichswerten, mit den Kunststoffen in einer Mittelposition und mit den Werten für Metalle etwas darüber. Insgesamt wird der vom Land Rheinland-Pfalz für das Jahr 2030 vorgegebene Zielwert des Anteils an recyclingfähigen Wertstoffen aktuell bereits genau erreicht.

6.2.1.4 Bewertung Sortieranalyse für Restabfall

Zusammenfassend hat das mit der Sortieranalyse beauftragte Institut, die cyclos GmbH, festgehalten, dass die ermittelten Werte der Restabfallanalyse des LK Kusel– sowohl hinsichtlich der Deutschlandstudie als auch in Bezug auf strukturell ähnliche Landkreise – überdurchschnittlich positiv zu interpretieren sind.

Was die Zielerreichung der vom Land Rheinland-Pfalz vorgegebenen Werte betrifft, wird bei den recyclingfähigen Wertstoffen der Zielwert schon jetzt erreicht – es wird bei gleichbleibender Sammlungsstruktur davon ausgegangen, dass dieser Status im vorgesehenen Zeitraum so bestehen bleibt.

Da der Wert des Gesamtorganikanteils aktuell den Zielwert noch knapp überschreitet, sollen künftig Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Wert zu senken (siehe Kapitel Maßnahmen und Prüfaufträge).

6.2.2 Bioabfall

6.2.2.1 Bewertung Erfassungsmenge Bioabfall

Bioabfälle, als eine der größten Wertstofffraktionen in Rheinland-Pfalz, bieten vielfältige Verwertungsoptionen. Grundlage der Verwertung ist eine stoffliche Verwertung in Form von Komposten oder als flüssiger Gärrest. Zudem eignen sich Bioabfälle für die energetische Verwertung durch die Erzeugung von Biogas (insbesondere Biotonnenabfall) oder zur direkten energetischen Verwertung von holzigem Material (holziger Gartenabfall).

Im Jahr 2023 wurden im Landkreis Kusel insgesamt 288,4 kg/ EW/ a Bioabfälle gesammelt. Mit dieser Gesamterfassungsmenge liegt der Landkreis Kusel deutlich über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt und auch über dem Mittelwert des Clusters 1 (237,9 kg/ EW/ a). Um diese Gesamtsammelmenge beurteilen und bewerten zu können, muss eine differenzierte Betrachtung erfolgen:

6.2.2.1.1 Biotonnenabfälle

Die Bioabfälle, die im Landkreis Kusel gesammelt wurden, teilen sich auf in 84,2 kg/ EW/ a Biotonnenabfälle und 204,2 kg/ EW/ a Gartenabfälle. Der Mittelwert im Cluster 1 liegt bei den Biotonnenabfällen bei 77,3 kg/ EW/ a – damit werden im Landkreis Kusel über die Biotonne also lediglich 7 kg/ EW/ a mehr gesammelt als im Durchschnitt bei den ähnlich strukturierten Landkreisen. Dies ist nicht zuletzt auf die hohe Anschlussquote der Haushalte an die Biotonne zurückzuführen, die im Landkreis Kusel bei 98,5 % liegt. Dem vom Landesabfallwirtschaftsplan vorgegebene Ziel, möglichst viele Haushalte an die Biotonnensammlung anzuschließen, wird mit diesem hohen Anschlussgrad Rechnung getragen.

Die Sammelmenge an Bioabfällen, die über die Biotonne gesammelt wird, ließe sich möglicherweise durch Reduktion der vermeidbaren Nahrungs- und Küchenabfälle bzw. durch eine schadlose Eigenkompostierung noch senken. Hier könnte mit Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen auf die Vermeidung dieser Abfälle hingewirkt werden.

6.2.2.1.2 Gartenabfälle

Bei den Gartenabfällen überschreitet die Sammelmenge im Landkreis Kusel den Mittelwert des Clusters 1, der bei 160,6 kg/ EW/ a liegt, deutlicher, nämlich um 43,6 kg/ EW/ a. Diese deutliche Abweichung ist vermutlich grundsätzlich der ländlichen Struktur des Landkreises geschuldet und der Tatsache, dass es im Landkreis viele recht große Grundstücke mit viel Begrünung bzw. viele Grünflächen gibt. Eine Vermeidung oder Verringerung von Gartenabfällen lässt sich also nur schwer realisieren. Vielmehr wird das Aufkommen durch klimatische und wetterbedingte Faktoren (Niederschläge, Trockenperioden usw.) bestimmt. Durch ein dichtes Netz an Sammelplätzen soll den Bürgerinnen und Bürgern für die Erfassung der Gartenabfälle ein hoher Servicekomfort, der kurze Wege zur Sammelstelle beinhaltet, geboten werden, so dass Grünabfälle auch nicht z.B. durch offene Verbrennung bzw. illegale Ablagerung beseitigt werden. Die Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Größe des Einzugsbereiches pro Sammelstelle bzw. auf die Sammelstellendichte werden mehr als erfüllt.

6.2.2.2 Chargenanalyse für Biotonnenabfall

Vom Abfallwirtschaftsplan des Landes vorgegebenes Ziel ist, die nicht vermeidbaren Bioabfälle nach Möglichkeit vollständig zu erfassen und hierbei einen geringen Fremdstoffgehalt im gesammelten Bioabfall vorzuweisen. Ein geringer Fremdstoffanteil ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass die in den Behandlungsanlagen erzeugten Gärreste und Komposte stofflich verwertet werden können, da letztendlich nur durch eine hohe Inputqualität eine hochwertige Outputqualität (Komposte) sichergestellt werden kann.

Um Kenntnis über die Zusammensetzung der gesammelten Biotonnenabfälle zu erlangen, wurde parallel zur Restabfallanalyse ebenfalls in zwei Kampagnen Anfang Oktober 2023 (vegetationsreiche Zeit) und Ende Februar 2024 (vegetationsarme Zeit) eine **Chargenanalyse des Bioabfalls** im Landkreis Kusel durchgeführt: Die cyclos GmbH, Osnabrück, untersuchte die Zusammensetzung des Bioabfalls aus dem Erfassungsgebiet Landkreis und bestimmte im Besonderen der Anteil im Biotonnenabfall enthaltener, nicht kompostierbarer Fraktionen.

Die methodische Grundlage der Untersuchung bildete die Chargenanalyse zur Bestimmung des Fremdstoffgehaltes fester Bioabfälle der Bundesgütegemeinschaft Kompost. Die Probenahme wurde bei der Firma Kurt Preis e.K. Ver- und Entsorgung, Konken durchgeführt, das Material wurde direkt im Anschluss daran am Standort der Kreismülldeponie Schneeweiderhof, Eßweiler analysiert. Es wurde in beiden Kampagnen eine Tour aus den Ortsgemeinden Hüffler und Wahnwegen analysiert. Für die Analyse wurde die Vorgehensweise „Probenahme aus Schürfschlitzen“ gewählt, so dass pro Anlieferung zwei Stichprobeneinheiten generiert und anschließend gemäß dem für die Chargenanalyse vorgesehenen Stoffgruppenkatalog händisch sortiert wurden.

Stoffgruppen*	
Kompostierbare Abfälle	
1	Biogut
Fehlwürfe nicht kompostierbare Abfälle	
2	Bio-Kunststofftüten (zABK-Beutel)
3	Sonstige Kunststoffe (Kunststoffverpackungen, -nichtverpackungen etc.)
4	Sonstige Fremdstoffe (Windeln, Textilien, Mineralstoffe etc.)

*Gemäß BGK-Chargenanalyseprotokoll sind sowohl Kunststoffartikel <20mm sowie Artikel >2 kg von der Bewertung ausgenommen.

Abb. Stoffgruppenkatalog

Die Analyse erfolgte im rohfeuchten Zustand, wie er der jeweiligen Anlieferung entsprach. Die folgende Abbildung zeigt die zusammengefassten Ergebnisse der beiden Analysen aus Oktober 2023 und Februar 2024.

Nr.	Fraktion	[kg]	%
1	Biogut	961,82	96,14%
2	Bio-Kunststofftüten (zABK-Beutel)	7,06	0,71%
3	Sonstige Kunststoffe (Kunststoffverpackungen, -nichtverpackungen etc.)	12,89	1,29%
4	Sonstige Fremdstoffe (Windeln, Textilien, Mineralstoffe etc.)	18,64	1,86%
Σ 1-4	Probemenge	1.000,40	100,00%
Σ 1	biogene Abfälle	961,82	96,14%
Σ 2-4	Fehlwürfe	38,58	3,86%
Σ 2-3	Fehlwürfe nur Kunststoffe > 20 mm	19,95	1,99%

Abb. Zusammensetzung des Bioabfalls aus beiden Analysekampagnen

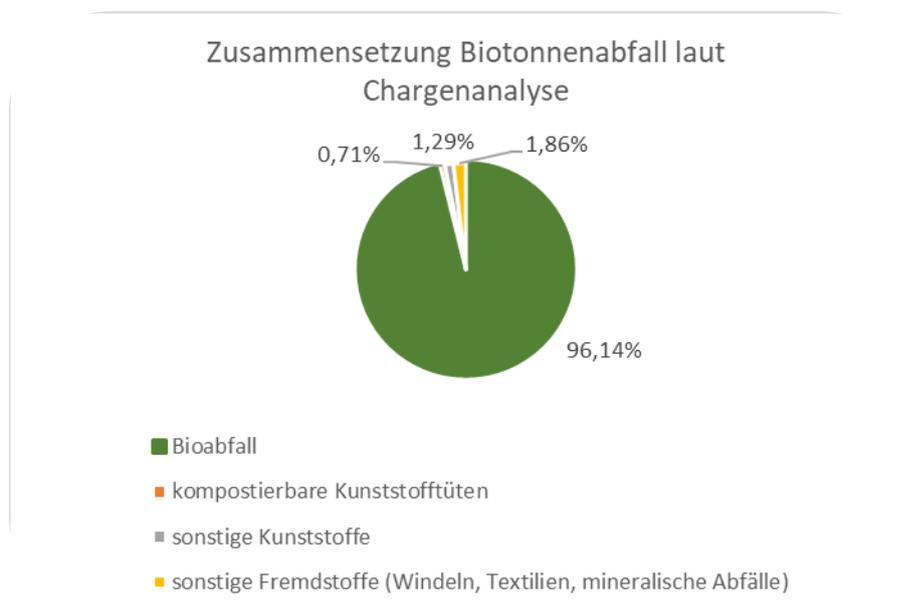


Abb. Ergebnis der Chargenanalyse 2023/ 2024, Zusammensetzung des Biotonnenabfalls

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass sich die beprobten Chargen aus 96,14 % Biogut zusammensetzten und der Gesamtstörstoffanteil bei 3,86 % lag. Differenzierter betrachtet gliederte sich der Gesamtstörstoffanteil auf in 0,71 % Biokunststofftüten, 1,29 % sonstige Kunststoffe (Kunststoffverpackungen, -Nicht-Verpackungen, etc.) und in 1,86 % sonstige Fremdstoffe (Windeln, Textilien, Mineralstoffe, etc.).

6.2.2.3 Bewertung Chargenanalyse für Bioabfall

Zum Gesamtstörstoffanteil im Bioabfall bemerkt die Bundesgütegemeinschaft Kompost in ihrem Positionspapier, dass aus Abfällen mit Fremdstoffanteilen von 3-Gew.-% auch mit hohem Aufwand kaum noch Komposte hergestellt werden können.

Zusammenfassend hat das mit der Analyse beauftragte Institut, die cyclos GmbH einen Fremdstoffanteil von 3,86 % festgestellt. Dieser Fremdstoffanteil setzt sich wie folgt zusammen: Der in den beiden untersuchten Chargen festgestellte Kunststoffanteil > 20 mm lag bei 1,99 % und überschreitet den in der

Novelle der Bioabfallverordnung festgeschriebenen Kontrollwert von 1,0 %. Einen nicht unerheblichen Teil (über ein Drittel) dieses Wertes machten die kompostierbaren Kunststoffbeutel aus (0,71 %). Neben Kunststoffen waren es Tierkadaver-Teile, die in der ersten Kampagne gefunden wurden, und Windeln, die maßgeblich für den hohen Wert der Fehlwurf-Fraktion im Landkreis beigetragen haben.

Auch wenn zu bedenken ist, dass die Analyse im roh-feuchten Zustand durchgeführt wurde, hat die cyclos GmbH im Abschlussbericht zur Chargenanalyse empfohlen, Informationskampagnen hinsichtlich der kompostierbaren Kunststoffbeutel (wie auch hinsichtlich Windeln und Tierkadavern) zu initiieren bzw. zu intensivieren. Erste Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen wurden unmittelbar nach der Analyse umgesetzt. Um die Erfassungsqualität weiter zu verbessern, sollen weitere Beratungsaktionen und Aufklärungskampagnen durchgeführt werden.

Es ist anzunehmen, dass verstärkte und schwerpunktmäßige Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich, regelmäßige und stichprobenartige Biotonnenkontrollen in Kombination mit der Vereinbarung mit dem Entsorger, offensichtlich fehlbefüllte Tonnen nicht zu leeren, die Fehlwurfquote sinken lässt.

6.2.2.4 Zielvorgaben zur Verwertung des Bioabfalls

Die Verwertung von Biotonnenabfall ist dann besonders hochwertig, wenn eine Mehrfachnutzung (**Kaskadennutzung**) durch Vergärung und stoffliche Verwertung der Gärreste bei hohen Emissionsstandards erfolgt. Zudem soll eine hohe Biogasausbeute sowie die Realisierung hoher energetischer Wirkungsgrade bei der Biogasnutzung erreicht werden (UBA, 2019).

Das Land Rheinland-Pfalz strebt einen weiteren Ausbau der anaeroben Vorbehandlung (Vergärung) der Biotonnenabfälle mit anschließender stofflicher Verwertung der Gärreste an und möchte die Vergärungsquote für Bioabfälle kontinuierlich steigern. Als Ziel wird für Rheinland-Pfalz im Abfallwirtschaftsplan eine **vollständige energetisch-stoffliche Nutzung der Biotonnenabfälle bis zum Jahr 2035** festgelegt. Anlagen mit Teilstromvergärung können auch die Zielwertvorstellungen des Landes erfüllen, sofern durch die Teilstromvergärung eine Effizienzsteigerung der Vergärung bewirkt wird, beispielsweise durch Abtrennung der nicht oder schlecht vergärbaren Anteile.

Durch den Abfallwirtschaftsplan des Landes definiertes Ziel für alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Rheinland-Pfalz ist, dass bis 2035 100% der Biotonnenabfälle in Anlagen mit vorgeschalteter Vergärung sowie stofflicher Verwertung der Gärreste bei Einhaltung hoher Emissionsstandards und Realisierung hoher Wirkungsgrade bei der Biogasnutzung eingesetzt werden sollen.

Im Landkreis Kusel erfolgt die Verwertung der Biotonnenabfälle im Rahmen der Drittbeauftragung. Hier sind bislang schon Verträge zu einer kombinierten Bioabfallvergärung mit anschließender stofflicher Verwertung der erzeugten Gärreste geschlossen worden und sollen auch für die Zukunft wieder so ausgeschrieben und vergeben werden. Insofern wird das für das Jahr 2035 definierte Ziel im Landkreis Kusel bereits jetzt erreicht.

Auch in der Zukunft soll die **energetische und stoffliche Nutzung (Kaskadennutzung)** weiterhin eine Standardanforderung im Rahmen der Leistungsausschreibungen sein.

7 ZUSAMMENFASSUNG DER GEPLANTEN MAßNAMHEN

Zusammenfassend und abschließend erfolgt eine Kurzdarstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes mit den wesentlichen Kernaussagen für einen schnellen Überblick und zur besseren Vergleichbarkeit mit anderen kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten.

Alle Abfallfraktionen werden im letzten Abschnitt dieses Kapitels noch einmal einzeln betrachtet, sowohl im Status quo als auch mit Blick in die Zukunft – jeweils geplante Maßnahmen werden beschrieben. Die Formulierung der Ziele orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt alle abfallwirtschaftlich relevanten Landesplanungen. Sofern nichts anderes angegeben ist, sollen die Maßnahmen im Geltungszeitraum dieser Fortschreibung umgesetzt werden.

7.1 Allgemeine Ziele

Grundlage aller abfallwirtschaftlichen Planvorgaben ist das gemeinsame Leitbild „Kreislaufwirtschaftsland Rheinland-Pfalz“, also die stetige Weiterentwicklung zu einer nachhaltigen Rohstoffwirtschaft durch konsequente Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie.

Oberstes Ziel der Abfallwirtschaft ist die **Stärkung der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung** sowie der **optimierte Ausbau der Erfassungs- und Recyclingstrukturen**. Die Recyclingpotenziale sollen bis zum Jahr 2035 weitestgehend ausgeschöpft werden, sodass die Mengen vermischter Abfälle zur Beseitigung, aber auch diejenigen zur Sonstigen Verwertung minimiert werden. Dieses Ziel soll vor allem durch eine **möglichst umfassende Getrenntsammlung aller Wertstoffe** erreicht werden, was sich letztlich vor allem in einem möglichst geringen Anteil an Wertstoffen im Restabfall niederschlägt.

Durch eine optimierte Öffentlichkeitsarbeit und Gebührenreizsysteme sowie Kontrollsysteme mit Sanktionierung von Fehlverhalten soll die Qualität der getrennt erfassten Wertstoffe sichergestellt werden.

7.2 Maßnahmen im Bereich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Nach § 46 KrWG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung verpflichtet, die Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu informieren und zu beraten. Das Aufgabengebiet der Abfallberatung umfasst auch die zielgruppenorientierte Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Industrie, Handel und Gewerbe mittels Öffentlichkeitsarbeit. Grundsätzliches Ziel der Abfallberatung ist es, die Abfallvermeidung und Wiederverwendung zu fördern und die Abfälle, die weder vermieden noch wiederverwertbar sind, letztlich einer umweltschonenden Behandlung und Beseitigung zuzuführen.

Im Rahmen einer **stetigen und sensibilisierenden Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit** soll auch künftig auf die Änderung des Konsumverhaltens der Bürgerinnen und Bürger vor allem in Richtung des abfallarmen Konsums, der Wiederverwendung von Produkten, der Nutzung von Mehrwegartikeln und einem schonenden Umgang mit Lebensmitteln hingewirkt werden. Ebenso sollen weiterhin über die

bewährten bedarfsgerechten und zielgruppenorientierten Wege Informationen über die fachgerechte Abfalltrennung zur Verbesserung der Recyclingfähigkeit vermittelt werden. Der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit wird – neben den satzungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sowie den Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Satzungen – eine große Bedeutung als Steuerungs- und Lenkungsinstrumente der Abfallwirtschaft beigemessen: Präventiv können Bürgerinnen und Bürger über die Wege und mit den Mitteln der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit zu abfallwirtschaftlichen Themen informiert, für diese sensibilisiert und schließlich zu einem nachhaltigeren Umgang mit den Ressourcen motiviert werden.

Auch während der Geltungsdauer dieser Fortschreibung sollen die verschiedenen regionalen Akteure und Bevölkerungsgruppen im Landkreis Kusel durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und fachkundige Beratung durch die Abfallwirtschaft informiert und insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Abfallvermeidung für Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz sensibilisiert werden. Dabei sollen die bereits etablierten Informations- und Kommunikationswege wie die persönliche und telefonische Abfallberatung, die bekannten Printmedien wie der Abfallkalender des Landkreises Kusel, die Abfall-App des Kreises (der mit über 20.000 Nutzern inzwischen eine große Reichweite zugesprochen werden kann) sowie die Internetseite des Landkreises Kusel beibehalten und durch neue Aktivitäten und Kanäle ergänzt werden. Eine Einbindung der Funktionen der Abfall-App in die geplante Landkreis-Kusel-App ist vorgesehen. Um noch zielgruppengerechter zu informieren sollen künftig verstärkt soziale Medien eingebunden werden.

Neben einzelnen Kampagnen auf Internetplattformen und in sozialen Medien sollen weiterhin persönliche Beratungen und Aktionen vor Ort durchgeführt werden.

Die Netzwerkarbeit und interkommunale Kooperation mit den benachbarten Landkreisen soll in gleicher Intensität wie bisher fortgeführt werden.

7.3 Maßnahmen zur Stärkung der Abfallvermeidung

Unter der Abfallvermeidung sind Maßnahmen und Verhaltensweisen zu verstehen, die dazu führen, dass Abfälle gar nicht erst entstehen. Abfallvermeidungsmaßnahmen führen somit zu einem geringeren Abfallaufkommen. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz wird die Abfallvermeidung als jede Maßnahme definiert, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. Hierzu zählen insbesondere die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist. Letztlich wird die **Abfallvermeidung** in der aktuellen Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogrammes des Bundes **als gesamtgesellschaftlicher Prozess** definiert, der nur dann gelingen kann, wenn sich alle Akteure – Produkthersteller, Handel, die öffentliche Hand aber auch Bürgerinnen und Bürger selbst, Vereine und andere Institutionen – daran beteiligen und aktiv ihren Teil dazu beitragen.

Unter Bezugnahme auf das **Abfallvermeidungsprogramm des Bundes aus dem Jahr 2013** und die **Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramm des Bundes aus dem Jahr 2020** sollen im Landkreis weiterhin Maßnahmen zur Stärkung der Abfallvermeidung umgesetzt werden. Die in den Kapiteln zuvor beschriebenen und bereits bestehenden Maßnahmen sollen fortgeführt und durch neue Maßnahmen

ergänzt werden, um dem Ziel der Wertschätzung und der Abkehr von einer Wegwerfgesellschaft näher zu kommen.

Wichtige Wirkungsbereiche der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind die **Förderung der Abfallvermeidung** durch Aufklärung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Insbesondere auf ein bewussteres Konsumverhalten seiner Bürgerinnen und Bürger kann der Landkreis Kusel durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung hinwirken. Schon die Umsetzung ein paar weniger Alltags-Tipps wie z.B. die Nutzung einer Einkaufstasche statt Kauf einer Plastiktüte, Nutzung von Mehrweg- statt Einwegartikeln, die richtige Einschätzung des Lebensmitteleinkaufs – besonders bei frischen Waren wie Obst, Gemüse und Fleisch, die Einschränkung des Papierverbrauchs sowie die Verwendung aufladbarer Batterien, reichen aus, um die täglich anfallenden Abfallmengen in den privaten Haushalten zu verringern. Auf diesen Grundlagen aufbauend sollen die einzelnen Themen in den kommenden Jahren verstärkt durch die Abfallberatung in den Blick genommen werden.

Insbesondere das Bewusstsein für die Wertschätzung von Lebensmitteln in der gesamten Kette von der Landwirtschaft über die Industrie und den Handel bis hin zum Verbraucher soll geschärft und in diesem Zusammenhang das Thema Lebensmittelverschwendung mehr in den Fokus gerückt werden. Mit einem Anteil von 58 % entsteht ein Großteil der Lebensmittelabfälle in privaten Haushalten. Etwa 76 kg Lebensmittel werden pro Person und Jahr in den Privathaushalten in Deutschland weggeworfen¹². In den kommenden Jahren soll in stärkerer Intensität eine Sensibilisierung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich erfolgen. Hierbei kann auf bereits etablierte Instrumente, wie zum Beispiel die Kampagnen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Zu gut für die Tonne!“ oder die jährlich stattfindende „Aktionswoche Deutschland rettet Lebensmittel!“ zurückgegriffen werden. Inhaltlich widmen sich diese Kampagnen der Fragestellung „Was kann jede und jeder in den eigenen vier Wänden gegen Lebensmittelverschwendung tun?“, sprechen dabei aber nicht ausschließlich Privatpersonen an. Auch Gastronomiebetriebe können sich genauso beteiligen wie Vereine, Verbände, Unternehmen, Initiativen oder Bildungseinrichtungen. Bei Aktionen sollen Tipps vermittelt werden zum bewussten Einkauf von Lebensmitteln, zur richtigen Lagerung und Kühlung sowie zur Verwertung von Resten beim Kochen und Essen.

Ein weiteres Themenfeld, das im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Themenkomplex Abfallvermeidung Beachtung finden soll, ist die Nutzung wiederverwendbarer Produkte. Angesichts der sich zuspitzenden Klimakrise und der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, ist die Vermeidung unnötiger Einweg-Plastikverpackungen wichtiger denn je. Bürgerinnen und Bürger und auch regionale Akteure sollen für ein nachhaltigeres Konsumverhalten sensibilisiert werden. Das rheinland-pfälzische Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat eine eigene Mehrweg-Kampagne unter dem Titel „Müll nicht rum“ auf den Weg gebracht. Im Rahmen dieser Aktion werden einfach umzusetzende Tipps vermittelt, wie im Alltag auf Wegwerfartikel verzichtet werden kann und Ideen und Anregungen zur Wiederverwertung von Produkten geliefert. Dieser Kampagne, die weg von der Wegwerfgesellschaft, hin zu mehr Wertschätzung von Gegenständen führen soll und dabei kreative Möglichkeiten aufzeigt, hat sich der Landkreis Kusel als Partner angeschlossen. Die Inhalte werden auch in Zukunft aktiv beworben.

¹² Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Erhebung des Statistischen Bundesamtes 2024

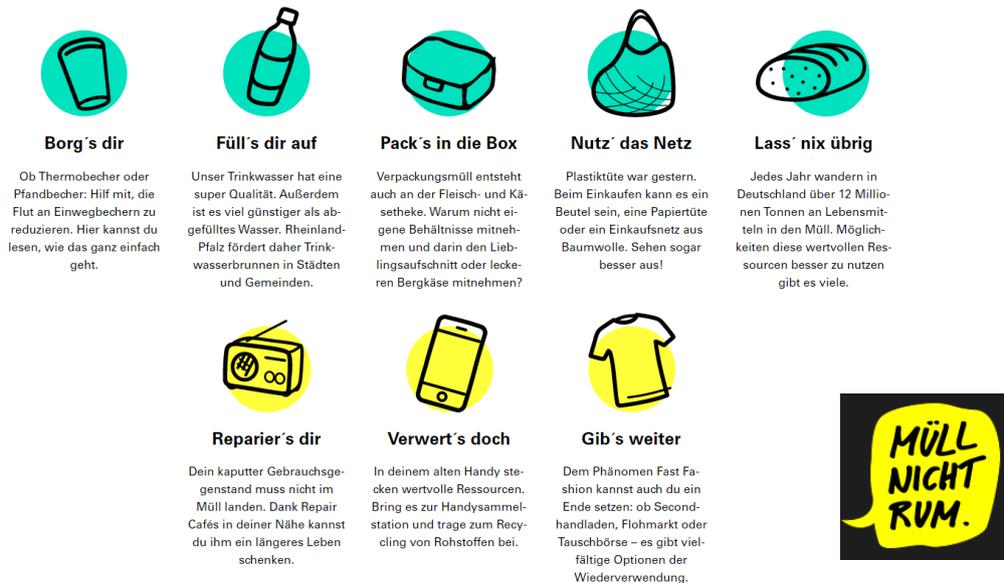


Abbildung: Ausschnitt aus der Kampagne des Landes Rheinland-Pfalz „Müll nicht rum“¹³

Nachdem es sich bei den zuvor genannten Handlungsfeldern um Maßnahmen zur Vermeidung von Siedlungsabfällen handelte, sollen künftig auch mineralische Bauabfälle in diesem Zusammenhang Beachtung finden. Da die grundsätzliche Möglichkeit der Einflussnahme seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf diese Abfallströme eingeschränkt ist, ist vor allem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gefragt – gerade wenn es um Vermeidung von mineralischen Abfällen geht. So sollte z.B. auch in Zukunft dem Bauen im Bestand alter Bausubstanz der Vorrang gegenüber Abriss und Neubau gegeben werden. Denn Bauabfälle können vor allem dann vermieden werden, wenn alte Gebäude im Kern erhalten, saniert und gegebenenfalls erweitert werden, anstatt sie rückzubauen und Ersatzneubauten zu errichten. Bei der Begutachtung der alten Bausubstanz sollte stets geprüft werden, inwieweit sich alte auch einzelne alte Bauteile bewahren und im Sinne der Wiederverwendung als Element erneut nutzen lassen.

Ebenso sollen auch Bodenmassen vor dem Hintergrund immer weniger zur Verfügung stehender Ablagerungskapazitäten in den Blick genommen werden – auch wenn fehlende Ablagerungskapazitäten im Landkreis Kusel aktuell kein Thema sind. In vielen Fällen lassen sich Bodenaushubmassen vor Ort zur Geländemodellierung oder zur Errichtung von Lärmschutzwällen nutzen oder sie werden andernorts hierfür benötigt. In diesen Fällen wäre der Landkreis Kusel hier weniger als abfallwirtschaftliche Institution, sondern in seiner Rolle als Bauherr oder auch in der Bauleitplanung gefragt, indem entsprechende Vorhaben in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

7.4 Maßnahmen zur Optimierung der Erfassungs-, Sammel- und Verwertungsstrukturen

Während der Fokus der letzten Fortschreibungsperiode vor allem auf der Einführung der Biogutsammlung und -verwertung und zuletzt auf der Einführung der Papiertonne lag, stehen kurzfristig keine grundsätzlichen Veränderungen der bestehenden Erfassungs- und Sammelsysteme an. Die Sammelsysteme

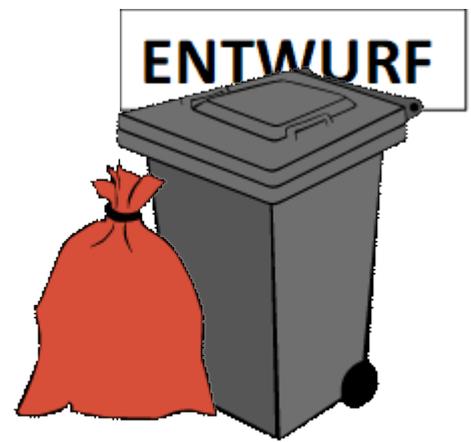
¹³ Quelle: <https://muellnichtrum.rlp.de/>

sollen weiterhin stets überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Hierbei sollen sowohl abfallrechtliche Entwicklungen erkannt und berücksichtigt werden, als auch eine hohe Qualität und ein verbesserter Service für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Kusel erreicht werden. So ist beispielsweise bei der LVP-Sammlung eine Umstellung auf eine Tonnensammlung denkbar, ebenso wie eine Ergänzung bei den Holsystemen durch Kombinationen mit Bringsystemen zukünftig denkbar.

Darüber hinaus soll die **Einrichtung weiterer Wertstoffhöfe** geprüft werden.

Im Folgenden werden noch einmal die wesentlichen Fraktionen der Siedlungsabfälle sowie die bei diesen Abfallfraktionen in Zukunft geplanten Maßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Restabfall



Status quo

Sammelsystem:	Holsystem, graue Tonne mit grauem Deckel Als Ergänzung für temporäre Mehrmengen: gebührenpflichtiger roter Abfallsack (80 l)
Behältergrößen:	60 l für 1-2 Personen-Haushalte/ 120 l / 180 l / 240 l / 1.100 l 80 l Abfallsack
Abfuhrhythmus:	Kleinbehälter alle vier Wochen Großbehälter grundsätzlich alle vier Wochen, nach Vereinbarung aber auch zweiwöchentlich oder wöchentlich
Gebühren:	Behältergröße und Gebühr richten sich nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Sammlungs- und Entsorgungskosten der grauen Tonne sind in der Grundgebühr unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Bereitstellungen enthalten (kein Ident-System). Rote Abfallsäcke gegen Gebühr; Windelsacktour alle zwei Wochen gegen Gebühr
Sonstiges:	Sortieranalyse für Restabfall in den Jahren 2023/ 2024 durchgeführt

Geplante Maßnahmen

Das derzeit bestehende System soll fortgeführt werden, es sind aktuell keine Änderungen bei der Sammlung und Verwertung der Abfälle vorgesehen.

Auf Grund sowohl unterdurchschnittlicher Sammelmengen beim Restabfall im rheinland-pfälzischen Vergleich sowie im Vergleich innerhalb des Clusters als auch auf Grund zufriedenstellender Ergebnisse bei der Sortieranalyse in den Jahren 2023/ 2024 hinsichtlich der Wertstoffanteile im häuslichen Restabfall wird

das bisherige Sammelsystem mit den aktuellen Behältergrößen und dem vierwöchentlichen Leerungsrhythmus mindestens bis zum Ende des aktuellen Sammlungsvertrages (läuft mit Option bis 31.12.2028) beibehalten.

Es ist davon auszugehen, dass sich das im Landkreis Kusel bereitgestellte spezifische Behältervolumen von 7,5 l je Einwohner und Woche positiv auf die Erfassungsmenge auswirkt. Innerhalb von Rheinland-Pfalz beträgt das am häufigsten zu findende satzungsgemäße Mindestvolumen 10 l je Einwohner und Woche. Der Landkreis Kusel liegt mit dem festgelegten Mindestvolumen von 7,5 l je Einwohner und Woche bereits darunter. Durch die Kombination dieses niedrigen Mindestvolumens, gut ausgebauten Erfassungssystemen für Wertstoffe mit ausreichend Aufnahmekapazitäten und Komfort sowie eines hohen Anschlussgrades an die Biotonne ergeben sich aus aktueller Sicht ausreichend Anreize für die Anschlusspflichtigen, ihre über die Restabfalltonne entsorgten Abfälle zu minimieren.

Die Einführung eines gebührenrelevanten Identensystems wird zum aktuellen Zeitpunkt als nicht erforderlich angesehen. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, andere Zielwerte zu erfüllen sein oder sich die Mengen maßgeblich verändern, kann die Einführung eines solchen Systems aufgegriffen und geprüft werden.

Sperrige Abfälle

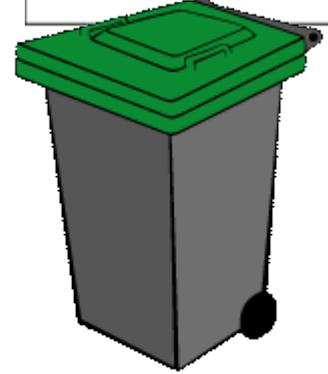
Status quo

Sammelsystem:	Holsystem, Straßensammlung auf Abruf
Alternativ:	Bringsystem, Anlieferung Deponie Schneeweiderhof
Menge:	zweimal 2m ³ pro Jahr und Haushalt oder einmal 4 m ³ pro Jahr und Haushalt
Abfuhrhythmus:	Nach Anmeldung; maximal 2 Termine im Jahr
Gebühren:	Sammlungs- und Entsorgungskosten bis zur Maximalmenge sind in der Grundgebühr enthalten
Sonstiges:	Mehrmengen bzw. belasteter Sperrmüll (z.B. Holz aus dem Außenbereich) können auf Deponie Schneeweiderhof gegen Gebühr angeliefert werden

Geplante Maßnahmen

Das derzeit bestehende System soll fortgeführt werden, es sind aktuell keine grundsätzlichen Änderungen bei der Sammlung und Verwertung der Abfälle vorgesehen.

Um das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger weiter zu verbessern, werden zusätzliche Serviceangebote wie Express-Sperrmülltermin gegen Zusatzgebühr (z.B. Abholung von Sperrabfall innerhalb von fünf Werktagen nach Anmeldung) und die Abholung von Altholz der Schadstoffklasse A IV gegen Zusatzgebühr geprüft.



Bioabfall - Biotonnenabfall

Status quo

Sammelsystem:	Holsystem, graue Tonne mit grünem Deckel Als Ergänzung für temporäre Mehrmengen: gebührenpflichtiger Bioabfallsack aus Papier (80 l)
Behältergrößen:	60 l / 120 l / 240 l / 660 l 80 l Abfallsack aus Papier
Abfuhrhythmus:	alle zwei Wochen
Gebühren:	Sammlungs- und Entsorgungskosten in gesonderter Gebühr, Bio-Abfallsäcke gegen gesonderte Gebühr, Biofilterdeckel gegen Gebühr, Behältergröße unabhängig von der Haushaltsgröße frei wählbar
Sonstiges:	Möglichkeit auf Befreiung von der Biotonne, sofern schadlose und ordnungsgemäße Verwertung auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden kann Chargenanalyse für Bioabfall durchgeführt in den Jahren 2023/ 2024

Geplante Maßnahmen

Das derzeit bestehende System soll fortgeführt werden, es sind aktuell keine Änderungen bei der Sammlung und Verwertung der Abfälle vorgesehen.

Biotonnen sollen weiterhin stichprobenartig kontrolliert und Fehlwürfe sanktioniert werden – auch, um die bei der in den Jahren 2023/ 2024 durchgeführten Chargenanalyse festgestellte Fehlwurfquote zu minimieren. Die Einführung von Detektionssystemen an den Sammelfahrzeugen wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht als erforderlich angesehen. Sollte sich die Qualität des gesammelten Bioabfalles maßgeblich verschlechtern, wäre die Notwendigkeit der Einführung eines solchen Systems neu zu prüfen.

Bioabfall – Gartenabfall/ Grünschnitt

Status quo

Sammelsystem:	Bringsystem, 33 Grünschnittsammelstellen verteilt über den Landkreis (davon acht Sammelstellen des Landkreises Kusel, weitere Grünschnittsammelstellen werden von verschiedenen Ortsgemeinden betrieben)
Menge:	haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushaltungen
Abfuhrhythmus:	Öffnungszeiten der Sammelstellen bzw. Sammelstellen sind frei zugänglich
Gebühren:	Sammlungs- und Entsorgungskosten sind in der Grundgebühr enthalten
Sonstiges:	Grünschnittabfälle werden überwiegend durch den MBR Westpfalz e.V. landwirtschaftlich verwertet. Trennung von holzartigem und grasartigem Grünschnitt erfolgt derzeit nur auf größeren Sammelstellen

Geplante Maßnahmen

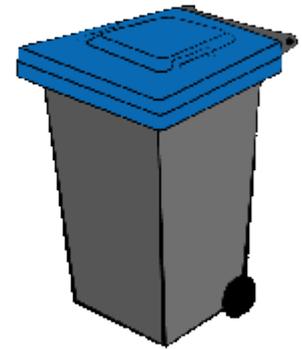
Über gegebenenfalls erforderliche Anpassungen an die Bioabfall-Verordnung hinaus sind keine grundsätzlichen Veränderungen bei Sammlung und Verwertung der Abfälle vorgesehen. Sollten hier jedoch Anpassungen in größerem Umfang erforderlich sein, wird eine neue Konzeption, die sämtliche Grünschnittannahmestellen mit berücksichtigt, erarbeitet werden müssen.

Unabhängig davon, sollen holzartige Grünschnittabfälle jedoch dann verstärkt getrennt gesammelt werden, wenn eine energetische Verwertung dieser Stoffe gewährleistet ist.

Papier, Pappe, Kartonage

Status quo

Sammelsystem:	<p>Holsystem, graue Tonne mit blauem Deckel</p> <p>Alternatives Sammelsystem:</p> <p>Wertstoffsäcke aus Papier gegen Zusatzgebühr</p> <p>Als Ergänzung für temporäre Mehrmengen:</p> <p>Beistellung von Bündeln zur Papiertonne/ zu den Wertstoffsäcken</p> <p>Kostenfreie Anlieferungen an Sammelstellen (Bringsystem)</p>
Behältergrößen:	<p>240 l / 1.100 l</p> <p>100 l Abfallsack aus Papier</p>
Abfuhrhythmus:	<p>Kleinbehälter alle vier Wochen</p> <p>Großbehälter grundsätzlich alle vier Wochen, nach Vereinbarung in Einzelfällen aber auch zweiwöchentlich möglich</p>
Gebühren:	<p>Papiersäcke gegen Zusatzgebühr,</p> <p>Sammlungs- und Entsorgungskosten in Grundgebühr enthalten.</p>
Sonstiges:	<p>Beistellungen in kleinen Bündeln möglich (laut Abfallsatzung des Landkreises Kusel ist die Größe der einzelnen Bündel beschränkt auf die maximalen Ausmaße von 30x40x30 cm; die Summe mehrerer Bündel darf insgesamt ein Volumen von 240 l nicht übersteigen).</p> <p>Auf Wunsch zweite Papiertonne für private Haushalte.</p> <p>Kostenfreie Anlieferung an den Sammelstellen im Landkreis</p> <p>Duale Systeme beteiligen sich mit 50 % an den Sammlungskosten, vermarkten dafür aber ihre PPK-Abfälle teilweise selbst.</p>



Geplante Maßnahmen

Das derzeit bestehende System soll fortgeführt werden, es sind aktuell keine Änderungen bei der Sammlung und Verwertung der Abfälle vorgesehen.

Problemstoffe

Status quo

Sammelsystem:	Bringsystem, Sammlung durch Umweltmobil in jeder Gemeinde
Menge:	haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushaltungen, max. 50 kg pro Anlieferung
Abfuhrhythmus:	Sammelstellen in den Ortsgemeinden werden viermal jährlich angefahren
Gebühren:	Sammlungs- und Entsorgungskosten bis zur Maximalmenge sind in der Grundgebühr enthalten
Sonstiges:	-

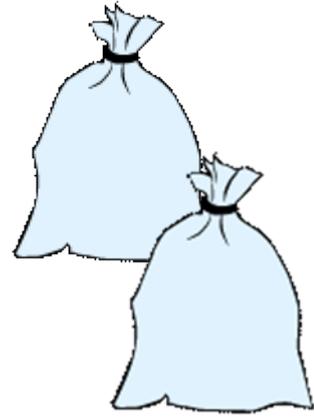
Geplante Maßnahmen

Das derzeit bestehende System soll fortgeführt werden, es sind aktuell keine Änderungen bei der Sammlung und Verwertung der Abfälle vorgesehen.

Altglas

Status quo

Sammelsystem:	Holsystem, transparenter Sack
Behältergrößen:	80 l Abfallsack
Abfuhrhythmus:	alle vier Wochen
Gebühren:	Keine, Sammlung und Verwertung erfolgt durch die Dualen Systeme



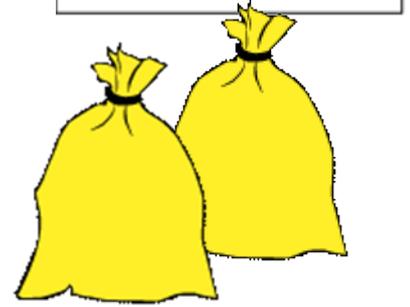
Geplante Maßnahmen

Das derzeit bestehende System soll fortgeführt werden, es sind aktuell keine Änderungen bei der Sammlung und Verwertung der Abfälle vorgesehen.

Nach Ablauf der aktuellen Systemfestlegung mit den Dualen Systemen (31.12.2026) soll das Sammelsystem gegebenenfalls nochmals überprüft werden.

LVP**Status quo**

Sammelsystem:	Holsystem, gelber Sack
Behältergrößen:	80 l Abfallsack
Abfuhrhythmus:	alle zwei Wochen
Gebühren:	Keine, Sammlung und Verwertung erfolgt durch die Dualen Systeme

**Geplante Maßnahmen**

Das derzeit bestehende System soll – nach Abwägung der Vor- und Nachteile – fortgeführt werden, es sind aktuell keine Änderungen bei der Sammlung vorgesehen.

Nach Ablauf der aktuellen Systemfestlegung mit den Dualen Systemen (31.12.2028) wird das Sammelsystem nochmals überprüft und gegebenenfalls auf eine Tonnensammlung umgestellt.

Altkleider

Status quo

Sammelsystem:	Bringsystem, Sammlung mittels XX (Stand 2024) Containern von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern an über den gesamten Landkreis Kusel verteilten Standplätzen
Menge:	haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushaltungen
Abfuhrhythmus:	Abgabe jederzeit möglich
Gebühren:	derzeit keine Gebühr, Sammlung erfolgt durch Dritte
Sonstiges:	-

Geplante Maßnahmen

Das derzeit bestehende System der Sammlung durch gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammler soll fortgeführt werden. Um seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Erfassung von nicht wiederverwendbaren Textilien (z.B. verschlissenen und nicht mehr tragfähigen Textilien, die nicht an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler zugeführt werden können) beabsichtigt der Landkreis zusätzliche Container aufzustellen. Mögliche Standplätze für diese Container könnten z.B. die bestehenden Elektro-Altgeräte-Sammelstellen oder sonstige zentrale Anlaufstellen sein.

Elektroaltgeräte

Status quo

Sammelsystem:	Bringsystem, vier Sammelstellen für Elektroaltgeräte
Menge:	Haushaltsübliche Mengen
Abfuhrhythmus:	Öffnungszeiten der Sammelstellen
Gebühren:	Sammlungs- und Entsorgungskosten sind in der Grundgebühr enthalten
Sonstiges:	Abgabe auch im Handel möglich. Verwertung erfolgt vollständig über die Stiftung „Elektro Altgeräte Register“ (EAR)

Geplante Maßnahmen

Beibehaltung des bestehenden Bringsystems mit verschiedenen Annahmestellen im Landkreis.

Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich der Entsorgung von Kleingeräten.

Prüfung zusätzlicher Serviceleistungen gegen Gebühr (z.B. Straßenabholung von Elektrogroßgeräten).

Datenblatt Landkreis Kusel					
Strukturdaten (Stand 2023)					
Einwohner (meldepflichtige / nicht meldepflichtige)	73.848				
Bodenfläche	574 km ²				
Bevölkerungsdichte	129 Ew/km ²				
Einordnung in Cluster	Cluster 1 (ländlich) < 150 Ew/ km ²				
Siedlungsabfälle - Mengenaufkommen und Entwicklung					
	2018	2023	Entwicklung 2018 - 2023	cluster-spezifischer Mittelwert 2023	Abweichung in % zum cluster- spezifischen Mittelwert
	kg/Ew*a	kg/Ew*a	kg/Ew*a	kg/Ew*a	
Summe häuslicher Restabfall / Sperrabfall	199	125	-73	143	-13 %
Summe Bioabfall	191	288	98	238	21 %
<i>davon Biotonnenabfall</i>	<i>0</i>	<i>84</i>	<i>84</i>	<i>77</i>	<i>9 %</i>
<i>davon Gartenabfall</i>	<i>191</i>	<i>204</i>	<i>13</i>	<i>161</i>	<i>27 %</i>
Summe PPK, LVP, Glas	144	130	-14	130	0 %
Siedlungsabfälle - Zielwerte 2030 (Bioabfall / Wertstoffe) bzw. 2035 (Vergärung) und Status Quo					
maximale Frachten im häuslichen Restabfall					
Bioabfall ¹⁾	20 kg/Ew*a		21,8 kg/ EW*a	2023/ 2024	
Wertstoffe ²⁾	8 kg/Ew*a		8 kg/ EW*a	2023/ 2024	
Vergärung von Biotonnenabfall	100 %		100%	2025	
<small>¹⁾ Bioabfälle (Küchen-/Nahrungs-/Gartenabfälle; ohne verpackte Lebensmittel) ²⁾ PPK, LVP, Glas</small>					
Siedlungsabfälle - Systeme (Stand 2025)					
				Handlungsbedarf	
Identsystem	nicht gebührenrelevant, nur zur Behälter- verwaltung u. Abrechnung m. Auftragnehmer			aktuell kein Handlungsbedarf	
Sammlung Küchen-/ Nahrungsabfälle	Holsystem: Biotonne			Sammlungssysteme sollen weiterhin bestehen bleiben	
Sammlung Gartenabfälle	Bringsystem: Sammelstellen				
Siedlungsabfälle - Kennziffern (Stand 2023)					
Sammelstellen Gartenabfälle				Orientierungswerte	
				<small>(kommen jeweils alternativ zur Anwendung)</small>	
Anzahl	32				
Einwohner je Sammelstelle	2.308		≤ 5.000		
km ² je Sammelstelle	18		≤ 25		
Wertstoffhöfe					
Anzahl	1				
Einwohner je Wertstoffhof	73.848		≤ 25.000		
km ² je Wertstoffhof	574		≤ 50		
Mineralische Bauabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle					
Die hochwertige Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen trägt wesentlich zur Entsorgungssicherheit und dem Ressourcenschutz bei. Die öffentliche Hand kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, als Bauherr sowie über Bauaufsicht und Stadtplanung wichtige Beiträge liefern.					
Maßnahmen und Prüfaufträge sind in Kapitel 5 der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes erläutert.					